Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Geldwäscheprävention

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)

für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen [1][2][3]

Gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 18.06.2025)

[1] Hinsichtlich der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen wird auf die separaten Auslegungs- und Anwendungshinweise der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder verwiesen.

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

[3] Länderspezifische Besonderheiten sind der spezifischen Anlage des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis **VII**

1 Adressaten des Geldwäschegesetzes 1

1.1 Vorbemerkung 1

1.2 Finanzunternehmen 2

1.3 Versicherungsvermittler 3

1.4 Nichtverkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Hinweis zum Wechsel der Zuständigkeit 4

1.5 Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder 4

1.6 Immobilienmakler 5

1.7 Güterhändler 5

1.8 Kunstvermittler und Kunstlagerhalter 6

2 Besonderheiten bei Güterhändlern, Kunstvermittlern, Kunstlagerhaltern und Immobilienmaklern 7

2.1 Vorbemerkung 7

2.2 Verdachtsfälle 7

2.3 Schwellenwerte 7

2.3.1 Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter 7

2.3.1.1 Handel mit und Vermittlung von Kunstgegenständen und Kunstlagerhaltung 8

2.3.1.2 Handel mit Antiquitäten 8

2.3.1.3 Handel mit Edelmetall 9

2.3.1.4 Handel mit sonstigen Gütern 10

2.3.2 Immobilienmakler 10

2.4 Risikomanagement 10

2.5 Geldwäschebeauftragter bei Güterhändlern – Anordnung durch die Aufsichtsbehörden 11

3 Risikomanagement 12

3.1 Grundlagen 12

3.1.1 Allgemeine Grundsätze 12

3.1.2 Verantwortlichkeit 13

3.2 Risikoanalyse 13
3.3 Interne Sicherungsmaßnahmen 14
3.3.1 Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen 15
3.3.2 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters 16
3.3.2.1 Anzeige der Bestellung und Entpflichtung 16
3.3.2.2 Möglichkeit des Widerrufs einer Bestellung 16
3.3.2.3 Anforderungen an die Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten 16
3.3.2.4 Sachliche und personelle Ausstattung und Rechte des Geldwäschebeauftragten 17
3.3.2.5 Aufgaben des Geldwäschebeauftragten 18
3.3.2.6 Auslagerung 20
3.3.2.7 Befreiung 20
3.3.2.8 Freiwillige Bestellung eines Geldwäschebeauftragten 21
3.3.3 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten 21
3.3.3.1 Gruppenweite Umsetzung 21
3.3.3.2 Eintritt eines gruppenangehörigen Unternehmens in die Gruppenpflichten 22
3.3.3.3 Gruppenangehörige Unternehmen 22
3.3.3.4 Schwellenwert im Kunstsektor, bei Güterhändlern und Immobilienmaklern 22
3.3.3.5 Gegenstand der Pflicht 24
3.3.3.5.1 Gruppenweite Risikoanalyse 24
3.3.3.5.2 Gruppenweite Maßnahmen 24
3.3.3.5.3 Gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen 24
3.3.3.5.4 Bestellung eines Gruppengeldwäschebeauftragten 24
3.3.3.5.5 Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe 25
3.3.3.5.6 Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten 26
3.3.3.5.7 Anforderungen in Bezug auf gruppenpflichtige Unternehmen im Ausland 26
3.3.4 Überprüfung der Zuverlässigkeit 27
3.3.5 Unterrichtung der Beschäftigten 28
3.3.6 Unabhängige Überprüfung der Grundsätze und Verfahren 29
3.3.7 Whistleblowing 29
3.3.8 Sicherstellung der Auskunftsbereitschaft 30
3.3.9 Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen 30
3.3.10 Anordnungsbefugnis 34

4 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden 35

4.1 Grundlagen 35
4.2 Anlässe und Zeitpunkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten 36
4.2.1 Auslösetatbestände für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten 36

4.2.2 Zeitpunkt 37
4.2.3 Sonderregeln für den Kunstsektor, Güterhändler und Immobilienmakler 37
4.2.3.1 Handel mit Kunstgegenständen, Vermittlung von Kunstgegenständen und Kunstlagerhaltung 38
4.2.3.2 Handel mit Edelmetallen 38
4.2.3.3 Handel mit sonstigen Gütern 38
4.2.3.4 Immobilienmakler 38
4.2.4 Schwellenwerte – Smurfing 39
4.3 Risikoorientierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten 40
4.4 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Identifizierung des Vertragspartners, der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (bei Immobilienmaklern) und der für diese auftretende/n Person/en 41
4.4.1 Vertragspartner 41
4.4.2 Auftretende Person/en 41
4.4.2.1 Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen 42
4.4.3 Identifizierung natürlicher Personen 42
4.4.3.1 Erhebung der Angaben 43
4.4.3.2 Überprüfung der erhobenen Angaben 43
4.4.3.2.1 Überprüfung anhand eines qualifizierten Identifikationsdokuments 44
4.4.3.2.2 Minderjährige sowie Betreuer und Betreute 45
4.4.3.2.3 Identifizierung von Erben-/Wohnungseigentümergemeinschaften 46
4.4.3.2.4 Elektronischer Identitätsnachweis 46
4.4.3.2.5 Qualifizierte elektronische Signatur 47
4.4.3.2.6 Notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem 48
4.4.3.2.7 Videoidentifizierungsverfahren 48
4.4.3.2.8 Sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte geeignete Verfahren 48
4.4.4 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften 48
4.4.4.1 Erhebung der Angaben 48
4.4.4.2 Überprüfung der erhobenen Angaben 49
4.4.5 Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen 50
4.5 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten 50
4.5.1 Vorbemerkung 50
4.5.2 Definition „Wirtschaftlich Berechtigter“ 50
4.5.2.1 Allgemeines 50
4.5.2.2 Juristische Personen oder Personengesellschaften als Vertragspartner 51
4.5.2.2.1 Einstufige Beteiligungsverhältnisse (25 % - Regel) 51
4.5.2.2.2 Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse (50 % - Regel) 51
4.5.2.2.3 Mehrfache Beteiligungen einer Person 52
4.5.2.2.4 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte 53

4.5.2.3 Sonderfälle 54
4.5.2.3.1 Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen 54
4.5.2.3.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand 54
4.5.2.3.3 Börsennotierte Unternehmen 55
4.5.2.3.4 Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter 55
4.5.2.3.5 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)/ eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) 55
4.5.2.3.6 Treuhänder 55
4.5.2.3.7 Kommanditgesellschaft 56
4.5.2.3.8 Atypische Fälle 56
4.5.2.4 Natürliche Personen als Vertragspartner 56
4.5.3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte 57
4.5.3.1 Abklärungspflicht 57
4.5.3.2 Identifizierungs- und Überprüfungspflicht 58
4.5.3.3 Transparenzregister 59
4.5.4 Dokumentation 59
4.6 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Abklärung des PeP-Status 60
4.6.1 Bestimmung des PeP-Status 60
4.6.2 Verfahren zur Abklärung des PeP-Status 62
4.7 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Wiederholung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden und Absehen von der Identifizierung 63
4.8 Vereinfachte Sorgfaltspflichten 64
4.8.1 Grundsatz 64
4.8.2 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko 64
4.8.3 Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten 65
4.9 Verstärkte Sorgfaltspflichten 66
4.9.1 Grundsätze 66
4.9.2 Politisch exponierte Personen sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen 67
4.9.3 Drittstaaten mit hohem Risiko 68
4.9.4 Hochrisiko-Transaktionen 69
4.9.5 Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen 70
4.9.6 Anordnungen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall 70
4.9.7 Verordnungsermächtigung 71
4.10 Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen 71
4.10.1 Grundsätze 71

4.10.2 Verhältnismäßigkeitsprinzip 72
4.11 Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung 73
4.11.1 Rückgriff auf Dritte ohne gesonderte vertragliche Basis – per se zuverlässige Dritte 74
4.11.2 Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis – Outsourcing 76
4.11.3 Sub-Auslagerung 78
4.11.4 Weitergabe Identifizierungssatz durch per se zuverlässige Dritte 78

5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht 79
5.1 Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht 79
5.2 Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen 80
5.2.1 Definition 80
5.2.2 Aufzeichnungen bei Identitätsüberprüfung 80
5.3 Dauer der Aufbewahrung 82

6 Verdachtsmeldeverfahren 83
6.1 Form der Meldung 83
6.2 Durchführung von Transaktionen 84
6.3 Freistellung von Verantwortlichkeit 84
6.4 Schutz der meldenden Beschäftigten 84
6.5 Informationsweitergabe 85
6.6 Publikationen zur Anwendung von goAML 85

7 Mitwirkungspflichten 86
7.1 Gegenstand der Mitwirkungspflicht/Unentgeltlichkeit 86
7.2 Betretungs- und Besichtigungsrecht/Duldungspflicht 86
7.3 Auskunftsverweigerungsrecht/Pflicht zur Vorlage von Unterlagen im Verwaltungsverfahren 86
7.4 Auskunft potenziell Verpflichteter/Pflicht zur Vorlage von Unterlagen 87

Ausblick 88

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Schwellenwertabhängige Gruppenpflichten	233
Abbildung 2	Auslagerung	33
Abbildung 3	Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse	51
Abbildung 4	Mehrfache Beteiligung einer Person	53
Abbildung 5	Abklärungspflicht bei wirtschaftlich Berechtigten	58

Piktogramme – Bedeutung

Finanzunternehmen

Versicherungsvermittler

Rechtsbeistände

Dienstleister für Gesellschaften, Treuhänder und ähnliche Rechtsgestaltungen

Immobilienmakler

Kunstvermittler

Antiquitätenhändler

Edelmetallhändler

Sonstige Güterhändler (z.B. Kfz-Händler)

Kundensorgfaltspflichten – geringes Risiko

Kundensorgfaltspflichten – hohes Risiko

© RP Gießen

1 Adressaten des Geldwäschegesetzes

1.1 Vorbemerkung

Das Geldwäschegesetz (GwG) gilt für bestimmte, in § 2 GwG aufgelistete Unternehmen, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie in besonderem Maße dafür anfällig sind, von ihren Kunden zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die den Vorschriften des GwG unterfallenden Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet.

Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen umfassen immer nur die **für die jeweilige Verpflichteteneigenschaft typischen Tätigkeiten**, z.B. bei einem Immobilienmakler das Vermakeln von Immobilien oder bei einem Güterhändler der An- und/oder Verkauf der für sein Geschäft prägenden Waren. Wenn Verpflichtete oder andere Unternehmen dagegen Wirtschaftsgüter zur Aufrechterhaltung des eigenen Geschäftsbetriebes erwerben oder ggf. veräußern, gelten hierfür die Regelungen des GwG nicht. Es werden dadurch weder nicht dem GwG unterfallende Unternehmen zu Verpflichteten noch GwG-Verpflichtete, die nicht zur Gruppe der Güterhändler zählen, zu Güterhändlern. Auch bei derartigen Geschäften von Güterhändlern finden die GwG-Vorschriften keine Anwendung.

Die **Rechtsform eines Unternehmens** ist für die Verpflichteteneigenschaft nicht relevant. Die Vorschriften des GwG richten sich gleichermaßen an gewerblich tätige natürliche Personen (Einzelunternehmen), Personengesellschaften und juristische Personen. Berücksichtigung findet hierbei nicht, ob eine Beteiligung der öffentlichen Hand gegeben ist, weshalb z.B. auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlich organisierte Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Beteiligung vom Anwendungsbereich des GwG erfasst sein können.

Bei **vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen** im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind nicht die Vorschriften des GwG, sondern die geldwäscherechtlichen Pflichten des Herkunftsstaates anzuwenden.

Die Verpflichteteneigenschaft richtet sich bei Betreibern von Vermarktungsplattformen nach der konkreten Geschäftstätigkeit. Soweit nur die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen gegeben wird und keine eigenständige Vermittlung erfolgt, ist der Betreiber der Plattform nicht geldwäscherechtlich verpflichtet.

Die Insolvenz oder Liquidation eines Unternehmens führt nicht zum Wegfall der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen. Diese gehen zwar mit Bestellung auf den zuständigen Liquidator oder Insolvenzverwalter über, bestehen jedoch fort. Ein Wegfall der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen tritt erst mit Einstellung der geldwäschebezogenen, geschäftstypischen Tätigkeiten ein. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass rein abwicklungsbezogene Tätigkeiten hingegen (z.B. Veräußerungen aus der Masse im Rahmen der Insolvenz oder im Rahmen der Abwicklung) nach dem Gesetzeszweck nicht umfasst sind.

Zu den von den Aufsichtsbehörden der Länder zu beaufsichtigenden Verpflichteten zählen die nachfolgend aufgeführten Unternehmen:

1.2 Finanzunternehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 GwG)

Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland sind Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG, soweit sie nicht bereits als Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG erfasst sind.

Ein Finanzunternehmen im Sinne des GwG ist ein Unternehmen, dessen **Haupttätigkeit** darin besteht,

- Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,
- Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,
- mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
- Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34 h Absatz 1 Satz 1 GewO zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,
- Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten

  oder

- Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Nicht als Finanzunternehmen gelten:

- Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind (unschädlich sind unternehmerische Tätigkeiten von völlig untergeordneter Bedeutung. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors, sofern sie einen Anteil von 5% am einzelnen Unternehmen nicht überschreiten – die Schwelle von 5 % bezieht sich auf die jeweils einzelne Beteiligung

  und

- Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich für ihre Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen (Konzernprivileg nach § 2 Absatz 6 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes) und daher nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten.

Von einer **Haupttätigkeit** ist auszugehen, wenn eine oder mehrere der in § 1 Absatz 24 GwG genannten Tätigkeiten den Schwerpunkt des Unternehmens ausmachen. Es kann sich dabei entweder um einen zeitlichen Schwerpunkt (aufgewendete Arbeitszeit) oder um einen finanziellen Schwerpunkt (mit der Tätigkeit erzielte Umsätze oder Gewinne) handeln.

Finanz-Holdinggesellschaften und **gemischte Finanzholdinggesellschaften** unterliegen gem. § 25l KWG geldwäscherechtlich der BaFin-Aufsicht. Ob es sich im Zweifelsfall um eine solche Gesellschaft handelt, sollte zwingend mit der BaFin abgeklärt werden.

Handelt es sich um einen **Private Equity Fonds**, so kommt eine Zuordnung zu § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 1 GwG (Erwerben, Halten oder Veräußern von Beteiligungen) in Betracht. Dies ist allerdings **nicht** der Fall, soweit der Private Equity Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft untergeordnet ist. In diesen Fällen besteht keine Verpflichteteneigenschaft des Private Equity Fonds, da dies de facto einer Doppelverpflichtung gleichkäme.

1.3 Versicherungsvermittler

Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 8 GwG sind Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Ausnahme der sogenannten

- „produktakzessorischen Vermittler“ nach § 34 d Absatz 6 GewO, sofern sie von der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht befreit worden sind,
- „gebundenen Versicherungsvermittler“, die nach § 34 d Absatz 7 Nummer 1 GewO ohne gewerberechtliche Erlaubnis tätig werden dürfen.

Versicherungsvermittler unterliegen den geldwäscherechtlichen Vorschriften nur dann, wenn sie

- Lebensversicherungen, die unter die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) fallen,
- Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr,
- Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) (Gelddarlehen oder Akzeptkredite) oder
- Kapitalisierungsprodukte vermitteln.

Um **welche Versicherungsprodukte** es sich dabei im Einzelnen handelt, ist in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht[4] näher erläutert.

Die Verpflichtung gilt auch für im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland.

[4] Abrufbar unter dem Internetauftritt der BAFIN.

1.4 Nichtverkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Hinweis zum Wechsel der Zuständigkeit

Diese Auslegungs- und Anwendungshinweise sind für die Verpflichtetengruppe nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG nicht anwendbar. Die Aufsichtszuständigkeit über diese Verpflichtetengruppe ist seit dem 01.01.2025 zum Bundesamt für Justiz gewechselt (Art. 12, 14 des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften - BGBl. 2023 I Nummer 64 vom 15.03.2023).

1.5 Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG sind Verpflichtete

- Dienstleister für Gesellschaften und
- Dienstleister für Treuhandvermögen oder Treuhänder,

wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:

- Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft; hierunter fallen insbesondere Unternehmen, die sogenannte Vorratsgesellschaften anbieten,
- Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion oder die Bereitstellung der Möglichkeit für eine andere Person, eine derartige Funktion auszuüben,
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder eine der in § 3 Absatz 3 GwG beschriebenen Rechtsgestaltungen. Hierunter fallen insbesondere Unternehmen, die z.B. im Rahmen eines Office Centers sogenannte „Virtuelle Büros“ anbieten. Die reine Vermietung von Büroräumen, auch eingerichteten Büroräumen, fällt nicht unter § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG.
- Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine der in § 3 Absatz 3 GwG beschriebenen Rechtsgestaltungen oder die Bereitstellung der Möglichkeit für eine andere Person, eine derartige Funktion auszuüben,
- Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt oder die Bereitstellung der Möglichkeit für eine andere Person, eine derartige Funktion auszuüben.

Zu beachten ist, dass eine Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG nur besteht, wenn die Tätigkeit nicht bereits von § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 GwG erfasst wird. Ist hiernach bereits eine Verpflichtung anzunehmen, greift § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG nicht.

Von den Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG nicht erfasst sind unternehmens-/konzerninterne Dienstleistungen, bei denen sich die geldwäscherechtlichen Pflichten bspw. lediglich auf eigene Tochterunternehmen oder eigene Gesellschaften erstrecken würden. In diesen Fällen liegt demzufolge keine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG vor.

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG haben sich unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften, z.B. der Gewerbeordnung, einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

1.6 Immobilienmakler

Immobilienmakler im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 14 GwG ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt.

Nicht vom Begriff des Immobilienmaklers im Sinne des GwG ist der sog. Nachweismakler erfasst, der lediglich die Gelegenheit zum Abschluss entsprechender Verträge nachweist und im Gegensatz zum Vermittlungsmakler nicht aktiv in den Abwicklungsprozess hinsichtlich des (Ver-)Kaufs, der (Ver-)Mietung oder der (Ver-)Pachtung der Immobilie einbezogen ist.

Bei der Maklertätigkeit ist zudem auf die tatsächlichen Rechtsverhältnisse abzustellen. Deshalb ist auch als Immobilienmakler nach dem GwG verpflichtet, wer Immobilien für ein verbundenes Unternehmen, z.B. die Mutter- oder eine Schwestergesellschaft, vermittelt, sofern der Vermittelnde rechtlich selbständig ist und in eigenem Namen agiert.

Unter dem Begriff Immobilie sind gemäß der Legaldefinition des § 1 Absatz 7a GwG Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes aufgeführt sind, zu verstehen.

Hinsichtlich der Mietmakler gilt die Besonderheit, dass diese von verschiedenen Pflichten des GwG ausgenommen werden, sofern der vermittelte Miet- oder Pachtvertrag eine Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht von 10.000 € pro Monat nicht erreicht (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2).

Arbeitet ein Immobilienmakler mit **freien Mitarbeitern** zusammen, ist für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten derjenige verantwortlich, in dessen Namen die Vermittlung erfolgt. Dies ist im Regelfall der Immobilienmakler selbst, weil üblicherweise die Maklerverträge zwischen ihm und den Verkäufern bzw. den Käufern der Immobilien geschlossen und von ihm die Courtagerechnungen ausgestellt werden. Auf die arbeitsrechtliche Ausgestaltung zwischen dem Immobilienmakler und seinem Mitarbeiter kommt es insoweit nicht an (Hinweis: Diese Rechtsauffassung wird nicht von allen Aufsichtsbehörden geteilt. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde).

1.7 Güterhändler

Güterhändler ist gemäß § 1 Absatz 9 GwG jeder, der gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung er handelt. Hierzu zählen sowohl natürliche

als auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen. Sie sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG geldwäscherechtlich Verpflichtete.

Der Begriff des Gewerbes in § 1 Absatz 9 GwG ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem Begriff der Gewerblichkeit nach der GewO. Die Geschäftstätigkeit kann auch dann gewerblich ausgeführt werden, wenn es sich um reine Urproduktion handelt. Dies gilt z.B. für den Handel mit Zuchtpferden.

„Güter“ sind alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig von ihrem Aggregatzustand. Strom und Gas sind demnach ebenfalls „Güter“ im Sinne des GwG. Ebenso stellen Immobilien Güter nach dem GwG dar, sodass deren gewerbsmäßiger An- und Verkauf zu entsprechenden Pflichten nach dem GwG führt. Keine Güter i. S. d. GwG sind die sog. Immaterialgüterrechte, insbesondere aus dem Bereich des geistigen Eigentums wie das Urheberrecht, das Verlagsrecht und die verwandten Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes. Der ausschließliche gewerbliche Handel mit Rechten begründet entsprechend nicht die Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG.

„Händler“ ist, wer

- Güter im eigenen Namen auf eigene Rechnung veräußert,
- Güter im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung veräußert (Kommissionsgeschäft),
- Güter im fremden Namen auf fremde Rechnung veräußert (Stellvertretung).

Unerheblich ist es, ob es sich bei den veräußerten Gütern um selbst hergestellte, weiterverarbeitete oder angekaufte Waren handelt. Maßgeblich ist lediglich, dass über die Ware ein **Kaufvertrag** oder ein **Vertrag, auf den Kaufrecht Anwendung findet**, geschlossen wird. Dementsprechend ist auch ein **Pfandleihhaus** als Güterhändler anzusehen, soweit es verpfändete Gegenstände mittels Kaufvertrag an Dritte veräußert.

1.8 Kunstvermittler und Kunstlagerhalter

Kunstvermittler ist gemäß § 1 Absatz 23 GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Als Kunstlagerhalter gilt, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Kunstlagerhalter sind nach dem GwG nur verpflichtet, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten im Sinne der Artikel 243 ff. Unionszollkodex (UZK) erfolgt. Dies sind auf deutschem Gebiet derzeit die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven.

Zur Bestimmung, ob Güter als **Kunstgegenstände** einzustufen sind, ist die **Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)** heranzuziehen. Kunstgegenstände sind danach unter anderem Gemälde, Zeichnungen, Collagen oder ähnliche dekorative Bildwerke, Originalstiche, -schnitte und -steindrucke sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst.

2 Besonderheiten bei Güterhändlern, Kunstvermittlern, Kunstlagerhaltern und Immobilienmaklern

2.1 Vorbemerkung

Das Geldwäschegesetz bezieht zunächst alle Güterhändler (einschließlich Kunsthändler), Kunstvermittler und Kunstlagerhalter (soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt) und alle Immobilienmakler als geldwäscherechtlich Verpflichtete ein, sieht aber im Rahmen der besonderen geldwäscherechtlichen Vorschriften einige **Ausnahmen** im Bereich der die allgemeinen Sorgfaltspflichten auslösenden Ereignisse und beim Risikomanagement vor.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind

- in Verdachtsfällen (siehe nachfolgend unter Ziffer 2.2.),
- bei Erreichung bzw. Überschreitung von bestimmten Schwellenwerten (siehe nachfolgend unter Ziffer 2.3.)

zu erfüllen. Ein Risikomanagement ist erforderlich, wenn nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, dass die Schwellenwerte überschritten werden (siehe nachfolgend unter Ziffer 2.4.).

2.2 Verdachtsfälle

Wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass der mit einer Transaktion, einem Maklergeschäft oder einer Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnte, sind die in Bezug auf Kunden geltenden **Sorgfaltspflichten** (siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 4.) immer und **unabhängig von den Schwellenwerten zu erfüllen** (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GwG).

Die Verpflichtung zur Abgabe einer **Verdachtsmeldung** (§ 43 GwG, siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 6.) besteht ebenfalls für alle Verpflichteten immer und **unabhängig von den Schwellenwerten**, soweit Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

2.3 Schwellenwerte

2.3.1 Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter

Die Pflicht zur Errichtung eines Risikomanagements (siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 3.) und zur Erfüllung der allgemeinen, nicht an einen Verdacht geknüpften Sorgfaltspflichten (siehe hierzu Ziffer 4.) besteht, wenn die nachfolgend dargestellten Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Schwellenwerte können auch durch mehrere kleinere Zahlungen erreicht werden, sofern der Anschein besteht, dass diese in einem sachlichen Zusammenhang stehen (sog. „**Smurfing**“, siehe hierzu unter Ziffer 4.2.4.).

- Beziehen sich Schwellenwerte auf **Bargeldzahlungen**, gelten die Bestimmungen immer sowohl für die **Annahme** wie auch die **Abgabe** von Bargeld (d.h. in der Praxis v.a. sowohl für den Ankauf von Waren wie auch den Verkauf).

- **Bareinzahlungen eines Kunden** auf das Konto des Verpflichteten sind regelmäßig als **Annahme von Bargeld** durch den Verpflichteten zu werten. Dies gilt auch im Fall der unmittelbar vorhergehenden Bargeldübergabe des Kunden an den Verpflichteten, bevor dieser es auf sein Konto einzahlt.

- Der **Begriff Bargeld** umfasst Zahlungen in inländischen oder ausländischen Banknoten und Münzen. Werden ausländische Banknoten und Münzen angenommen oder abgegeben, ist zu dem Umrechnungskurs, der am Tag der Annahme oder Abgabe von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht worden ist, in Euro und Euro-Cent umzurechnen, um zu prüfen, ob der jeweils maßgebliche Schwellenwert erreicht ist.

- Die **Inzahlungnahme** von Gütern ist keine Annahme von Bargeld.

2.3.1.1 Handel mit und Vermittlung von Kunstgegenständen und Kunstlagerhaltung

Für den Handel mit und die Vermittlung von Kunstgegenständen und die Lagerung von Kunstgegenständen für Dritte in Zollfreilagern gilt ein Schwellenwert von 10.000 Euro. Auf die Art der Zahlung (bar oder unbar) kommt es nicht an. Der Schwellenwert bezieht sich beim Handel auf den Kaufpreis, bei der Vermittlung oder Lagerhaltung auf den Preis bzw. den Wert des Kunstwerkes (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a GwG und § 4 Absatz 5 Nummer 2 GwG sowie § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe a GwG und § 10 Absatz 6a Nummer 2 GwG, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 5 Satz 2 GwG).

Bei Vermittlungsgeschäften gilt das vermittelte Rechtsgeschäft als Transaktion (§ 1 Absatz 5 Satz 2 GwG). Daher ist bei Vermittlungsgeschäften die tatsächlich erzielte Verkaufssumme und nicht der Listenpreis eines Werkes als Identifizierungsschwelle heranzuziehen.

Beispiele:

- Wird auf einer Auktion ein Kunstwerk zu einem Kaufpreis von 10.000 Euro versteigert, ist der Schwellenwert überschritten, da es nicht auf den Betrag ankommt, den der Auktionator für die Durchführung der Auktion erhält, sondern auf den für das Kunstwerk erzielten Kaufpreis.
- Werden für einen Kunden in einem Zollfreilager mehrere Kunstwerke mit einem Wert von insgesamt über 10.000 eingelagert, ist der Schwellenwert überschritten. Es kommt weder auf den Betrag an, den der Lagerhalter für seine Tätigkeit erhält noch - bei der Lagerung mehrerer Werke für einen Kunden - auf den Wert des einzelnen Werkes.

2.3.1.2 Handel mit Antiquitäten

Antiquitäten gehören grundsätzlich zu den „sonstigen Gütern“ (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c GwG bzw. § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe c GwG). Somit ist hierfür der Schwellenwert von 10.000 Euro Bargeld maßgebend (siehe Ziffer 2.3.1.4.). Sofern es sich bei der Antiquität jedoch um einen Kunstgegenstand handelt, gelten die besonderen Regelungen für den Handel

mit Kunstgegenständen, wonach es auf die Art der Zahlung (bar oder unbar) nicht ankommt (siehe Ziffer 2.3.1.1.).

2.3.1.3 Handel mit Edelmetall

Für den Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin gilt ein Schwellenwert von 2.000 Euro Bargeld (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b GwG bzw. § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b GwG).

Dieser Schwellenwert gilt nicht für den Handel mit Edelsteinen oder Schmuck und Uhren, denn hierbei handelt es sich nicht um Edelmetalle im Sinne des § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 GwG (hierzu siehe nachfolgend unter Ziffer 2.3.1.4.), ebenso nicht für den Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten (siehe hierzu zuvor unter Ziffer 2.3.1.1. und 2.3.1.2.).

Bei Produkten aus Edelmetall können sich in der Praxis Abgrenzungsfragen ergeben, die aus der Gesamtschau aller Umstände auszulegen sind. In Grenzfällen kommt es somit darauf an, ob der eigentliche Wert des Gegenstandes im Materialwert liegt oder dessen wertbestimmende Faktoren sich z.B. aus Seltenheit, Alter oder Herstellungskosten ergeben können.

Wird der Preis des anzukaufenden bzw. des zu verkaufenden Gutes im Wesentlichen nach dem Gewicht des Edelmetalls berechnet oder wird das Gut zu Anlagezwecken erworben bzw. veräußert, handelt es sich um Edelmetall im Sinne des § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 GwG, bei dem der niedrigere Schwellenwert gilt.

Beispiele 2.000 Euro Schwellenwert:

- Ankauf von Altgold (bspw. Schmuck, Zahngold),
- Verkauf von Gold zur Anfertigung von Zahnfüllungen,
- Verkauf von Goldbarren,
- Verkauf von gängigen Münzen (z.B. Krügerrand, Maple Leaf) als Wertanlage.

Richtet sich im Gegensatz dazu der Preis im Wesentlichen nicht nach dem Gewicht und wird das Gut nicht zu Anlagezwecken erworben/veräußert, so handelt es sich nicht um Edelmetall, sondern um ein sonstiges Gut, dessen wertbestimmende Faktoren sich z.B. aus Seltenheit, Alter oder Herstellungskosten ergeben können. In diesen Fällen gilt ein Schwellenwert von 10.000 Euro Bargeld (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c) GwG bzw. § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe c) GwG).

Beispiele 10.000 Euro Schwellenwert:

- Gold wird zu Schmuck verarbeitet, so dass der Preis bspw. für einen Ring höher liegt als der reine Goldpreis, da die Handwerksleistung des Goldschmieds sowie ggf. der Preis für einen eingearbeiteten Edelstein mitberücksichtigt wird,
- Verkauf von Zahnfüllungen durch Labore an Zahnärzte bzw. Einsatz von Zahngold durch den Zahnarzt in das Gebiss des Patienten,

- Münzen, deren Wert den reinen Materialwert wesentlich übersteigt (z.B. antike römische Silbermünze mit hohem Sammler- und geringem Schmelzwert) und die daher z.B. als Antiquität oder Sammlermünze – und nicht als Wertanlage – verkauft werden,

- Dekorationsobjekte aus Edelmetall, deren Preis sich nicht ausschließlich nach dem Gewicht des Edelmetalls bestimmt.

2.3.1.4 Handel mit sonstigen Gütern

Für den Handel mit allen anderen Gütern gilt ein Schwellenwert von 10.000 Euro Bargeld (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c GwG bzw. § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe c GwG).

2.3.2 Immobilienmakler

Für Immobilienmakler gilt bei der Vermittlung von Miet- und Pachtverträgen ein Schwellenwert von 10.000 Euro (§ 4 Absatz 4 Nummer 2 GwG bzw. § 10 Absatz 6 Nummer 2 GwG, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 5 Satz 2 GwG). Maßgeblich ist dabei nicht der Maklerlohn, sondern die von den Vertragsparteien vereinbarte monatliche Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Es ist auf die Miete abzustellen, die zu Beginn des Mietverhältnisses zu zahlen ist. Spätere Mieterhöhungen sind bei gleichbleibenden Vertragsparteien nicht zu berücksichtigen, auch dann nicht, wenn sie in Form einer „Staffelmiete“ o.ä. bereits im Vorwege vereinbart worden sind. Im Gegensatz dazu entsteht bei einem Wechsel einer Vertragspartei während der Dauer des Mietverhältnisses bei Erreichen des Schwellenwertes eine Identifizierungspflicht, sofern der Makler an dem Vertragsabschluss vermittelnd tätig wird.

- Wird eine Umsatzmiete vereinbart, ist für die Bemessung des Schwellenwerts grundsätzlich die Grundmiete maßgeblich.

- Sonderzahlungen oder -vergünstigungen bei Abschluss des Mietvertrages wie z.B. Incentives, die Übernahme von Reparatur-, Ausbau- und Umbaukosten, die Gewährung mietfreier Zeiten, die Übernahme von Ausbaukosten durch den Mieter u.Ä. werden bei der Bestimmung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

- Es ist jeweils auf die gesamte, vertraglich vereinbarte Miete abzustellen, einschließlich der Miete für sog. Nebenflächen. Dies gilt auch dann, wenn über Hauptobjekt und Nebenfläche(n) zeitgleich mehrere separate Mietverträge abgeschlossen werden.

2.4 Risikomanagement

Tätigen Kunsthändler, Kunstvermittler, Kunstlagerhalter, Edelmetallhändler und sonstige Güterhändler keine Geschäfte, mit denen die unter Ziffer 2.3.1. erläuterten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden, benötigen sie kein Risikomanagement nach den Regelungen des Abschnitts 2 des Geldwäschegesetzes (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.).

Das Gleiche gilt für Immobilienmakler, die weder Kaufverträge über Immobilien bzw. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte noch Miet- oder Pachtverträge mit einer monatlichen Nettokaltmiete oder Pacht von mindestens 10.000 Euro vermitteln (siehe Ziffer 2.3.2.).

Die **geschäftspolitische Entscheidung von Güterhändlern, Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern,** keine Geschäfte zu tätigen, mit denen die Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten werden bzw. von Immobilienmaklern, weder Kaufverträge über Immobilien bzw. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte noch Miet- oder Pachtverträge mit einer Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht von mindestens 10.000 Euro zu vermitteln, muss **durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen nachweislich sichergestellt** werden. Sobald ein pflichtauslösendes Geschäft trotzdem abgeschlossen wird, sind immer die Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen und es muss grundsätzlich ein Risikomanagement eingerichtet werden. Insbesondere bei nachweislich versehentlichem Einzelfall (oder ähnlich gelagerten Fällen) kann sich das vom Verpflichteten durchzuführende verhältnismäßige Risikomanagement darauf beschränken, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass (zukünftig) keine weiteren Transaktionen bzw. Vermittlungen oberhalb der in § 4 Absatz 5 GwG bzw. § 4 Absatz 4 GwG genannten Schwellenwerte von dem Verpflichteten durchgeführt werden. Die internen Sicherungsmaßnahmen können sich in einem solchen Fall im Hinblick auf § 4 Absatz 1 GwG auf entsprechend dokumentierte unternehmensinterne Weisungen und eine nachweisliche Unterrichtung der Mitarbeiter beschränken.

2.5 Geldwäschebeauftragter bei Güterhändlern – Anordnung durch die Aufsichtsbehörden

Von den unter Ziffer 1. geschriebenen Verpflichteten müssen lediglich Finanzunternehmen von Gesetzes wegen einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter bestellen.

Das GwG verpflichtet jedoch die Aufsichtsbehörden dazu, gegenüber **Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**, im Regelfall die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters behördlich anzuordnen. Dieser Verpflichtung können die Aufsichtsbehörden entweder durch eine Anordnung im Einzelfall gegenüber einem konkreten Verpflichteten oder auch durch eine allgemeine Anordnung gegenüber einer größeren Anzahl von Verpflichteten (sog. „**Allgemeinverfügung**“) nachkommen. Die Allgemeinverfügung enthält dann detailliertere Vorgaben dazu, unter welchen weiteren Voraussetzungen (z.B. in welchen Branchen, ab welcher Unternehmensgröße etc.) ein Geldwäschebeauftragter sowie ein Stellvertreter zu bestellen ist. Sofern die Aufsichtsbehörden von der allgemeinen Anordnung gegenüber einer größeren Anzahl von Verpflichteten (Allgemeinverfügung) Gebrauch gemacht haben, so ist dies auf den Internetseiten der zuständigen Behörden veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (und gegebenenfalls eines Stellvertreters) auch ohne eine explizite Pflicht hierzu eine geeignete interne Sicherungsmaßnahme darstellen, um die individuellen, im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Risiken abzudecken (siehe hierzu auch Ziffer 3.3.).

3 Risikomanagement

3.1 Grundlagen

Das Risikomanagement (§ 4 GwG) besteht aus zwei Faktoren:

- einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und
- internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

Der risikobasierte Ansatz des Geldwäschegesetzes verlangt zunächst die Erstellung der Risikoanalyse durch den Verpflichteten. Diese muss dann als Ausgangspunkt für alle weiteren erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen verwendet werden (siehe Ziffer 3.1.1.).

3.1.1 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich muss jeder Verpflichtete über ein wirksames Risikomanagement verfügen.
Ausnahmen bestehen für:

- Immobilienmakler, die ausschließlich Vermietungen/Verpachtungen vermitteln („Mietmakler“), sofern die monatlichen Nettokaltmieten bzw. Nettokaltpachten unter 10.000 Euro liegen.

- Händler und Vermittler von Kunstgegenständen, sowie Zollfreilager die eine Lagerung von Kunstgegenständen für Dritte anbieten (Kunstlagerhalter), bei denen die Transaktionen der Gegenstände im Wert unter 10.000 Euro (bar oder unbar) liegen,

- Händler von Edelmetallen, die keine Bargeldgeschäfte ab 2.000 Euro durchführen und
- Händler von sonstigen Gütern, die keine Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro abwickeln.

Auch wenn Immobilienmakler, Kunsthändler, Kunstvermittler, Kunstlagerhalter und Güterhändler durch die Entscheidung, keine relevanten Geschäfte abzuschließen, von der Erstellung eines Risikomanagements befreit sind, so bleiben sie dennoch Verpflichtete nach dem GwG mit der Pflicht sicherzustellen, dass verdächtige Sachverhalte im Unternehmen jederzeit erkannt und an die **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** („Financial Intelligence Unit – FIU“) gemeldet werden.[5]
Daher ist es trotz der Befreiung von der Erstellung eines Risikomanagements nötig, die Mitarbeiter über Verdachtsmomente und deren Handhabung zu informieren (siehe zur Verdachtsmeldung auch unter Ziffer 6 und zu den verdachtsabhängigen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unter Ziffer 2.2.).

[5] Hinweis: Um eine solche Verdachtsmeldung abgeben zu können, haben sich die Verpflichteten seit dem 01.01.2024 verpflichtend bei der FIU elektronisch zu registrieren. Lediglich Güterhändler, die nicht mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, müssen dieser Pflicht zur Registrierung erst bis zum 01.01.2027 nachkommen.

3.1.2 Verantwortlichkeit

Für die Einrichtung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist ein Mitglied der Leitungsebene als Verantwortlicher zu benennen, von welchem sowohl die Risikoanalyse, als auch die internen Sicherungsmaßnahmen zu genehmigen sind (§ 4 Absatz 3 GwG). Das GwG enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Mitglied der Leitungsebene“. Aus den Vorgaben der EU lässt sich allerdings ableiten, dass die Leitungsebene das höchste operative Leitungsorgan des Unternehmens darstellt. Bei einer AG ist dies der Vorstand, bei einer GmbH und anderen Geschäftsformen die Geschäftsführung. Aus dieser Leitungsebene muss folglich ein Mitglied bestimmt bzw. festgelegt werden, welches die Pflicht zur Genehmigung der Maßnahmen des Risikomanagements innehat. Eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörden ist nicht erforderlich. Bei Kleinstunternehmen mit nur einer Leitung erübrigt sich die explizite Benennung einer verantwortlichen Person.

3.2 Risikoanalyse

Alle Verpflichteten (mit Ausnahme der unter Ziffer 3.1.1. Genannten) müssen eine Risikoanalyse erstellen. Die Risikoanalyse soll aufzeigen, welchen Risiken ein Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist und wie diese Risiken bewertet werden, um anschließend Maßnahmen zu entwickeln, die den ermittelten Risiken entgegenwirken.

Die Erstellung der Risikoanalyse ist grundsätzlich eine nicht delegierbare Aufgabe der Leitungsebene. Sie kann nur durch die Bestellung eines externen Geldwäschebeauftragten im Rahmen der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 7 GwG von diesem wahrgenommen werden (siehe Ziffer 3.3.9. letzter Absatz).

Die Risikoanalyse muss schriftlich oder elektronisch dokumentiert sein und sollte mindestens einmal im Jahr auf Änderungsbedarf überprüft werden. Besteht ein solcher Änderungsbedarf, muss sie aktualisiert und auf den neuen Stand gebracht werden. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muss dieser die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Absatz 2 GwG).

Die Risikoanalyse muss nach dem Geldwäschegesetz einen für das Unternehmen (abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit) angemessenen Umfang haben. Inhaltlich sind zwingend Informationen aus der nationalen Risikoanalyse und die beiden Anlagen des Geldwäschegesetzes, welche Faktoren für ein geringes oder hohes Risiko enthalten, zu berücksichtigen (§ 5 Absatz 1 GwG).

Vorgehensweise bei der Erstellung der Risikoanalyse:
Allgemeine Informationen zur Erstellung einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse sind im gemeinsamen Merkblatt der Länder zu risikobasierten organisatorischen Maßnahmen enthalten, einsehbar über die Website der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde.
Hieraus lässt sich folgender Ablauf ableiten:

1. **Bestandsaufnahme durchführen**

- Grunddaten zum Unternehmen (Gegenstand, Rechtsform, Größe, Organisationsstruktur, Filialen etc.)

- Unternehmensstandort: Geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit (z.B. ländlicher Raum, Flughafen oder Grenznähe, Bevölkerungsstruktur, sonstiges Gewerbe im Umfeld, örtliche und regionale Kriminalitätslage etc.)
- Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur (z.B. Laufkundschaft, Stammkundschaft, Endabnehmer, Wiederverkäufer, Herkunftsländer der Kunden, Onlinegeschäfte, Außendienstmitarbeiter, Produktpalette etc.).

2. **Risiken bestimmen und bewerten**
   Die im GwG genannten Risikofaktoren (Anlage 1 und 2 zum GwG) und die nationale Risikoanalyse sind zwingend heranzuziehen, um die betriebsspezifischen Risiken zu identifizieren. Des Weiteren können hierbei u. a. internes Erfahrungswissen, Vorkommnisse, Veröffentlichungen der Aufsichts- und Ermittlungsbehörden und Informationen aus der Presse hilfreich sein.

3. **Risikoanalyse dokumentieren**
   Die Risikoanalyse ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Bearbeitungsstandes zu verfassen. Sie ist von dem für das Risikomanagement verantwortlichen Mitglied der Leitungsebene mit Datum und Unterschrift zu genehmigen (siehe oben Ziffer 3.1.2.).

4. **Risikoanalyse regelmäßig überprüfen**
   Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Eine Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse (nicht jedoch von ihrer Durchführung oder gar von der Pflicht, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen) ist unter engen Voraussetzungen nach Antragstellung bei der Aufsichtsbehörde möglich. Dabei muss klar erkennbar sein, dass die individuellen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkannt und verstanden wurden (§ 5 Absatz 4 GwG). Die Entscheidung über diesen Antrag ist je nach landesrechtlichen Regelungen kostenpflichtig.

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, müssen eine Risikoanalyse für die gesamte Gruppe erstellen (§ 5 Absatz 3 GwG). Anhand dieser müssen gruppenweite Strategien entwickelt werden und angemessene Maßnahmen getroffen werden (§ 9 GwG, siehe die ausführlichen Hinweise unter Ziffer 3.3.3.).

3.3 Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

Neben der Risikoanalyse umfasst das Risikomanagement die Schaffung von angemessenen internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Angemessen sind dabei solche Sicherungsmaßnahmen, die in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen der jeweiligen Risikosituation des Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich dabei insbesondere an der Größe und Organisationstruktur des Verpflichteten sowie an dessen Geschäfts- und Kundenstruktur auszurichten (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 4.9.1.). Was angemessen ist, ergibt sich auf Grundlage der eigenen Analyse des Verpflichteten bezüglich der bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für alle von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie anhand der sonstigen relevanten Umstände.

Das GwG enthält **Regelbeispiele** für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen. Aufgrund ihres nicht abschließenden Charakters können auch für den jeweiligen Verpflichteten weitere interne Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein. Alle Verpflichteten, die über ein wirksames Risikomanagement verfügen müssen und gleichzeitig Mitarbeiter beschäftigen, haben mindestens die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

- Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen (siehe Ziffer 3.3.1.)
- Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter (siehe Ziffer 3.3.4.)
- Unterrichtung der Beschäftigten (siehe Ziffer 3.3.5.)

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit aller internen Sicherungsmaßnahmen sind vom Verpflichteten in angemessenem Umfang regelmäßig zu überprüfen. Bei Bedarf (z.B. im Falle einer signifikanten Veränderung der Risikosituation des Verpflichteten, bei Erkenntnissen über neue Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder im Falle einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen) sind sie insgesamt oder in Teilen zu aktualisieren.

Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (siehe Ziffer 3.1.2.).

3.3.1 Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen

Die Pflicht zur Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen besteht in Bezug auf:

- Umgang mit Risiken,
- Kundensorgfaltspflichten,
- Meldepflichten,
- Aufzeichnung und Aufbewahrung und
- sonstige Vorschriften.

Es kommen z.B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer betriebsinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG,
- Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z.B. zum Umgang mit Verdachtsfällen),
- schriftliche Arbeitsanweisungen mit einzelnen Arbeitsschritten zur Erfüllung der Pflichten nach dem GwG,
- Einführung von Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten,

- internes Kontrollsystem zur Überwachung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften,

- schriftliche Festlegung klarer Verantwortlichkeiten im Betrieb.

3.3.2 Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters

Von den unter Ziffer 1 beschriebenen Verpflichteten müssen lediglich Finanzunternehmen **von Gesetzes wegen** einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter bestellen, andere Verpflichtete können hierzu von der zuständigen Aufsichtsbehörde individuell oder durch eine allgemeine **Anordnung** verpflichtet werden (siehe die Ausführungen unter Ziffer 2.5.). Ist ein Geldwäschebeauftragter/Stellvertreter zu bestellen, gelten hierfür die nachfolgend beschriebenen Anforderungen.

3.3.2.1 Anzeige der Bestellung und Entpflichtung

Die Bestellung und Entpflichtung der Person des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Für die Anzeige bei Gruppengeldwäschebeauftragten sind die Ausführungen unter Ziffer 3.3.3.5.4. zu beachten.

Der Stellvertreter wird im Falle der Abwesenheit des Geldwäschebeauftragten oder im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit dem Geldwäschebeauftragten tätig. Soweit erforderlich und arbeitsteiliges Zusammenwirken gewährleistet ist, kann es auch mehrere Stellvertreter geben.

Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation des entsprechenden Mitarbeiters (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern.

3.3.2.2 Möglichkeit des Widerrufs einer Bestellung

Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden kann, wenn die Person aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist. Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit können sich z.B. aus seiner bisherigen Tätigkeit, sei es als Geldwäschebeauftragter oder in anderer Funktion (z.B. als ehemaliger Geschäftsleiter eines Verpflichteten), sowie aus den Ergebnissen einer geldwäscherechtlichen Prüfung ergeben.

3.3.2.3 Anforderungen an die Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten

Es muss gewährleistet sein, dass die Geldwäschebeauftragten ihre Aufgaben **unabhängig und effektiv** wahrnehmen können.

Der Geldwäschebeauftragte ist ein **Instrument der Geschäftsleitung** und muss der Führungsebene angehören und dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene unmittelbar organisatorisch

und fachlich nachgeordnet sein. Der Geldwäschebeauftragte unterliegt hinsichtlich dieser Funktion dem Direktionsrecht des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene. Der Geldwäschebeauftragte hat dem Mitglied der Leitungsebene direkt und unmittelbar zu berichten.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kommt die **Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene zu Geldwäschebeauftragten** oder Stellvertretern in der Regel nur bei Verpflichteten in Betracht, die weniger als 15 Mitarbeiter beschäftigen und für diese Tätigkeit keinen geeigneten Beschäftigten unterhalb der Leitungsebene besitzen.

Grundsätzlich soll keine Anbindung des Geldwäschebeauftragten an andere Organisations- und Stabsbereiche erfolgen. Dies gilt nicht für die Anbindung auf gleicher Ebene an andere Kontrollbereiche bei gleichzeitiger Leitungswahrnehmung von beiden Bereichen (z.B. Compliance oder Risikocontrolling). Soweit dennoch eine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche erfolgt (z.B. Rechtsabteilung), ist dies unter Darlegung der Gründe der Anbindung an die andere Organisationseinheit prüfungstechnisch nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das **Geschäftsinteresse des Unternehmens** darf der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten nicht entgegenstehen. Gemäß § 7 Absatz 7 GwG dürfen der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter durch Interessenskollisionen, die zwischen der Erfüllung der zu beachtenden geldwäscherechtlichen Vorschriften, der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und dem Geschäftsinteresse des Unternehmens bestehen können, **nicht in ihren Rechten als Arbeitnehmer beeinträchtigt** werden, dies insbesondere auch dann nicht, wenn der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter Verdachtsmeldungen abgibt, welche einen wirtschaftlichen Nachteil für den Verpflichteten nach sich ziehen können, wie beispielsweise die Beendigung einer Geschäftsbeziehung. Auch unterliegen sie bei der Abgabe einer Verdachtsmeldung nicht dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung (§ 7 Absatz 5 Satz 6 1. Alternative GwG). Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird ein Geldwäschebeauftragter oder dessen Stellvertreter abberufen, so wirkt der besondere **Kündigungsschutz** für die Dauer eines Jahres fort (§ 7 Absatz 7 Satz 3 GwG).

3.3.2.4 Sachliche und personelle Ausstattung und Rechte des Geldwäschebeauftragten

Die sachliche und personelle Ausstattung des Geldwäschebeauftragten hat sich an der Größe, am Geschäftsmodell sowie der abstrakten Risikosituation des jeweiligen Verpflichteten und den daraus resultierenden Aufgaben des Geldwäschebeauftragen zu orientieren, um eine hinreichende Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen. Eine formale Zertifizierung als Qualifikationsmerkmal ist möglich, jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Für die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten sind angemessene Mittel bereitzuhalten, die die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gewährleisten.

Ungeachtet der Gesamtverantwortung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene ist der Geldwäschebeauftragte für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig. Seine Position muss es ihm daher ermöglichen, die Anforderungen des Geldwäschegesetzes im Unternehmen nachdrücklich zu vertreten und umzusetzen.

Der Geldwäschebeauftragte muss berechtigt sein, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben

- für das Unternehmen die notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und es bei entsprechenden Sachverhalten nach außen zu vertreten sowie

- in allen Angelegenheiten der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternehmensinterne Weisungen zu erteilen.

Der Geldwäschebeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber den Beschäftigten des Unternehmens weisungsbefugt. Gegenüber dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene ist er grundsätzlich weisungsgebunden. Dies gilt allerdings nicht für die in § 7 Absatz 5 Satz 6 GwG genannten Fälle, wonach er in Bezug auf beabsichtigte Meldungen nach § 43 GwG oder der Beantwortung eines Auskunftsersuchens der FIU nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung unterliegt.

Der Geldwäschebeauftragte ist in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können, einzubinden. Ihm ist Zugang zu allen für seine Tätigkeit relevanten Informationen sowie ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind, zu gewähren. Der Geldwäschebeauftragte kann sich relevante Prüfungsberichte sowohl der Innenrevision als auch von externen Prüfern vorlegen lassen.

Beschäftigte des Unternehmens dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Auskünften nicht verweigern. Strafprozessuale Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrechte bleiben hiervon unberührt.

3.3.2.5 Aufgaben des Geldwäschebeauftragten

Zu den Aufgaben, die vom Geldwäschebeauftragten wahrzunehmen oder sicherzustellen sind, gehören insbesondere

- Schaffung und Fortentwicklung einer einheitlichen oder aufeinander abgestimmten unternehmensspezifischen Risikoanalyse (siehe hierzu Ziffer 3.2.);

- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen;

  Der Geldwäschebeauftragte ist bei der Erstellung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für den Verpflichteten und deren Weiterentwicklung einzubeziehen, soweit diese eine Relevanz im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

- Schaffung klarer Berichtswege;

- Durchführung laufender Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften;

  Der Geldwäschebeauftragte hat durch risikobasierte Überwachungshandlungen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Or-

ganisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungssysteme des Unternehmens sicherzustellen. Eine risikobasierte Überwachungshandlung ist z.B. die am individuellen Unternehmensrisiko ausgerichtete Festlegung von Bereichen, in denen mit Hilfe von Kontrollen überwacht werden muss ob sich das Personal an die Arbeitsanweisungen hält. Dies kann sich beispielsweise auf korrekte Identifizierungsprozesse, das Beachten erhöhter Risikofaktoren des Unternehmens oder das Erkennen und Weiterleiten von Verdachtsfällen beziehen. Unter strukturiertem Vorgehen wird z.B. die Überprüfung in regelmäßigen Abständen und die Sicherstellung verstanden, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Stichproben von allen mit relevanten Sachverhalten befassten Personen kontrolliert werden.

- Bearbeitung von Verdachtsfällen;

  Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach dem Geldwäschegesetz zu prüfen und gegebenenfalls Verdachtsmeldungen an die zuständige FIU weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu treffen.

- Information der Leitungsebene und des Aufsichtsorgans;

  Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt werden, hat der Geldwäschebeauftragte die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssysteme notwendig sind, zu ermitteln und das zuständige Mitglied der Leitungsebene darüber zu informieren. Soweit das zuständige Mitglied der Leitungsebene von den Vorschlägen des Geldwäschebeauftragten abweicht, ist dies zu dokumentieren.

- Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Erarbeitung eines Schulungskonzepts;

  Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung durch den Geldwäschebeauftragten und ggf. entsprechende Schulungen (intern oder extern), insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Beschäftigte.

- Der Geldwäschebeauftragte ist Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde, die Strafverfolgungsbehörden und die FIU. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Geldwäschebeauftragte auch anderer Bereiche im Unternehmen bedienen. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben. Dies setzt nicht zwingend die durchgehende physische Präsenz in Deutschland voraus. Insbesondere ist nicht gefordert, dass der Geldwäschebeauftragte den Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Vorschrift ist entscheidend, dass der Geldwäschebeauftragte die Aufgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 2 ff. GwG erfüllen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Geldwäschebeauftragte für die Aufsichtsbehörde jederzeit erreichbar, aussage- und kooperationsfähig sein muss, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Aufenthalte im Inland. Soweit der Geldwäschebeauftragte nicht physisch im Inland präsent ist, darf dies nicht die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 2 ff. GwG beeinträchtigen. Die gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 GwG geforderte fachliche Qualifikation muss auch diejenigen Aspekte umfassen, die sich aus dem Auslandsbezug der Ausübung der Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter ergeben (z.B. Sprachkenntnisse, Kenntnisse des deutschen Geldwäscherechts).

Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist, dass im Unternehmen

- hinreichend klare Berichtswege bestehen,
- die jeweiligen Zuständigkeiten in den internen Grundsätzen und Verfahren geregelt sind und
- keine vermeidbaren Doppelzuständigkeiten bestehen.

3.3.2.6 Auslagerung

Soweit die Funktion des Geldwäschebeauftragten ausgelagert ist (siehe dazu auch Ziffer 3.3.9.), muss im Unternehmen ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion des Geldwäschebeauftragten bestehen und sichergestellt sein, dass das zuständige Mitglied der Leitungsebene direkt beim Dienstleister Auskünfte einholen kann.

Eine Auslagerung stellt auch die Wahrnehmung von Aufgaben im Unternehmensverbund, z.B. durch eine in- oder ausländische Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung dar.

3.3.2.7 Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch die Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Dies ist der Fall, wenn sichergestellt ist, dass

- die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Eine Befreiung kommt in der Regel nur bei Verpflichteten in Betracht, bei denen die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung frei von gewichtigen Mängeln sind bzw. keine Anhaltspunkte für gewichtige Mängel vorliegen. Die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten ist regelmäßig bei Verpflichteten mit mehr als zehn Mitarbeitern, in Unternehmensgruppen sowie insbesondere im Falle von grenzüberschreitenden Unternehmensstrukturen anzunehmen.

Auch im Falle einer Befreiung sind alle übrigen geldwäscherechtlichen Pflichten vom Verpflichteten einzuhalten. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle von Anfragen der Aufsichtsbehörde, der FIU oder von Strafverfolgungsbehörden ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der Verpflichtete hat den Antrag auf Befreiung mit Begründung einzureichen. Sowohl die Ablehnung des Antrags als auch dessen Bewilligung können nach landesrechtlichen Regelungen kostenpflichtig sein.

3.3.2.8 Freiwillige Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Sollte ein Verpflichteter freiwillig, d.h. ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Anordnung, beispielsweise als Immobilienmakler, einen Geldwäschebeauftragten bestellen, handelt es sich um eine zusätzliche interne Sicherungsmaßnahme. Die freiwillige Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann - je nach Risikosituation und z.B. Personalstärke - angemessen und zielführend für eine effektive Geldwäscheprävention sein. Für freiwillig bestellte Geldwäschebeauftragte greifen die Regelungen des § 7 GwG jedoch nicht automatisch. Rechte und/oder Pflichten, die der Verpflichtete seinem freiwillig bestellten Geldwäschebeauftragten zugestehen bzw. auferlegen will, müssen privatrechtlich im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung geregelt werden. Hierbei können die Regelungen des § 7 GwG ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden. Eine Pflicht zur Anzeige der Bestellung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sieht das Geldwäschegesetz in diesem Fall nicht vor. Wird der freiwillig bestellte Geldwäschebeauftragte von einem Dienstleister gestellt, sind für eine evtl. Auslagerungsanzeige die Ausführungen unter Ziffer 3.3.9 zu beachten.

3.3.3 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten

3.3.3.1 Gruppenweite Umsetzung (§ 9 GwG)

Die Verpflichtungen zur gruppenweiten Umsetzung betreffen alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind und ihren Sitz im Inland haben.

Eine Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 16 GwG besteht aus dem Zusammenschluss von:

- dem Mutterunternehmen (einschließlich der Zweigstellen und Zweigniederlassungen),
- den Tochterunternehmen,
- den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder die Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und
- Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

Eine Verbindung in diesem Sinne besteht, wenn ein Unternehmen (Mutterunternehmen)

- das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmens) zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist,
- das Recht hat, auf ein Unternehmen (Tochterunternehmen), dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Tochterunternehmen unterliegt, es zulässt, dass dieses solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird,
- Aktionär oder Gesellschafter eines Tochterunternehmens ist und

- allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens (Tochterunternehmens) bestellt worden sind, die während des Geschäftsjahres sowie des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind, oder

- auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens (Tochterunternehmens) allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt.

Das Mutterunternehmen muss einen **beherrschenden Einfluss** auf die Tochterunternehmen und die Unternehmen, an denen es eine Beteiligung hält, ausüben, damit es sich um eine Gruppe handelt. Dies ist jedenfalls bei einer Mehrheitsbeteiligung gegeben.

3.3.3.2 Eintritt eines gruppenangehörigen Unternehmens in die Gruppenpflichten (§ 9 Absatz 4 GwG)

Hinsichtlich der Einhaltung von Gruppenpflichten bewirkt § 9 Absatz 4 GwG eine Gleichstellung von gruppenangehörigen Unternehmen mit beherrschendem Einfluss mit Mutterunternehmen einer Gruppe, sofern das eigene Mutterunternehmen diesen Pflichten nicht unterliegt.

Ist das Mutterunternehmen selbst nicht geldwäscherechtlich verpflichtet, muss bei einem mehrstufigen Aufbau ein gruppenangehöriges Unternehmen, sofern es geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegt und beherrschenden Einfluss auf mindestens ein anderes gruppenangehöriges Unternehmen das ihm nachgeordnet ist, ausübt, anstelle der Mutter die gruppenweiten Maßnahmen umsetzen.

3.3.3.3 Gruppenangehörige Unternehmen (§ 9 Absatz 5 GwG)

Alle einem Mutterunternehmen nachgeordneten Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- oder Ausland, die geldwäscherechtlichen Pflichten und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen, haben die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten einzuhalten.
Dies gilt entsprechend, wenn die gruppenweiten Pflichten von einem anstelle des Mutterunternehmens in die Gruppenpflichten eintretenden gruppenangehörigen Unternehmen umgesetzt werden (siehe Ziffer 3.3.3.2).

3.3.3.4 Schwellenwert im Kunstsektor, bei Güterhändlern und Immobilienmaklern

Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder Nummer 16 GwG sind hierbei die gruppenweiten Pflichten nach § 9 GwG durch die Schwellenbetragsregelungen begrenzt (§ 4 Absatz 4 und 5 GwG). So haben beispielsweise im Güterhandel Mutterunternehmen, die keine Geschäfte ab dem Schwellenwert betreiben, keine gruppenweiten Maßnahmen einzuführen, auch wenn die Tochterunternehmen relevante Bartransaktionen tätigen. Soweit die Mutter selbst relevante Bargeschäfte durchführt, und nur ein Teil der Tochterunternehmen Transaktionen oberhalb der Schwellenwerte durchführt, sind nur für diese Tochterunternehmen gruppenweite Maßnahmen einzurichten. Ist innerhalb der Gruppe ausgeschlossen, dass die Tochterunternehmen Transaktionen oberhalb der Schwellenbeträge durchführen, hat das Mutterunternehmen, auch wenn es selbst relevante Transaktionen tätigt, ebenfalls keine gruppenweiten Maßnahmen für die Gruppe zu ergreifen.

Allerdings ist zu beachten: Auch wenn aufgrund der Schwellenbetragsregelungen in § 4 Absatz 4 und 5 GwG die Pflicht, ein Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Pflichten vorzuhalten, nicht besteht, müssen im Verdachtsfall dennoch Kundensorgfaltspflichten durchgeführt und Verdachtsmeldungen erstattet werden. Daher müssen auch vom Risikomanagement freigestellte Gruppen von Verpflichteten bzw. Muttergesellschaften mit gruppenangehörigen Verpflichteten, die die Schwellenwerte nicht überschreiten, in geeigneter Weise das Erkennen von Verdachtsfällen sowie die damit verbundenen Sorgfalts- und Meldepflichten innerhalb der Gruppe sicherstellen, ohne dabei jedoch den Vorgaben des § 9 GwG zu unterliegen – das „Wie“ ist ihnen also freigestellt.

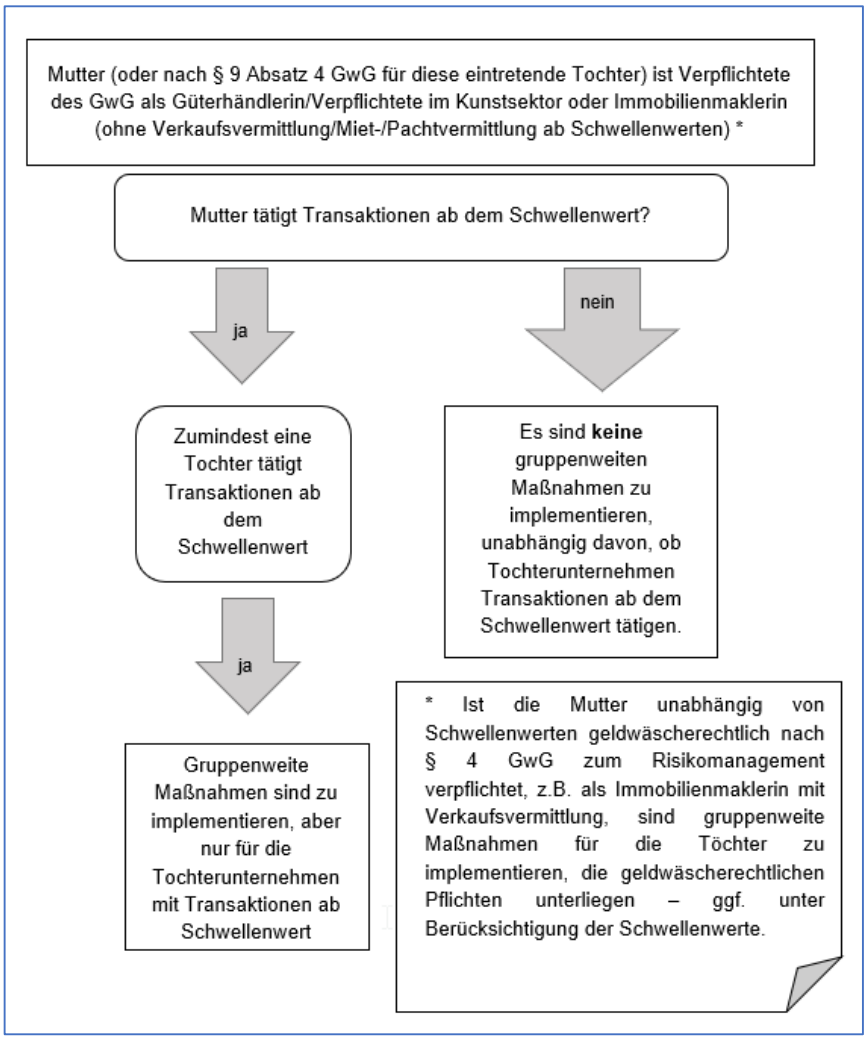

Abbildung 1 Schwellenwertabhängige Gruppenpflichten

3.3.3.5 Gegenstand der Pflicht

3.3.3.5.1 Gruppenweite Risikoanalyse

Um die bestehenden Risiken auf Gruppenebene vollumfänglich berücksichtigen zu können, bedarf es einer Risikoanalyse im Sinne von § 5 GwG, die die gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen abdeckt. Die gruppenweite Risikoanalyse bezieht sich auf solche gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die am Ort ihres Sitzes jeweils geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

Das Mutterunternehmen hat in diesem Rahmen eine gruppenweite Risikoanalyse zu erstellen und zu aktualisieren, die die Risikoanalysen der gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland einbezieht und darauf aufbaut. Das Mutterunternehmen hat in diesem Zusammenhang auch das Risiko zu bewerten, das eine von den Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen getätigte Geschäftsaktivität für die gesamte Gruppe darstellt bzw. darstellen kann. Die jeweils aktuell zu erstellende Gruppenrisikoanalyse und die gruppenweiten internen Sicherungsmaßnahmen müssen von dem bei dem Mutterunternehmen benannten Mitglied der Leitungsebene im Sinne des § 4 Absatz 3 GwG genehmigt werden.

Die gruppenweite Risikoanalyse **ersetzt nicht** die gegebenenfalls bei den gruppenangehörigen Unternehmen erforderlichen Risikoanalysen, sondern ist **zusätzlich** zu erstellen.

3.3.3.5.2 Gruppenweite Maßnahmen

Das Mutterunternehmen hat auf der Basis der gruppenweiten Risikoanalyse die erforderlichen Maßnahmen und Pflichten für alle gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen zu ergreifen, bei denen es auf Grund seiner Beteiligung oder auf Grund anderweitiger Vereinbarungen die rechtliche Möglichkeit hat, eine entsprechende wirksame Umsetzung dieser Pflichten und Maßnahmen sicherzustellen.

3.3.3.5.3 Gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen

Es ist darauf zu achten, dass für alle Verpflichteten gleicher Art (z.B. Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen etc.) die gleichen Sicherungsmaßnahmen gelten. Verschiedenartige Verpflichtete innerhalb einer Gruppe können aber unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen haben. Es ist jedoch erforderlich, dass die für die jeweiligen Verpflichteten anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen innerhalb der gesamten Gruppe und unabhängig vom Ort der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder des Unternehmens in gleicher Weise Anwendung finden.

3.3.3.5.4 Bestellung eines Gruppengeldwäschebeauftragten

Beim Mutterunternehmen ist ein Gruppengeldwäschebeauftragter sowie ein Stellvertreter zu bestellen, der für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist. § 7 Absatz 4 bis 7 GwG gilt entsprechend. Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 Satz 1 GwG wird klargestellt, dass die Bestellung des Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Anzeige ist gegenüber der für die Aufsicht über das

Mutterunternehmen bzw. über das nach § 9 Absatz 4 GwG für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten verantwortliche Unternehmen zuständigen Behörde vorzunehmen. Der Gruppengeldwäschebeauftragte **ersetzt nicht** die gegebenenfalls bei den gruppenangehörigen Unternehmen erforderlichen Geldwäschebeauftragten, sondern nimmt eine **zusätzliche Funktion** wahr.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat dazu unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Er ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen.
Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner Aufgaben in den gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat er sich in regelmäßigen Abständen – auch durch Besuche vor Ort – insbesondere davon zu überzeugen, dass die Pflichten gemäß § 9 GwG eingehalten bzw. die nach dieser Vorschrift notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat er auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu treffen.

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte, soweit vorhanden, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass der Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeiter und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien, insbesondere über alle Kunden, wirtschaftlich Berechtigten sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen, haben.

Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat das benannte Mitglied der Leitungsebene im Sinne des § 4 Absatz 3 GwG des Mutterunternehmens über die gruppenweite Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten regelmäßig und im Falle sich in diesem Zusammenhang ergebender Probleme bei Bedarf schriftlich zu informieren.

3.3.3.5.5 Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe

Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass die gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland in der Lage sind, dem Gruppengeldwäschebeauftragten – unter Berücksichtigung des § 47 Absatz 1 und Absatz 2 GwG – die für die Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 GwG und die für das gruppenweite Risikomanagement notwendigen Informationen zugänglich zu machen und entsprechende Nachfragen zeitnah zu beantworten. Gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 GwG besteht diese Verpflichtung auch für gruppenangehörige Unternehmen, deren Mutterunternehmen nicht den Pflichten nach dem GwG unterliegt.

3.3.3.5.6 Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten

Das Mutterunternehmen hat ungeachtet der vorstehenden Pflicht sicherzustellen, dass die für die jeweiligen gruppenangehörigen Zweigniederlassungen, Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen geltenden Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten in der Gruppe eingehalten werden.
Gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 GwG besteht diese Verpflichtung auch für gruppenangehörige Unternehmen, deren Mutterunternehmen nicht den Pflichten nach dem GwG unterliegt.

3.3.3.5.7 Anforderungen in Bezug auf gruppenpflichtige Unternehmen im Ausland

Unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 2 GwG sollten die Mutterunternehmen sicherstellen, dass auch die gruppenangehörigen Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen in Drittstaaten die dort für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.
Soweit sich gruppenangehörige Zweigstellen oder gruppenangehörige Unternehmen in einem Drittstaat befinden, in dem weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung gelten, hat das Mutterunternehmen gemäß § 9 Absatz 3 GwG die vorgenannten gruppenweiten Maßnahmen zu treffen und ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt.

Ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar, hat das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass seine dort ansässigen gruppenpflichtigen Zweigstellen und Unternehmen unverzüglich zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem daraus folgenden Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen und die Aufsichtsbehörde über die von den Zweigstellen oder Unternehmen getroffenen zusätzlichen Maßnahmen zu informieren.

Für den Fall, dass die gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GwG getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, ordnet die zuständige Aufsichtsbehörde gegenüber dem Mutterunternehmen an, sicherzustellen, dass seine nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in dem betreffenden Drittstaat keine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen und keine Transaktionen durchführen dürfen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ordnet die zuständige Aufsichtsbehörde gegenüber dem Mutterunternehmen an, sicherzustellen, dass diese Geschäftsbeziehung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 GwG).

Bei der Verpflichtung zur Nicht-Durchführung von Transaktionen, zur Kündigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen oder deren Beendigung auf andere Weise hat die zuständige Aufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Entscheidungsfindung ist nicht an vorgegebene Kriterien gebunden, sondern hat sich am konkreten Unternehmen sowie am risikobasierten Ansatz zu orientieren. Die Verpflichtung zur Nicht-Durchführung einer Transaktion oder zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Absatz 9 GwG) besteht immer, wenn die nach § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GwG erforderlichen, im betreffenden Drittstaat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbaren Maßnahmen als wesentlich anzusehen sind.

3.3.4 Überprüfung der Zuverlässigkeit

Die Verpflichteten haben geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten zu schaffen. Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten ist bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie auch regelmäßig im laufenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu überprüfen.

Der Begriff der Zuverlässigkeit wird in § 1 Absatz 20 GwG definiert. Danach liegt die geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit eines Beschäftigten dann vor, wenn der Beschäftigte die Gewähr dafür bietet, dass er

- die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten sowie sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
- Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GwG dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, sofern ein solcher bestellt ist, meldet und
- sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Alleine die Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses bei Einstellung genügt daher nicht.

Dabei gibt es keine Unterscheidung zwischen den Beschäftigten, die bare oder unbare Transaktionen ausführen. Es ist ebenfalls nicht ausschlaggebend, ob der Beschäftigte in die Begründung der Geschäftsbeziehung einbezogen ist oder nur rein interne Verwaltungsaufgaben verrichtet, soweit diese auch Bezug zum Bereich der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung haben können. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit in ihrer Intensität und Häufigkeit ist risikoorientiert bei allen Beschäftigten, die in für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Arbeitsbereichen tätig sind, vorzunehmen. Der Verpflichtete kann sich bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder spezifischer Kontrollsysteme bedienen.

Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nicht in Betracht.

Anhaltspunkte für die Prüfung der Zuverlässigkeit können sich z.B. aus der Vorlage nachfolgender Dokumente ergeben:

- Gültiges Personaldokument im Original,
- Lebenslauf,
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Bonitäts-Auskunft, welche von einer Auskunftei erstellt worden ist und

- Gewerbezentralregisterauszug.

Bei einer Neueinstellung können zudem die eingereichten Bewerberunterlagen insgesamt auf Plausibilität überprüft werden.

In risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld des neuen Beschäftigten sind die Kontrollhandlungen festzulegen. Diese können z.B. aus der Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereichter Unterlagen, der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder ggf. der Prüfung der Vermögensverhältnisse bestehen.

Werden während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten in Frage zu stellen, sind diese dem Geldwäschebeauftragten oder einer anderen mit Fragen der Compliance befassten Person zur Kenntnis zu geben. Anhaltspunkte könnten sich z.B. aus den folgenden Feststellungen ergeben:

- Ein Beschäftigter begeht einschlägige Straftaten.
- Ein Beschäftigter verletzt beharrlich geldwäscherechtliche Pflichten oder interne Anweisungen/Richtlinien.
- Ein Beschäftigter unterlässt die Meldung von Tatsachen im Sinne des § 43 Absatz 1 GwG.
- Ein Beschäftigter beteiligt sich an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften.
- Gegen einen Beschäftigten werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher) bekannt.
- Ein Beschäftigter veranlasst, dass bei bestimmten Kunden keine Vertretung stattfindet.
- Ein Beschäftigter versucht, Urlaub zu vermeiden und keine Abwesenheiten entstehen zu lassen.
- Ein Beschäftigter verwaltet Geschäftsunterlagen quasi privat.
- Ein Beschäftigter arbeitet häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten allein im Büro.
- Ein Beschäftigter nimmt häufig und ohne ersichtlichen Grund Unterlagen mit nach Hause.

3.3.5 Unterrichtung der Beschäftigten

Die Verpflichteten müssen alle ihre Beschäftigten erstmalig und laufend über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die insoweit bestehenden geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie Datenschutzbestimmungen unterrichten. Die Unterrichtung kann dabei z.B. im Rahmen von Präsenz-Schulungen erfolgen oder unter Verwendung von inhaltlich angemessenen und aktuellen IT-gestützten Schulungsprogrammen oder Schulungsunterlagen. Auch andere Formen der Unterrichtung können zulässig sein. Die Unterrichtung über Datenschutzbestimmungen kann durch den Datenschutzbeauftragten oder entsprechend geschulte Personen erfolgen.

Die Verpflichteten können auf risikoorientierter Grundlage eigenständig über die verwendeten Arten der Unterrichtung, ihre Ausgestaltung und ihren Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung entscheiden. Hierbei sind neben der individuellen Risikosituation insbesondere anlassbezogene Umstände zu berücksichtigen (z.B. gesetzliche Neuregelungen, wesentliche Änderungen der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde, Erkenntnisse über neue Formen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Neueintritt von Beschäftigten oder die Häufigkeit von geldwäscherechtlich relevanten Vorfällen oder auch erhöhte Fehlerquoten in Bezug auf geldwäscherechtliche Pflichten). Gleiches gilt in Bezug auf die Ausgestaltung der Unterrichtungen.

Geeignete Maßnahmen zur laufenden Unterrichtung der Mitarbeiter (empfohlen wird spätestens alle zwei Jahre oder bei konkreten Anlässen zeitnah) sind z.B.:

- Besuch von Präsenzschulungen bzw. Nutzung von E-Learning-Portalen,
- Verteilung von Informationen auf elektronischem Weg (E-Mail),
- Besprechungen (Teilnehmer und Inhalte dokumentieren!),
- Ausgabe von Informationsmaterial.

Informationen über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben sich u.a. aus dem Austausch mit der FIU, aus den Jahresberichten und Typologiepapieren der FIU sowie aus den Veröffentlichungen der Financial Action Task Force (FATF) (Standards, Typologies Reports etc.) und den Veröffentlichungen der Anti Financial Crime Alliance (AFCA).

Eine Grenze der Unterrichtungspflicht ist allenfalls in Bezug auf Beschäftigte zu ziehen, die Tätigkeiten nachgehen, die keinerlei Bezug zu den geschäftstypischen Aufgaben oder Leistungen des Verpflichteten aufweisen (z.B. Reinigungspersonal).

3.3.6 Unabhängige Überprüfung der Grundsätze und Verfahren

Eine unabhängige Prüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren ist nur dann verpflichtend, wenn diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Sie kann durch eine **Innenrevision**, aber auch durch **sonstige interne oder externe Prüfungen** erfolgen. Dabei besteht die vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den gegebenenfalls vorliegenden Kontrollpflichten des Geldwäschebeauftragten und umfasst auch den von diesem zu verantwortenden Bereich.

3.3.7 Whistleblowing

Verpflichtete haben nach § 6 Absatz 5 GwG im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu melden. Bei Personen in vergleichbaren Positionen zu Mitarbeitern handelt es sich um Personen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten für diesen tätig sind, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten stehen (z.B. freiberuflich Tätige oder Leiharbeitskräfte).

Es bleibt den Verpflichteten überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird. Als geeignete Stellen kommen der Geldwäschebeauftragte und/oder die interne Revision in Betracht.
Neben § 6 Absatz 5 GwG schreibt auch § 12 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) die Einrichtung einer internen Meldestelle vor. Den Erfordernissen beider Normen kann durch die Einrichtung einer einzigen internen Meldestelle genüge getan werden. Zwar sieht § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HinSchG vor, dass die spezielle Regelung des § 6 Absatz 5 GwG Vorrang vor den allgemeinen Regeln des HinSchG genießt. Dies gilt jedoch nur insoweit, als § 6 Absatz 5 GwG tatsächlich spezielleren Regelungsgehalt enthält. Nicht anwendbar ist vor diesem Hintergrund etwa § 12 Absatz 2 HinSchG (regelmäßig mindestens 50 Beschäftigte). Mangels speziellerer Regelungen in § 6 Absatz 5 GwG bleiben dagegen §§ 8-10, 13-18 HinSchG anwendbar.

Bei den Meldungen nach § 6 Absatz 5 GwG handelt es sich nicht um Verdachtsmeldungen im Sinne von § 43 Absatz 1 GwG.

3.3.8 Sicherstellung der Auskunftsbereitschaft

Verpflichtete müssen Maßnahmen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass sie den zuständigen Behörden Auskunft über das „Ob“ und die Art der Geschäftsbeziehung mit bestimmten Personen erteilen können (§ 6 Absatz 6 GwG). Die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung sichert die Kooperation zwischen den Verpflichteten und der jeweils zuständigen Behörde.

Es muss sich bei den in der Vorschrift angesprochenen Vorkehrungen im Hinblick auf die Art und Größe der Verpflichteten nicht unbedingt um IT-Verfahren handeln. Maßgeblich ist allein, dass die Verpflichteten die entsprechenden Informationen erheben, aufzeichnen und aufbewahren. Sie müssen im Falle von Anfragen organisatorisch und logistisch in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde unverzüglich vertraulich und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand.

Bei den von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung ist von ihnen zu gewährleisten, dass die Information sicher und vertraulich übermittelt wird und unbefugte Dritte keinen Zugang zu den übermittelten Informationen erhalten. Dies ist z.B. auch bei einer postalischen Übermittlung der Fall. Bei der Übermittlung per E-Mail sind stets Verschlüsselungsmethoden zu verwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Die Aufbewahrungszeit der Daten beträgt fünf Jahre, vom Zeitpunkt der Anfrage aus berechnet.

3.3.9 Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 7 GwG)

Die in § 6 GwG genannten internen Sicherungsmaßnahmen müssen nicht zwingend vom Verpflichteten selbst wahrgenommen werden. Es ist zulässig, diese unter bestimmten Voraussetzungen von einem Dritten (im Folgenden „Dienstleister“) durchführen zu lassen. Der Begriff des „Dritten“ ist zwar in § 6 Absatz 7 GwG nicht explizit definiert, aus der Ratio der Vorschrift lässt sich jedoch ableiten, dass es sich um eine Person handeln muss, die außerhalb der Organisations-

und Kontrollhoheit des Rechtsverpflichteten steht und deren Handeln diesem nicht automatisch zugerechnet wird. So sind im Handelsregister eingetragene Prokuristen, die für mehrere Unternehmen eines Konzerns tätig sind, regelmäßig nicht als Dritte anzusehen. Bei der Durchführung können sowohl nur einzelne interne Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Ausarbeitung von Organisationsanweisungen) oder sämtliche interne Sicherungsmaßnahmen des § 6 GwG (Totalauslagerung) ausgelagert werden. Auch für die Erfüllung der Verdachtsmeldepflicht kann ein Verpflichteter – unter den im Folgenden näher beschriebenen Voraussetzungen – auf einen Dienstleister zurückgreifen (§ 45 Absatz 4 GwG).

Von einer Auslagerung ist immer dann auszugehen, wenn die Verlagerung auf eine von dem auslagernden Verpflichteten abweichende (natürliche oder juristische) Person erfolgen soll und diese anstelle des Verpflichteten selbst interne Sicherungsmaßnahmen des § 6 GwG oder Verdachtsmeldungen nach § 43 Absatz 1 GwG wahrnimmt. Auslagerungen können daher auch innerhalb von Unternehmensgruppen vorliegen. Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die den Verpflichteten z.B. erst in die Lage versetzen, interne Sicherungsmaßnahmen zu entwickeln, sind davon nicht erfasst. Voraussetzungen für eine Auslagerung sind:

- Es wird eine vertragliche Vereinbarung über die Auslagerung zwischen Verpflichtetem und Dienstleister getroffen,
- die vorgesehene Auslagerung wird vorher durch den Verpflichteten bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt (Auslagerungsanzeige) und
- bei der Anzeige legt der Verpflichtete nachvollziehbar dar, dass keine Untersagungsgründe vorliegen.

Untersagungsgründe:

Die Aufsichtsbehörde darf die Auslagerung untersagen, oder auch nachträglich die Rückübertragung auf den Verpflichteten verlangen, wenn

- der Dienstleister nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten beeinträchtigt werden, oder
- die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt werden.

Vorgehensweise Auslagerungsanzeige:

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann hierfür einen Vordruck oder ein elektronisches Verfahren zur Verfügung stellen; die Auslagerungsanzeige kann aber grundsätzlich formlos erfolgen. Die Anzeige ist vom verpflichteten Unternehmen, nicht vom Dienstleister vorzunehmen. In der Anzeige muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung sind.

Der vorgesehene Auslagerungsvertrag bildet die Basis der Vereinbarungen mit dem Dienstleister über die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Auslagerung. Er ist daher, ggf. mit ergänzenden Unterlagen wie z.B. einem Leistungsschein, der Auslagerungsanzeige

beizufügen. Im Vertrag sind die Leistungen des Dienstleisters sowie die Pflichten des auslagernden Unternehmens, z.B. bezüglich der Zugriffsrechte auf IT-Systeme und Daten bzw. Unterlagen, aber auch bezüglich beim Verpflichteten möglicherweise verbleibender Aufgaben zu definieren. Bei der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen sollte zudem ein Sonderkündigungsrecht zwischen dem Verpflichteten und dem Dienstleister eingeräumt werden. Dies ist insbesondere dann wesentlich, wenn die Aufsichtsbehörde die Rückübertragung auf den Verpflichteten verlangt.

Die Vorlage des Auslagerungsvertrages alleine genügt jedoch nicht:

Bei der Auslagerungsanzeige ist darüber hinaus vollständig und schriftlich darzulegen, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen und demnach kein Untersagungsgrund für die beabsichtigte Auslagerung besteht. Unterstützend kann hierzu auch auf entsprechende Regelungen im Auslagerungsvertrag hingewiesen werden, aus denen sich z.B. die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten ergeben. Eine Hilfestellung/Checkliste zur Prüfung, ob vertraglich wichtige Punkte der Auslagerung bedacht sind, ist als Anlage beigefügt.

Bei der Auslagerung ist der Dienstleister mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen. Die Behörde kann Nachweise über die Eignung des Dienstleisters verlangen – diese könnten z.B. Lebensläufe, Lehrgangsbescheinigungen oder Referenzen sein, die sich explizit auf geldwäscherechtliche Pflichten und Erfahrungen beziehen. Ein erfahrener IT-Dienstleister ist z.B. nicht ohne weiteres auch ein geeigneter Dienstleister im Hinblick auf das Geldwäschegesetz. Der Dienstleister muss neben dem erforderlichen Fachwissen auch über die Mittel und Möglichkeiten verfügen, um die ihm übertragenen Leistungen in angemessener Form zu erbringen.

Wird die **Funktion des Geldwäschebeauftragten extern** im Rahmen einer Auslagerung wahrgenommen, ist damit in aller Regel eine Totalauslagerung verbunden, da die in § 6 GwG genannten internen Sicherungsmaßnahmen zu den Kernaufgaben von Geldwäschebeauftragten gehören. Sollten einzelne interne Sicherungsmaßnahmen in der Verantwortung des Verpflichteten verbleiben, ist dies im Auslagerungsvertrag festzulegen. Soweit die Funktion des Geldwäschebeauftragten ausgelagert wird, sind die Weisungs- und Vertretungsbefugnisse für das Innen- und Außenverhältnis sowie die allgemeinen Zugriffsrechte ebenfalls explizit im Vertrag zu regeln, damit die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Besteht keine gesetzliche oder behördlich angeordnete Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, und wird **„freiwillig“** ein externer Geldwäschebeauftragter als zusätzliche interne Sicherungsmaßnahme bestellt, ist diese **Auslagerung nur dann** bei der Aufsichtsbehörde **anzeigepflichtig, wenn zugleich auch eine Pflicht zum Risikomanagement besteht, die von diesem Geldwäschebeauftragten umgesetzt wird** (z.B., weil Schwellenwerte überschritten werden – siehe hierzu insbesondere Ziffer 3.1.1).
Die Auslagerung von „freiwilligen“ internen Sicherungsmaßnahmen, z.B. Mitarbeiterunterrichtungen bei Güterhändlern, die auf relevante Bartransaktionen ab dem Schwellenwert verzichten, ist nicht anzeigepflichtig.

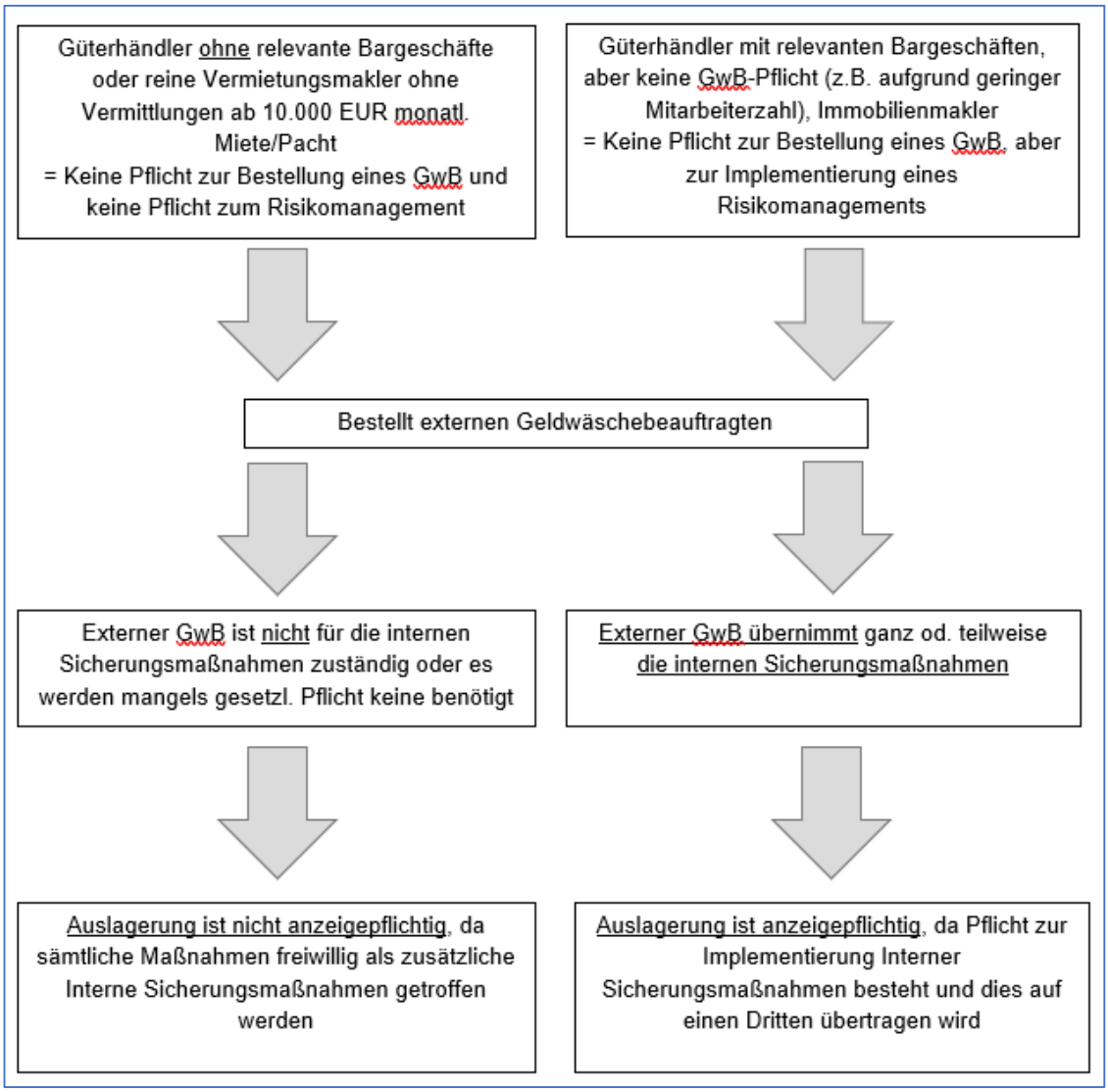

Abbildung 2 Anzeigepflicht von Auslagerungen

Auch wenn die Aufsichtsbehörde im Einzelfall oder per Allgemeinverfügung die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten angeordnet hat (§ 7 Absatz 3 GwG), kann die Funktion im Rahmen einer Auslagerung extern wahrgenommen werden.

Die Bestellung eines **Gruppengeldwäschebeauftragten** entbindet den Verpflichteten nicht von der Bestellung eines eigenen Geldwäschebeauftragten. In der Praxis übernimmt oft der Gruppengeldwäschebeauftragte im Wege der Auslagerung die Funktion des örtlichen Geldwäschebeauftragten für gruppenangehörige Unternehmen, insbesondere, wenn diese über kein oder nur wenig eigenes Personal verfügen. Damit ist aber nicht per se auch die Übernahme der sonstigen internen Sicherungsmaßnahmen des § 6 GwG für das gruppenangehörige Unternehmen verbunden. Werden diese nicht vertraglich mit ausgelagert, sind sie von dem verpflichteten gruppenangehörigen Unternehmen selbst zu erfüllen.

Werden nur **Teilbereiche der Mitarbeiterunterrichtung** (siehe Ziffer 3.3.5.) ausgelagert, wird also z.B. nur eine Schulung über GwG-Pflichten durch einen Dienstleister – webbasiert oder in anderer Weise – übernommen, während die weitere und auch laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über die unternehmensinternen Vorgaben, Änderungen bei Typologien oder Datenschutzbestimmungen durch den Verpflichteten selbst erfolgt, liegt in der Regel keine Auslagerung der Mitarbeiterunterrichtung vor. Die Entscheidung für oder gegen ein Schulungsangebot als Unterstützung und möglicher Baustein der betrieblichen Mitarbeiterunterrichtung liegt alleine in der Verantwortung des Verpflichteten. Letztlich zeigt sich auch der Erfolg der Mitarbeiterunterrichtung als Ganzes in der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten vor Ort im Unternehmen und kann in diesem Zusammenhang von den Aufsichtsbehörden geprüft werden.

Die **Verantwortung** für die Angemessenheit und die Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen verbleibt auch im Fall einer Auslagerung beim Verpflichteten. Aus diesem Grund muss der auslagernde Verpflichtete regelmäßig prüfen, ob die vom Dienstleister eingeführten Sicherungsmaßnahmen angemessen und wirksam sind und ggf. festgestellte Mängel beseitigen.

Je nach landesrechtlicher **Gebührenregelung** kann die Prüfung der Darlegung, dass keine Untersagungsgründe für eine Auslagerung vorliegen, im Rahmen der Auslagerungsanzeige kostenpflichtig sein.

Die Erstellung einer **Risikoanalyse** (§ 5 GwG) ist Teil des Risikomanagements. Sie bildet zwar die Basis für die hieraus zu entwickelnden internen Sicherungsmaßnahmen, gehört aber nicht selbst zu den auslagerungsfähigen organisatorischen Vorkehrungen des § 6 GwG. Das Risikomanagement liegt gemäß § 4 Absatz 3 GwG in der Verantwortung der Geschäftsleitung, die ihre Leitungsaufgaben nicht auslagern kann. Die Erstellung einer Risikoanalyse als klassische Aufgabe des Geldwäschebeauftragten (siehe Ziffer 3.3.2.5.) kann daher lediglich im Fall der Bestellung eines externen Geldwäschebeauftragten im Rahmen einer Auslagerung extern vorgenommen werden. Eine externe Beratung des Verpflichteten ist unabhängig davon möglich.

3.3.10 Anordnungsbefugnis

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen gegenüber einem unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten erteilen, die geeignet und erforderlich sind, um die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen zu schaffen (§ 6 Absatz 8 und 9 GwG). Dies kommt nicht nur bei einem vollständigen Fehlen von internen Sicherungsmaßnahmen, sondern auch bei bestehenden Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die nicht den Anforderungen von § 6 Absatz 2 GwG entsprechen.

4 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (§§ 10-17 GwG)

4.1 Grundlagen

Ziel des Geldwäschegesetzes ist es zu verhindern, dass Unternehmen zur Begehung krimineller Handlungen missbraucht werden, um illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Verpflichteten gegenüber ihren Kunden bestimmte Sorgfaltspflichten einhalten.

Die **allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten** (§ 10 Absatz 1 GwG) umfassen im Einzelnen:

- die **Identifizierung** des **Vertragspartners, der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (für Immobilienmakler)** und der gegebenenfalls für dies/en auftretenden Person/en und Prüfung ihrer Berechtigung hierzu (siehe ausführlich hierzu unter Ziffer 4.4.),
- die Abklärung, ob ein **wirtschaftlich Berechtigter** existiert und gegebenenfalls dessen Identifizierung sowie Überprüfung der erhobenen Angaben, einschließlich Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstruktur, falls der Vertragspartner keine natürliche Person ist (siehe ausführlich hierzu unter Ziffer 4.5.),
- die Abklärung des **Geschäftszwecks**, soweit nicht offensichtlich,
- die Abklärung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person** (PeP), um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt (siehe hierzu ausführlich unter Ziffer 4.6.) sowie
- die kontinuierliche **Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung** und der Transaktionen, um sicherzustellen, dass alle Transaktionen mit den zuvor erhobenen Informationen über den Vertragspartner, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (bei Immobilienmaklern), den/ die wirtschaftlich Berechtigten sowie die Herkunft der Vermögenswerte[6] übereinstimmen. In diesem Rahmen besteht auch eine Pflicht zur Aktualisierung der erhobenen Daten.

Die erstmalige Abklärung der Identität eines Vertragspartners, der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (bei Immobilienmaklern), der auftretenden Person/en und seiner wirtschaftlich Berechtigten lässt den Verpflichteten einen ersten Eindruck und erste Daten eines Kunden gewinnen. Das vereinbarte oder erkennbare Geschäftsverhalten verdichtet sich in der Zusammenschau zu einem Kundenprofil. Die Beobachtung der möglichen Veränderungen durch kontinuierliche Überwachung im Fall des Bestehens einer Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer kann ermöglichen, Risikofaktoren zu erkennen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten noch gar nicht existierten oder noch nicht erkennbar waren.

[6] Weitere Beispiele können dem Dokument: Whitepaper AFCA „Grenzüberschreitende Geldwäsche im Immobiliensektor“ insbes. S. 51 ff. im geschützten Bereich der FIU entnommen werden.

Abweichungen und Ergänzungen bestehen dann, wenn **vereinfachte Sorgfaltspflichten** angewendet werden können oder **verstärkte Sorgfaltspflichten** notwendig sind (siehe ausführlich hierzu unter Ziffer 4.8. und Ziffer 4.9.)

4.2 Anlässe und Zeitpunkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Im Geldwäschegesetz ist genau geregelt, zu welchen **Anlässen** (sog. „**Auslösetatbestände**“) und zu welchem **Zeitpunkt** Verpflichtete die Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre Kunden zu erfüllen haben. Für die Verpflichtetengruppen, an die die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise gerichtet sind, sind dies die nachfolgend unter Ziffer 4.2.1. und Ziffer 4.2.3. erläuterten Auslösetatbestände sowie die unter Ziffer 4.2.2. genannten Zeitpunkte.

4.2.1 Auslösetatbestände für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Absatz 3 GwG)

- Die Begründung **einer Geschäftsbeziehung**

Unter einer Geschäftsbeziehung ist jede geschäftliche oder berufliche Beziehung zu verstehen, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten unterhalten wird und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (vgl. § 1 Absatz 4 GwG). Für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit kommt es auf die Einschätzung der Parteien zum Zeitpunkt des erstmaligen Kontaktes an, nicht auf eine nachträgliche Betrachtung. Ein Dauerschuldverhältnis ist nicht erforderlich. Die reine Vertragsanbahnung stellt noch keine Begründung einer Geschäftsbeziehung dar. Aufgrund von Sonderregelungen löst die Begründung einer Geschäftsbeziehung als solche für Immobilienmakler und Güterhändler keine Sorgfaltspflichten aus.

- Die Durchführung einer **Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung** im Wert von 15.000 Euro oder mehr

Eine Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt (§ 1 Absatz 5 GwG). „Vermögensverschiebung“ ist dabei die Verschiebung von jeglichen Vermögensgegenständen, zu denen gemäß § 1 Absatz 7 GwG jeder Vermögenswert gehört, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell. Weiter zählen zu den Vermögensgegenständen Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an den Vermögenswerten verbriefen.

- Das Vorliegen von **Tatsachen**, die darauf **hindeuten**, dass

es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von **Geldwäsche** handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung** stehen.

In diesen Fällen sind die Sorgfaltspflichten unabhängig von sonst bestehenden Schwellenwerten, Befreiungstatbeständen o.ä. **immer** zu erfüllen. Des Weiteren ist in solchen Fällen eine Verdachtsmeldung abzugeben (vgl. § 43 Absatz 1 GwG sowie die Erläuterungen unter Ziffer 6.). Beispiel: Sollte ein Kunde bei einem Güterhändler per Überweisung zahlen, aber der Verdacht

der Geldwäsche bestehen, muss der Güterhändler die allgemeinen Sorgfaltspflichten erfüllen und eine Verdachtsmeldung abgeben.

Für die Frage, wann ein solcher Verdachtsfall vorliegt, sind insbesondere auch die Informationen zu Typologien für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z.B. Anhaltspunktepapiere der FIU) zu beachten.

- **Zweifel an der Identität des Vertragspartners**

Das Vorliegen von Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen des GwG erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, der Identität der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (bei Immobilienmaklern), zu der Identität einer für diese auftretenden Person oder zu der Identität des/ der wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Ein Verpflichteter hat in allen Fällen, in denen sich für ihn nicht ausräumbare Zweifel ergeben, ob die erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (bei Immobilienmaklern), einer für diese auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, die Identifizierung dieser Personen erneut vorzunehmen. Gelingt dies nicht, greift die Beendigungsverpflichtung gemäß § 10 Absatz 9 GwG (siehe auch unter Ziffer 4.10.). Diese Regelung ist zumeist relevant bei Zweifeln, die im Laufe einer bestehenden Geschäftsbeziehung aufkommen.

Ergeben sich dagegen Zweifel anlässlich der Vornahme der Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Gelegenheitstransaktion, ist zunächst ebenfalls zu versuchen, die Zweifel auszuräumen. Gelingt dies nicht, ist von dem Geschäft gemäß § 10 Absatz 9 GwG Abstand zu nehmen (siehe hierzu auch unter Ziffer 4.10.)

Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können z.B. aufgrund vorliegender gegenteiliger Informationen oder durch behördliche Hinweise begründet werden.

4.2.2 Zeitpunkt (§ 11 Absatz 1 und 2 GwG)

Die Identifizierung der unter Ziffer 4.4. genannten Personen ist regelmäßig **vor Begründung** bzw. Durchführung der die Identifizierung auslösenden **Geschäftsbeziehung** bzw. **Transaktion** (d.h. vor Vertragsschluss) vorzunehmen. Für Immobilienmakler besteht eine Sonderregelung (siehe Ziffer 4.2.3.4.).

Ausnahmsweise kann die Identifizierung noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsverlauf nicht zu unterbrechen und wenn ein nur geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Das tatsächliche Vorliegen eines nur „geringen Risikos“ ist risikoorientiert im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. In jedem Fall ist die Vorschrift als Ausnahmevorschrift eng auszulegen.

4.2.3 Sonderregeln für den Kunstsektor, Güterhändler und Immobilienmakler (§ 10 Absatz 6 und 6a sowie § 11 Absatz 2 GwG)

Für den Kunstsektor, Güterhändler sowie Immobilienmakler existieren Sonderregeln hinsichtlich der Auslösetatbestände zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

4.2.3.1 Handel mit Kunstgegenständen, Vermittlung von Kunstgegenständen und Kunstlagerhaltung

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro (bar oder unbar) oder bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, siehe oben unter Ziffer 2., insbesondere auch Ziffer 2.3.1.1.

4.2.3.2 Handel mit Edelmetallen

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind ab einem Schwellenwert von 2.000 Euro (bar) oder bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, siehe oben unter Ziffer 2, insbesondere auch Ziffer 2.3.1.2.

4.2.3.3 Handel mit sonstigen Gütern

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro (bar) oder bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, siehe oben unter Ziffer 2., insbesondere auch Ziffer 2.3.1.4.

4.2.3.4 Immobilienmakler

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind

- bei der Vermittlung von allen Kaufverträgen,
- bei der Vermittlung von Miet- und Pachtverträgen ab einem Schwellenwert von 10.000 Euro monatlicher Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht und
- bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

zu erfüllen, siehe oben unter Ziffer 2., insbesondere auch Ziffer 2.3.2.

Immobilienmakler müssen die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (nicht nur die Personen, mit denen sie einen Maklervertrag abgeschlossen haben), ggf. für diese auftretende/n Person/en und ggf. wirtschaftlich Berechtigte identifizieren, sobald ein **ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht** und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Wann von einem „ernsthaften Interesse an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes“ ausgegangen werden kann, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Es liegt insbesondere spätestens dann vor, wenn

- eine der Vertragsparteien von der anderen Vertragspartei (gegebenenfalls über Dritte) den Vertragsentwurf erhalten hat,
- eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag abgeschlossen wurde,
- eine Reservierungsgebühr an den Makler entrichtet wurde.

Ist für **beide Vertragsparteien** jeweils ein Immobilienmakler tätig (typische Fallkonstellation: sog. „Gemeinschaftsgeschäft“) muss jeder Makler nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt. Dadurch sollen Doppelidentifizierungen vermieden werden.

Für Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb oder Tausch von inländischen Immobilien abzielen und die ab dem 01.04.23 geschlossen wurden, greift die Regelung in § 16a GwG, wonach eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen bewirkt werden kann. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgabe findet über entsprechende Nachweispflichten gegenüber dem Notar statt.

4.2.4 Schwellenwerte – Smurfing

Soweit die Vorschriften des Geldwäschegesetzes an bestimmte **Schwellenwerte** anknüpfen, ist zu beachten, dass diese auch **durch mehrere niedrigere Transaktionen erreicht** bzw. überschritten werden können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass zwischen diesen Transaktionen eine **Verbindung** bestehen könnte. Dabei kommt es nicht darauf an, dass dieser Zusammenhang tatsächlich besteht. Der bloße Anschein genügt, weshalb es in diesen Fällen dem Verpflichteten obliegt darzulegen, warum eine derartige Verbindung nicht besteht.
Das Geldwäschegesetz setzt dabei weder voraus, dass es sich um eine bewusst künstliche Aufsplittung handeln muss, noch dass die Verbindung auf einen Geschäftsvorgang begrenzt ist.

Ob eine derartige Verbindung besteht, ist mit Hilfe einer **Gesamtschau aller Einzelumstände** zu beurteilen. Insbesondere ist von sog. Smurfing auszugehen, wenn die Vermutung naheliegt, dass mit gestückelten Transaktionen die **Identifizierungspflicht umgangen** werden soll. Wichtig ist zu beachten:

- Smurfing ist auch möglich, wenn die jeweils betroffenen Vertragspartner nicht identisch sind (z.B. bei offensichtlich zusammenhängenden Transaktionen von Eheleuten).

- Die Überprüfungen in Bezug auf eine mögliche Verbindung von Transaktionen sollen im Moment der Transaktion, gegebenenfalls (soweit vorhanden oder risikoangemessen) durch Unterstützung von EDV-Monitoring-Systemen durchgeführt werden. Echtzeit-Überprüfungen müssen dabei in der Lage sein, kurz hintereinander erfolgende Transaktionen, bei denen Anhaltspunkte für eine Verbindung bestehen und die zusammen die jeweiligen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, spätestens bei Erreichung/Überschreitung der Schwellenwerte erkennen zu können. Es muss ferner sichergestellt sein, dass eine weitere Bearbeitung der Transaktionen nur nach erfolgter Identifizierung des Vertragspartners möglich ist.

- Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine „einheitliche Transaktion künstlich aufgespalten“ wurde, wäre bei derartigen Transaktionen zwingend eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Absatz 1 GwG zu prüfen.

  Allerdings: Smurfing ist nicht nur dann anzunehmen, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

- Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren.

- Wenn bei vereinbarten Abschlags- bzw. Teilzahlungen der Schwellenwert erst durch eine Folgezahlung überschritten wird (z.B. wenn statt einer geplanten Überweisung zusätzlich zur

Baranzahlung noch eine weitere Barzahlung erfolgt), löst diese Folgezahlung die Identifizierungspflicht aus, sofern bis dahin noch keine Identifizierung erfolgt ist.

4.3 Risikoorientierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Absatz 2 i. V. m. §§ 14 und 15 GwG und § 8 Absatz 1 Nummer 2 GwG hinsichtlich der Dokumentation)

Der konkrete **Umfang der Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2-5 GwG**, die zur Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, richtet sich nach dem **jeweiligen Risiko der Geldwäsche**, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion. Dabei sind insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz aufgeführten Risikofaktoren zu berücksichtigen. Daneben ist der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Kunden eingesetzten Vermögenswerte bzw. der Umfang der ausgeführten Transaktionen und die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung von Bedeutung.

Im **Normalfall**, bei dem weder ein verringertes noch ein erhöhtes Risiko besteht, sind die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** zu erfüllen (siehe ausführlich unter Ziffer 4.4. bis 4.7.). Stellen die Verpflichteten im Rahmen ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall ein nur geringes Risiko fest, finden nur **vereinfachte Sorgfaltspflichten** (siehe ausführlich unter Ziffer 4.8.) Anwendung. In diesem Fall kann der **Umfang der Maßnahmen**, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, **angemessen reduziert** werden. Allerdings führt auch die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht dazu, dass gar keine Pflichten einzuhalten sind. Liegt ein **erhöhtes Risiko** vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten **zusätzliche Maßnahmen** („verstärkte Sorgfaltspflichten“, siehe ausführlich unter Ziffer 4.9.) ergriffen werden.

Die Verpflichteten sollen anhand der vorgegebenen Kriterien in die Lage versetzt werden, selbst die Risikosituation einschätzen und den Umfang der Sorgfaltspflichten bestimmen zu können. Um überhaupt feststellen zu können, in welchem Maß Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, ist das Risiko des jeweiligen Geschäfts bereits von Anfang an zu bewerten. Eine fehlerhafte Bestimmung des Umfangs der Sorgfaltspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld nach § 56 GwG geahndet werden kann.

Die Verpflichteten müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf das Risiko der Geldwäsche bzw. der Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Das GwG verlangt daher Aufzeichnungen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung und die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen zumindest beim Abweichen von den allgemeinen Sorgfaltspflichten haben Verpflichtete dies zu beachten, um den Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde führen zu können.

4.4 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Identifizierung des Vertragspartners, der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes (bei Immobilienmaklern) und der für diese auftretende/n Person/en (§ 11 Absatz 1, 2 und 6 i. V. m. § 1 Absatz 3 GwG, § 12 Absatz 1 und 2 GwG)

Verpflichtete haben ihren Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende/n Person/en und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Für Immobilienmakler existiert eine Sonderregelung: Sie haben die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende/n Person/en und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind (siehe Ziffer 4.2.3.4).
Sofern nachfolgend vom „Vertragspartner“ die Rede ist, sind damit auch die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes bei Immobilienmaklern gemeint.

Identifizierung bedeutet dabei

- die Feststellung der Identität durch **Erheben** von Angaben **und**
- die **Überprüfung** der Identität, insbesondere auf Basis bestimmter Dokumente.

Der Vertragspartner des Verpflichteten hat die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
Dies ändert jedoch nichts an der Verantwortlichkeit des Verpflichteten hinsichtlich der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten! Weigert sich der Vertragspartner, Unterlagen etc. zur Verfügung zu stellen, hat der Verpflichtete die gewünschte Geschäftsbeziehung oder Transaktion abzulehnen.

4.4.1 Vertragspartner

Unter einem Vertragspartner ist jede natürliche/juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, mit der eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Vertragspartner ist auch eine Person, mit der außerhalb einer Geschäftsbeziehung eine Transaktion durchgeführt wird. Maßgeblich ist die schuldrechtliche Vertragsbeziehung, die der Geschäftsverbindung bzw. Gelegenheitstransaktion zu Grunde liegt.

4.4.2 Auftretende Person/en

Bei einer/ mehreren für den Vertragspartner auftretenden (natürlichen) Person/en handelt es sich um diejenige/n Person/en, die angibt/ angeben, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Dies setzt keine körperliche Anwesenheit vor Ort voraus (z.B. Online-Geschäftsaktivität). Erfasst werden die in rechtsgeschäftlicher Vertretung handelnden Personen (z.B. bevollmächtigter Stellvertreter), gesetzliche Vertreter (z.B. Organmitglieder, die tatsächlich für jur. Personen auftreten; außerdem z.B. Eltern, Vormund, Betreuer) und Boten.

Bei Personen, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) handeln, können nach Anlage 1 Nummer 1 b) zum GwG vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden. Näheres finden Sie nachfolgend unter Ziffer 4.8.3.

Die Pflicht zur Identifizierung auftretender Personen greift nur dann, wenn diese Personen auch in entsprechender Funktion am Abschluss oder an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind. Dies gilt in jedem Fall für solche Personen, die als Stellvertreter oder Bote an einem Vertragsschluss bzw. bei der Bekundung des ernsthaften Interesses bei Immobilienmaklern mitwirken. Es gilt hingegen nicht für Personen, die lediglich in untergeordneter Funktion bei der Anbahnung eines Vertragsschlusses beteiligt sind, indem sie z.B. Angebote einholen oder ein Exposé anfordern.

Wichtig: Erfolgt der Vertragsschluss mit einer juristischen Person, ist für diese (bspw. bei einer GmbH & Co. KG) immer eine natürliche und niemals eine juristische Person (bspw. die GmbH) als auftretende Person zu identifizieren. Dies muss anhand eines Dokuments nach § 12 Absatz 1 GwG (insbes. Ausweisdokument) erfolgen. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist davon auszugehen, dass immer diejenige natürliche Person zu identifizieren ist, die gegenüber dem Vertragspartner als handelnde Person real auftritt, um die „Papierspur" des Geldes vollumfänglich nachvollziehen zu können. Zusätzlich hat dies auch Auswirkungen auf die Berechtigungsprüfung dieser auftretenden Person (siehe Ziffer 4.4.2.1).

4.4.2.1 Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG)

Hinsichtlich der für den Vertragspartner auftretenden Person ist zusätzlich deren Berechtigung hierzu zu überprüfen. Zur Form der Überprüfung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Stellung als gesetzlicher Vertreter kann sich z.B. aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register (Ziffer 4.4.4.2) ergeben, erteilte Vollmachten aus der entsprechenden schriftlichen Vollmachtsurkunde.

4.4.3 Identifizierung natürlicher Personen (§ 11 Absatz 4 Nummer 1, § 12 Absatz 1 und § 13 GwG)

Bei der Identifizierung natürlicher Personen hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben und zu überprüfen:

a) Name (Familienname und sämtliche Vornamen, soweit diese in amtlichen Dokumenten enthalten sind),
b) Geburtsort,
c) Geburtsdatum,
d) Staatsangehörigkeit (bei doppelter Staatsangehörigkeit beide) und
e) Wohnanschrift

Natürliche Person ist auch der Einzelunternehmer.

4.4.3.1 Erhebung der Angaben (§ 11 Absatz 4 Nummer 1 i. V. m. § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 GwG)

Für die Identifizierung natürlicher Personen sind die o.g. Angaben regelmäßig durch Erfragung bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus einem von diesem vorgelegten Identifikationsdokument zu erheben.

Die Art der Erfassung ist freigestellt. Es muss jedoch stets eine Kopie der zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 GwG bzw. deren optische digitale Erfassung erfolgen. Wegen der grundsätzlich bestehenden Kopierpflicht bietet sich diese Alternative an. Nur ausnahmsweise ist die Niederschrift oder die Eingabe in EDV-Systeme zulässig (vgl. hierzu auch Bsp. unter Ziffer 4.10.2.).

Nach der Datenschutzgrundverordnung ist die Verarbeitung der im Rahmen der Identifizierungspflicht erhobenen Angaben zulässig, denn diese regelt in Artikel 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO:
„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;“ Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich vorliegend aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. §§ 11 Absatz 4, 12 Absatz 1 und 2 und 8 Absatz 2 Satz 2 GwG. Auch die Anfertigung einer Ausweiskopie ist damit datenschutzrechtlich zweifelsfrei erlaubt.

Bei Namensabweichungen zwischen vorgelegtem Personenstands- und Ausweisdokument ist der im Personenstandsdokument (z.B. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister oder Familienbuch) vermerkte Name maßgeblich.

Außerdem sind Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vom Vertragspartner im Rahmen der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten vorgelegten Identifikationsdokuments zu erheben, um die Dokumentationspflicht zu erfüllen (eine Kopie des Dokuments hierfür ebenfalls ausreichend).

Anschriften müssen grundsätzlich Wohnsitzanschriften sein; sie dürfen grundsätzlich keine Postfach- oder c/o- bzw. z.Hd.-Adressen sein.

Bei einem Einzelkaufmann kann statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift erfasst werden.

4.4.3.2 Überprüfung der erhobenen Angaben

Die bei der natürlichen Person erhobenen Daten sind zu überprüfen. Dazu gehört auch, sich über die Identität der Person selbst Gewissheit zu verschaffen. Im GwG gibt es genaue Vorgaben dazu,

- welche Dokumente hierfür verwendet werden dürfen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 GwG) und
- mit welchen Verfahren diese erhobenen Angaben geprüft werden müssen (§ 13 GwG).

Die für die Überprüfung zulässigen Verfahren werden in den folgenden Ziffern 4.4.3.2.1 bis 4.4.3.2.8. beschrieben.

Darüber hinaus können weitere sonstige geeignete Verfahren ausschließlich durch Rechtsverordnung zugelassen werden (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 GwG).

Wichtig: Die Verwendung des Postident-Verfahrens stellt einen Fall des Outsourcings dar und wird daher bei der Pflichtenwahrnehmung durch Dritte behandelt (siehe Ziffer 4.11.2.).

Die einzelnen Möglichkeiten zur Überprüfung der erhobenen Angaben von natürlichen Personen werden nachfolgend erläutert:

4.4.3.2.1 Überprüfung anhand eines qualifizierten Identifikationsdokuments (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG)

Zur Feststellung der Identität sind grundsätzlich nach inländischen oder ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder zugelassene Pässe, Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersatzpapiere heranzuziehen. Hierzu zählen auch vorläufige Personalausweise und Reisepässe, Dienstpässe, Ministerial- und Diplomatenpässe sowie Kinderausweise und -pässe. Die Dokumente müssen Ihnen im Original vorgelegt werden!

Wichtig: Diese Identitätsnachweise müssen ein Lichtbild enthalten und bei der erstmaligen Heranziehung gültig sein.

Maßgebliche Grundlage ist

- bei deutschen Staatsangehörigen das Passgesetz sowie das Gesetz über Personalausweise (PAuswG);
- bei nichtdeutschen Unionsbürgern oder Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ihren jeweiligen Familienangehörigen das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU);
- bei Schweizern das Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz und
- bei Drittstaatsangehörigen das Aufenthaltsgesetz.

Folgende Original-Dokumente können zur Identitätsprüfung genutzt werden:

- gültige amtliche Lichtbildausweise, die den Anforderungen des Passgesetzes (PassG) entsprechen, also Pass, Personalausweis oder Pass-/Ausweisersatz;

- weitere geeignete Dokumente entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG a.F.[7]: von Ausländerbehörden ausgestellte Ausweisersatz-Papiere und bestimmte ausländische Ausweispapiere

    - Für Nichtdeutsche sind dies u.a. folgende amtliche Ausweise:

        - anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere nach dem Freizügigkeitsgesetz (FreizügG) oder dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
        - allgemein nach der Aufenthaltsverordnung zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere;
        - als Ausweisersatz erteilte Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel;
        - Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz;
        - Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose und Notreiseausweise nach der Aufenthaltsverordnung.

Es können in begründeten und risikoarmen Einzelfällen auch bereits abgelaufene Ausweispapiere anerkannt werden (z.B. der Vertragspartner ist schon älter und gebrechlich oder sonst in seiner Beweglichkeit eingeschränkt).
Nicht zur Feststellung der Identität im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten geeignet sind:

- British Visitor Passport,
- Carte de Sejour,
- Carte de Resident,
- Registrierscheine für Aussiedler, soweit diese über einen ausländischen Reisepass verfügen, und
- Führerscheine.

4.4.3.2.2 Minderjährige sowie Betreuer und Betreute

Vor-Ort Prüfung eines Identifikationsdokuments nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GwG i. V. m. § 1 der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO (ZIdPrüfV)

Die o.g. Vorschriften ermöglichen es, dass alle Verpflichteten auch folgende Dokumente heranziehen können:

- Bei einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht selbst im Besitz eines unter Nummer 4.4.3.2.1. genannten Dokuments ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments oder Nachweises nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 4 GwG.
- Bei einem Betreuten die Bestellungsurkunde des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspraxis (FamFG) in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments oder Nachweises nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 4 GwG.

---

[7] Siehe Drucksache 168/08 v. 14.03.2008 zum Entwurf des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes-GwBekErgG.

4.4.3.2.3 Identifizierung von Erben-/Wohnungseigentümergemeinschaften

a) Erbengemeinschaften

Hier kommt der Vertrag mit allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft zustande, da die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft keine eigene Rechtsfähigkeit hat. Deshalb sind grundsätzlich alle Mitglieder einzeln zu identifizieren. Es sind alle in § 11 Absatz 4 GwG genannten Angaben zu erheben. Unter risikobasierter Einzelfallprüfung können bei festgestelltem und dokumentiertem geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden. Näheres dazu unter Ziffer 4.8.

b) Wohnungseigentümergemeinschaften

Diese stellt eine Sonderform dar, sie ist weder juristische Person noch Personengesellschaft, besitzt jedoch nach § 9 a Wohnungseigentumsgesetz (WEG) Rechtsfähigkeit.
Sie kann anhand eines Protokolls der Eigentümerversammlung identifiziert werden, außerdem sind die hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen zu identifizieren.

c) Überprüfung der Angaben:

Bei Erbengemeinschaften kann die Identitätsprüfung anhand einer beglaubigten Nachlassvollmacht erfolgen.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften kann die Identitätsprüfung der Gemeinschaft als Vertragspartner/Vertragspartei z.B. anhand eines Protokolls der Eigentümerversammlung erfolgen. Der Nachweis zur Vertretungsberechtigung des Verwalters der Wohnungseigentümergemeinschaft kann anhand eines Protokolls über den Beschluss der Eigentümerversammlung zur Bestellung des Verwalters (Niederschrift nach § 24 Absatz 6 WEG) erfolgen.

Sowohl bei Erbengemeinschaften als auch bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist die Identitätsprüfung der für die Gemeinschaft auftretenden Person davon unabhängig vorzunehmen.

4.4.3.2.4 Elektronischer Identitätsnachweis (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG i. V. m. § 18 PAuswG, § 12 eID-Karten-Gesetz [eIDKG] und § 78 Absatz 5 AufenthG)

Eine Identitätsüberprüfung kann anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach den o.g. Vorschriften erfolgen.

Die Identitätsüberprüfung erfolgt bei einem elektronischen Identitätsnachweis durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises. Dabei sind das Sperrmerkmal und Angaben, ob der Personalausweis gültig ist, immer zu übermitteln. Weitere Angaben auf dem Ausweisdokument können mit Zustimmung des Ausweisinhabers freigeschaltet werden. Auch Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 1 AufenthG werden mit einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium versehen, welches auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden kann.

Bei der eID-Karte handelt es sich um eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis beinhaltet. Der Ausweisinhaber ist mit der eID-Karte in der Lage, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

Bei der Identitätsprüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises ist bei der Dokumentation anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das Dokument ausgestellt hat, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen.

4.4.3.2.5 Qualifizierte elektronische Signatur (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG)

Die Identifizierung ist ebenfalls über die qualifizierte elektronische Signatur möglich. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht in der elektronischen Welt der herkömmlichen Unterschrift. Sie bietet die höchste Beweiskraft und muss besonders strenge Anforderungen erfüllen.
Um diese Form der Signatur nutzen zu können, ist es notwendig, sich bei einem Trust Center bzw. einem Zertifizierungsdienstanbieter (z.B. Bundesdruckerei, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG) zu registrieren. Dies garantiert die Übereinstimmung eines öffentlichen, asymmetrischen Signaturprüfschlüssels mit der Identität als Signaturschlüsselinhaber.
Die Identifizierung bei der Zertifizierungsstelle erfolgt per Ausweis und schriftlichem Antrag. Die qualifizierte elektronische Signatur ist z.B. für die eVergabe bei öffentlichen Vergabeverfahren, elektronische Rechnungsstellung, Umsatzsteueranmeldung für das Finanzamt oder die Anmeldung zum Handelsregister für Notare geeignet.

Die qualifizierte elektronische Signatur findet de facto bislang nur in geschlossenen Benutzergruppen statt. So kommunizieren beispielsweise Notare und Steuerberater mit der Justiz bzw. der Verwaltung über die elektronische Signatur.

Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur hat der Verpflichtete eine Validierung dieser nach Artikel 32 Absatz 1 der in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG genannten EU-Verordnung vorzunehmen. Er hat zudem sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfolgt, welches auf den Namen des Vertragspartners lautet und

- bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 GwG oder
- bei einem Kreditinstitut,
    - das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder,
    - das in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist oder
    - das in einem Drittstaat ansässig ist, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird,

geführt wird.

Bei der Identitätsprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch deren Validierung aufzuzeichnen.

4.4.3.2.6 Notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 GwG)

Zur Überprüfung der Identität kann auch ein notifiziertes Identifizierungssystem nach der sog. eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (Artikel 8 Absatz 2c i. V. m. Artikel 9 der VO (EU) 910/2014) genutzt werden.

4.4.3.2.7 Videoidentifizierungsverfahren

Bei der Identifizierung mittels Videos handelt es sich um ein Verfahren, bei dem es zu keinem persönlichen Kontakt zwischen dem Verpflichteten und der zu identifizierenden Person kommt. Eine Überprüfung der Identität durch Videoidentifizierung wird bei Einhaltung der Anforderungen, die in dem BaFin-Rundschreiben 3/2017 niedergelegt sind, bis auf weiteres nicht beanstandet. Dies gilt auch für Fälle, bei denen ein Verpflichteter im Nicht-Finanzsektor auf Dritte im Sinne von § 17 Absatz 1 GwG zurückgreift, für die die Regelungen des oben genannten BaFin-Rundschreibens unmittelbar gelten. Abweichende Länderauffassungen hierzu sind möglich. Einzelheiten können den jeweiligen Anlagen der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder entnommen werden.

4.4.3.2.8 Sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte geeignete Verfahren

Bis dato ist keine entsprechende Rechtsverordnung ergangen.

4.4.4 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften (§§ 11 Absatz 4 Nummer 2 und 12 Absatz 2 GwG)

4.4.4.1 Erhebung der Angaben

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zum Zweck der Identifizierung folgende Angaben zu erheben:

- Firma/Name/Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer, soweit vorhanden,
- Anschrift des physischen Sitzes oder der Hauptniederlassung,
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; soweit eine juristische Person Mitglied des Vertretungsorgans oder gesetzlicher Vertreter ist, deren Angaben in Bezug auf Firma, Rechtsform, Registernummer und Sitzanschrift.

Die Art und Weise der Erhebung ist grundsätzlich freigestellt, möglich sind daher insbesondere die Erstellung von Kopien der Registerunterlagen oder eine elektronische bzw. schriftliche Erhebung. Die Besonderheiten zur Identifizierung von auftretenden Personen bleiben davon unberührt (siehe oben Ziffer 4.4.2.).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gilt als Sonderfall. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 können sich eine GbR und ihre Gesellschafter in ein öffentliches Gesellschaftsregister eintragen lassen (sog. „eGbR“).

Für die Identifizierung ist die GbR wie folgt zu unterscheiden:

- Nicht eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR):
  Hierbei sind anhand des Gesellschaftervertrags alle (vertretungsberechtigten) Gesellschafter der GbR zu ermitteln und wie natürliche Personen zu identifizieren (siehe hierzu 4.4.3).

  Bei einem mündlich geschlossenen GbR-Vertrag sind die Gesellschafter auf anderem Wege (z.B. Befragung der Vertragspartner, Benennung im GbR-Namen) zu ermitteln.

- Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR):
  Hier sind die Angaben wie bei allen anderen juristischen Personen und Personengesellschaften zu erheben (siehe eingangs unter Ziffer 4.4.4.1.).
  Der Gesellschaftervertrag muss nicht eingesehen werden.

Nicht eingetragene und somit nicht rechtsfähige Vereine (z.B. Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine):

Hier sind die Angaben wie bei allen anderen juristischen Personen und Personengesellschaften vom nicht rechtsfähigen Verein selbst (siehe eingangs unter Ziffer 4.4.4.1.) und von dessen zur Vertretung berechtigtem Vorstandmitglied zu erheben (siehe eingangs unter Ziffer 4.4.3.1).

Nach § 12 Absatz 1 GwG bedarf es jedoch der Überprüfung der von der vertretungsberechtigten Person erhobenen Angaben (siehe Ziffer 4.4.3.2.), nicht aber der Überprüfung der Angaben zum nicht rechtsfähigen Verein selbst.

Die Einsicht in Gründungsdokumente sowie die Erfassung sämtlicher Mitglieder bzw. die Vorlage von Mitgliederlisten zur Identifizierung des Vereins ist nicht erforderlich.

4.4.4.2 Überprüfung der erhobenen Angaben (§ 12 Absatz 2 GwG)

Für die Überprüfung der zur Identifizierung erhobenen Angaben gilt § 12 Absatz 2 GwG sowohl für juristische Personen als auch für rechtsfähige Personengesellschaften. Bei diesen sind folgende Überprüfungsvarianten möglich:

- die Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z.B. Gesellschaftsregister, Transparenzregister, Gewerberegister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Stiftungsverzeichnisse, Unternehmensregister),

- die Vorlage von Gründungs- oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten (z.B. Gesellschaftsvertrag, Gründungsprotokoll zur Errichtung einer AG, Stiftungsurkunden, Vereinssatzungen bzw. Protokoll der Gründungsversammlung) oder

- die dokumentierte eigene Einsichtnahme in die entsprechenden Register- oder Verzeichnisdaten. Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z.B. durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.

Eine Besonderheit gilt es noch bei den Identifizierungspflichten bzgl. Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG zu beachten. Es gibt derzeit keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Registerauszüge der juristischen Person, die selbst gesetzliche Vertreterin ist (z.B. GmbH bei einer GmbH & Co. KG). Die Vorlage und Kopie wird jedoch empfohlen, da hieraus die zu erhebenden Daten wie Rechtsform, Registernummer, Anschrift, usw. entnommen werden können.

4.4.5 Berechtigungsprüfung bezüglich auftretender Personen

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4.4.2.1.

4.5 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

4.5.1 Vorbemerkung

Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, seine Identifizierung und die Dokumentation der Maßnahmen, die zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten getroffen wurden sowie der Identifizierung selbst, sind ein wichtiger Teil der in Bezug auf die Kunden zu erfüllenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

Um Fehler zu vermeiden ist es wichtig, genau zu wissen

- was ein „wirtschaftlich Berechtigter“ ist (siehe nachfolgend unter Ziffer 4.5.2.),
- welche Daten bei der Identifizierung zu erheben sind (siehe nachfolgend unter Ziffer 4.5.3.) und
- was genau in welcher Form dokumentiert werden muss (siehe nachfolgend unter Ziffer 4.5.4.).

4.5.2 Definition „Wirtschaftlich Berechtigter“ (§ 3 GwG)

4.5.2.1 Allgemeines

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 GwG enthalten. Der wirtschaftlich Berechtigte ist nicht identisch mit demjenigen, der zur Vertretung eines Vertragspartners befugt ist (z.B. dem Geschäftsführer einer GmbH). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dies oft verwechselt, deshalb muss ein Verpflichteter, der seinen Vertragspartner - mündlich oder schriftlich - zu seinem wirtschaftlich Berechtigten befragt, genau erläutern, was er wissen möchte.

In § 3 Absatz 1 GwG wird der Begriff ausführlich beschrieben. Wirtschaftlich Berechtigter ist danach

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Absatz 3 GwG steht oder
- die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Es geht also letztendlich darum herauszufinden, in wessen (wirtschaftlichem) Interesse ein Geschäft getätigt wird bzw. wer maßgeblich auf das Geschäft Einfluss nehmen kann.

4.5.2.2 Juristische Personen oder Personengesellschaften als Vertragspartner

Wirtschaftlich Berechtigter kann nur eine natürliche Person sein. Bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Vertragspartnern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, geht es daher um die Ermittlung, welche natürlichen Personen maßgeblich „hinter der juristischen Person oder Personengesellschaft stecken“. In § 3 Absatz 2 und 4 GwG werden hierzu Regeln aufgestellt (gesetzliche Konkretisierungsbeispiele).

4.5.2.2.1 Einstufige Beteiligungsverhältnisse (25 % - Regel)

Wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist zunächst jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält bzw. der Stimmrechte kontrolliert. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass nicht in jedem Fall der prozentuale Anteil am Gesellschaftskapital identisch mit dem Anteil an den Stimmrechten ist.

4.5.2.2.2 Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse (50 % - Regel)

Sind nicht ausschließlich natürliche Personen an dem Vertragspartner beteiligt, muss der wirtschaftlich Berechtigte in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt werden:

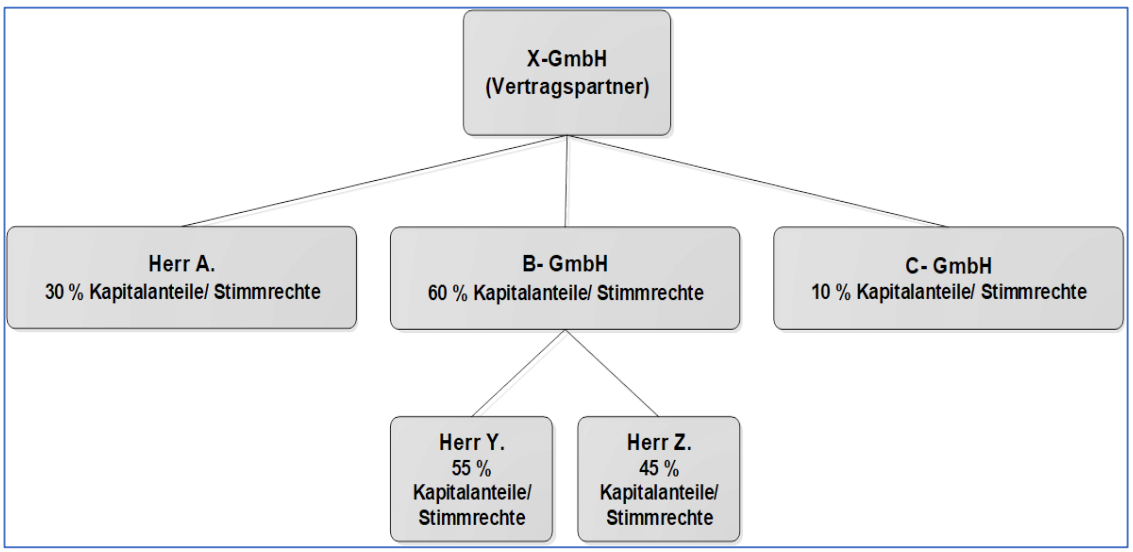

Abbildung 3 Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse

Stufe 1:

> X-GmbH (zu prüfender Vertragspartner des Verpflichteten):
> Gesellschafter 1: Herr A, 30 % Kapitalanteile und Stimmrechte,
> Gesellschafter 2: B-GmbH, 60 % Kapitalanteile und Stimmrechte,
> Gesellschafter 3: C-GmbH, 10 % Kapitalanteile und Stimmrechte.

Nach der ersten Stufe steht bereits fest, dass Herr A zu den wirtschaftlich Berechtigten gehört. Die C-GmbH überschreitet die 25 %-Schwelle nicht, ihre Gesellschafter kommen daher als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Betracht (Ausnahmen siehe nachfolgend unter Ziffer 4.5.2.2.3). Für die B-GmbH ist mit der Prüfungsstufe 2 fortzufahren.

Stufe 2:

> B-GmbH:
> Gesellschafter 1: Herr Y, 55 % der Kapitalanteile und Stimmrechte,
> Gesellschafter 2: Herr Z, 45 % der Kapitalanteile und Stimmrechte.

Bei der Prüfung in der zweiten Stufe ist zu untersuchen, ob die Gesellschafter, hier Herr Y und Herr Z, tatsächlich Kontrolle über die B-GmbH ausüben. Nur dann sind sie wirtschaftlich Berechtigte der X-GmbH. Für diese Prüfung gibt es im Wesentlichen drei Regeln:

- der Gesellschafter hält mehr als 50 % der Kapitalanteile,
- der Gesellschafter kontrolliert mehr als 50 % der Stimmrechte oder
- der Gesellschafter kann anderweitig beherrschenden Einfluss ausüben (z.B., weil es entsprechende Absprachen im Gesellschaftsvertrag gibt).

Da Herr Y über mehr als 50 % der Kapitalanteile und Stimmrechte verfügt, kontrolliert er die B-GmbH. Damit ist er neben Herrn A wirtschaftlich Berechtigter der X-GmbH.

Weitere Stufen:

Lassen sich bei der Prüfung auf der zweiten Stufe als wirtschaftlich Berechtigte zunächst wiederum nur juristische Personen oder Personengesellschaften ermitteln, sind diese in einer dritten - und ggf. noch in weiteren Stufen - nach dem oben unter „Stufe 2“ beschriebenen Muster weiter zu untersuchen.

4.5.2.2.3 Mehrfache Beteiligungen einer Person

Eine Person kann auch dann Kontrolle oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausüben und damit wirtschaftlich Berechtigter sein, wenn sie an dem Vertragspartner mehrfach auf verschiedenen Ebenen beteiligt ist. Dies lässt sich jedoch bei komplexeren Rechtskonstruktionen nur dann erkennen, wenn die gesamte Beteiligungsstruktur betrachtet wird. Es ist daher in der Regel erforderlich, alle an dem Vertragspartner beteiligten Personen und Unternehmen zu überprüfen und nicht nur diejenigen, die auf der ersten Prüfungsstufe die 25 %-Schwelle bzw. auf

den weiteren Prüfungsstufen die 50 %-Schwelle überschreiten. Es bietet sich bei komplexeren Strukturen an, ein Schaubild zu skizzieren.

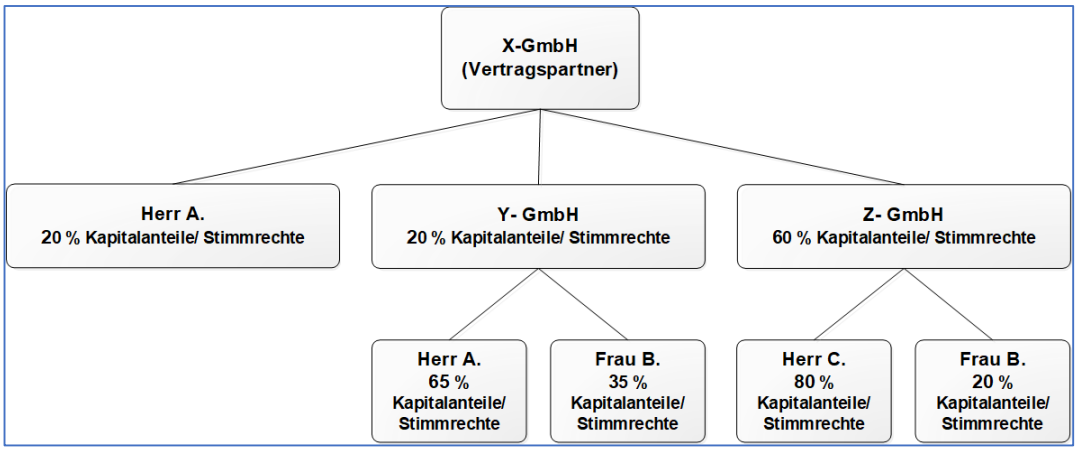

Abbildung 4 Mehrfache Beteiligung einer Person

Herr C. kontrolliert mit mehr als 50 % Kapitalanteile/Stimmrechte die Z-GmbH, diese wiederum ist mit mehr als 25 % an der X-GmbH beteiligt. Er ist damit wirtschaftlich Berechtigter.

Herr A. und die Gesellschafter der Y-GmbH scheinen zunächst als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Frage zu kommen, da sie mit weniger als 25 % an der X-GmbH beteiligt sind. Allerdings kontrolliert Herr A. mit mehr als 50 % Kapitalanteilen/ Stimmrechten die Y-GmbH. Damit wird ihm die 20%ige Beteiligung der Y-GmbH an der X-GmbH „zugerechnet“. Damit hält er bei Betrachtung der 1. Ebene 20 % der Kapitalanteile/Stimmrechte direkt und über die Y-GmbH weitere 20 % indirekt. Mit einer Beteiligung von damit insgesamt 40 % ist er als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.

Frau B. ist ebenfalls zweimal indirekt an der X-GmbH beteiligt: Sie hält 35 % der Kapitalanteile/Stimmrechte an der Y-GmbH und 20 % der Gesellschaftsanteile an der Z-GmbH. Da sie jedoch mit diesen Anteilen weder die Y-GmbH noch die Z-GmbH kontrollieren kann, werden die Anteile nicht addiert. Sie ist keine wirtschaftlich Berechtigte der X-GmbH.

4.5.2.2.4 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Kann auch nach Durchführung umfassender Prüfungen bei einer meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GwG keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 Absatz 2 Satz 5 GwG) zu erfassen. Der fiktive wirtschaftlich Berechtigte ist

- der gesetzliche Vertreter,
- der geschäftsführende Gesellschafter oder
- der Partner des Vertragspartners.

Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten, so genügt im Regelfall die Erfassung einer Person; in Ausnahmefällen können Risikogesichtspunkte die Erfassung aller Personen erforderlich machen.
Darüber hinaus ist bei der Angabe eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister darzulegen, ob keine natürliche Person die Voraussetzungen erfüllt oder ob die Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten trotz umfänglicher Prüfungen unmöglich war.

4.5.2.3 Sonderfälle

4.5.2.3.1 Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen

Ist der Vertragspartner

- eine Stiftung,
- eine Rechtsgestaltung, bei der treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird,
- eine Rechtsgestaltung, bei der die Verwaltung oder Verteilung treuhänderischen Vermögens durch Dritte beauftragt wird oder
- in einer vergleichbaren Rechtsform organisiert,

ist in § 3 Absatz 3 GwG aufgeführt, wer zu den wirtschaftlich Berechtigten zu zählen ist, nämlich:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt,
- alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vorstandes der Stiftung sind,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt,
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die
    - Mitglied des Vorstandes der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oder
    - als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.

4.5.2.3.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten) stehen in der Regel nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle bestimmter natürlicher Personen. Ihre Organe handeln als Amtsträger in der Regel auch nicht „auf Veranlassung“. Damit ist vorbehaltlich besonderer

Umstände des Einzelfalles eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich.

Es muss jedoch stets geprüft werden, ob die Annahme, bei dem Vertragspartner handele es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder sie stehe zu 100 % im Eigentum der öffentlichen Hand, tatsächlich zutreffend ist. Das reine „Wissen vom Hörensagen“ ist insoweit nicht ausreichend.

4.5.2.3.3 Börsennotierte Unternehmen

Feststellungen zu den wirtschaftlich Berechtigten sind bei börsennotierten Unternehmen nicht erforderlich, wenn deren Wertpapiere zum Handel auf

- einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 44 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Finanzmarktrichtlinie, MiFID 2) zugelassen sind oder
- einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der den dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

4.5.2.3.4 Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter

Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff BGB), Nachlassverwalter (§§ 1975 ff. BGB), Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter treten nicht „in Vertretung (i.V.)“ auf, sondern sind kraft Gesetzes ermächtigt, im Wege der sogenannten „gesetzlichen Treuhandschaft“ ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Geschäftspartner eines Verpflichteten sind also die Genannten selbst, nicht etwa die „vertretenen“ Insolvenzschuldner bzw. Erben.

Eine Feststellung der Insolvenzschuldner bzw. Erben als wirtschaftlich Berechtigte ist nicht erforderlich, da ihnen in den genannten Fallkonstellationen jegliche Einflussmöglichkeit auf die Verwaltung und Verwertung des betroffenen Vermögens kraft Gesetzes entzogen ist. Eine Einflussnahme in Form einer „Veranlassung“ ist daher nicht möglich.

4.5.2.3.5 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)/ eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Ist der Vertragspartner eine GbR, hat eine risikoorientierte Einzelfallprüfung zu erfolgen, welche der an der GbR beteiligten Gesellschafter die maßgebliche Entscheidungsgewalt über die geschäftlichen Beziehungen haben, auch unterhalb der 25%-Schwelle.

Handelt es sich bei einem Vertragspartner um eine im Gesellschaftsregister (GsR) eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Recht (eGbR) ist diese zu Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet (§ 20 Absatz 1 Satz 1 GwG).

4.5.2.3.6 Treuhänder

Handelt der Vertragspartner als Treuhänder, ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person, für die er treuhänderisch tätig ist (Treugeber), § 3 Absatz 4 GwG.

4.5.2.3.7 Kommanditgesellschaft

Wirtschaftlich Berechtigte einer Kommanditgesellschaft, insbesondere KG und GmbH & Co. KG, sind in der Regel sowohl die Komplementäre wie auch die Kommanditisten.
Die Komplementäre sind bereits aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung (alleinige Geschäftsführungsbefugnis) als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen. Ist der Komplementär – wie häufig – eine juristische Person (z.B. GmbH), ist zu ermitteln, welche natürliche Person die Komplementärgesellschaft kontrolliert (siehe oben unter Ziffer 4.5.2.2.).

Die Kommanditisten sind dann als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen, sofern ihre Kapitalanteile mehr als 25 % am Gesamtkapital der Gesellschaft betragen. Hierbei ist zu beachten, dass die im Handelsregister erfasste Hafteinlage keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zulässt. Die Pflichteinlage der Kommanditisten kann ganz erheblich nach oben von den eingetragenen Haftsummen abweichen. Es sind also über die Eintragung im Handelsregister hinausgehende Feststellungen z.B. durch Befragung des Vertragspartners zu treffen.

4.5.2.3.8 Atypische Fälle

Es ist zu beachten, dass auch über die nach den gesetzlichen Konkretisierungsbeispielen des § 3 Absatz 2 und 3 GwG ermittelten Personen hinaus weitere Personen als wirtschaftlich Berechtigte angesehen werden müssen, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich bestimmenden Einfluss auf den Vertragspartner ausüben. Eine solche faktische Kontrollmöglichkeit kann beispielsweise vorliegen, wenn der Geschäftsführer einer juristischen Person zugleich eine nicht unerhebliche Minderheitsbeteiligung am Gesellschaftskapital hält, während die weiteren Anteilsinhaber nur über deutlich geringere Beteiligungen verfügen.

4.5.2.4 Natürliche Personen als Vertragspartner

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person, gibt es nur dann einen wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Vertragspartner nicht aus eigenem Antrieb und im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt, sondern auf Veranlassung eines Dritten.

In den häufigsten Fällen schließen natürliche Personen - ob privat oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit - Verträge aus eigenem Antrieb für sich selbst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. In diesen Fällen gibt es keine weitere Person „im Hintergrund“, die wirtschaftlich Berechtigter ist oder sein könnte.

Beispiele:

a) Herr X kauft ein Kfz zum Preis von 12.000 Euro, um es selbst zu nutzen. Herr X ist Vertragspartner des Händlers und wird Eigentümer des Kfz. Einen wirtschaftlich Berechtigten gibt es nicht.

b) Frau X kauft eine wertvolle Uhr zum Preis von 11.000 Euro, um sie ihrem Mann zur Silbernen Hochzeit zu schenken. Frau X ist Vertragspartner und wird Eigentümerin des Schmuckstückes. Dass sie die Uhr verschenken möchte, macht ihren Mann nicht zum wirtschaftlich Berechtigten.

c) Frau X kauft eine Eigentumswohnung, um sie zu vermieten. Der Mieter ist nicht wirtschaftlich Berechtigter, da Frau X Eigentümerin der Wohnung ist und den wirtschaftlichen Vorteil aus der Immobilie erhält (Wertsteigerung, Miete).

d) Herr und Frau X kaufen ein Reihenhaus, ihre Tochter soll mit ihrer Familie mietfrei wohnen. Die Tochter ist nicht wirtschaftlich Berechtigte, da Herr und Frau X als Eigentümer den wirtschaftlichen Vorteil aus der Immobilie (Wertsteigerung) erhalten und die Tochter nicht über die Immobilie verfügen kann.

Gelegentlich kommt es jedoch auch vor, dass die Person, die die Verträge abschließt, nicht Nutznießer oder Veranlasser des Geschäftes ist. In diesen Fällen ist das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen.

Beispiel:

a) Herr X kauft Anlagegold im eigenen Namen und begleicht die Rechnung in bar. Im Hintergrund (für den Händler zunächst nicht erkennbar) gibt es jedoch eine Absprache zwischen Herrn X und Herrn Y, dass Herr X zur Begleichung der Rechnung auf Mittel des Herrn Y zurückgreifen soll und entweder das erworbene Gold für Herrn Y verwahren oder kurzfristig an ihn übereignen muss.

Tritt die handelnde Person nur als Vertreter oder Bote (siehe Ziffer 4.4.2.) auf, liegt kein Fall eines „wirtschaftlich Berechtigten“ vor. Die betreffende Person agiert zwar nicht aus eigenem Antrieb oder im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sie wird jedoch auch nicht Vertragspartner. Vertragspartner – und damit nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes vollständig zu identifizieren – ist vielmehr der Vertretene.

4.5.3 Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte

4.5.3.1 Abklärungspflicht

Verpflichtete haben zu prüfen, ob es in Bezug auf ihren Vertragspartner (also die Person oder das Unternehmen, die/das sie identifizieren muss) einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz GwG).

Dies geschieht durch Befragung des Vertragspartners oder der für diesen ggf. auftretenden Person und Anforderung geeigneter Dokumente (z.B. Transparenzregisterauszug, Gründungsdokumente, Gesellschaftsverträge) bei dem Vertragspartner.

Dieser ist nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG zur Auskunft verpflichtet. Weigert sich der Vertragspartner, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen, ist eine Verdachtsmeldung abzugeben, auch wenn keine weiteren Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG).

Bei Angaben des Vertragspartners ist jedoch genau darauf zu achten, dass dieser auch verstanden hat, welche Auskunft von ihm verlangt wird (siehe Ziffer 4.5.1 ff.). Die einfache Frage nach dem „wirtschaftlich Berechtigten“ (ohne weitere Erläuterung) ist im Regelfall nicht ausreichend, da diese von einem im Geldwäsche- oder Gesellschaftsrecht nicht versierten Vertragspartner häufig als Frage nach der Vertretungsbefugnis missverstanden wird.

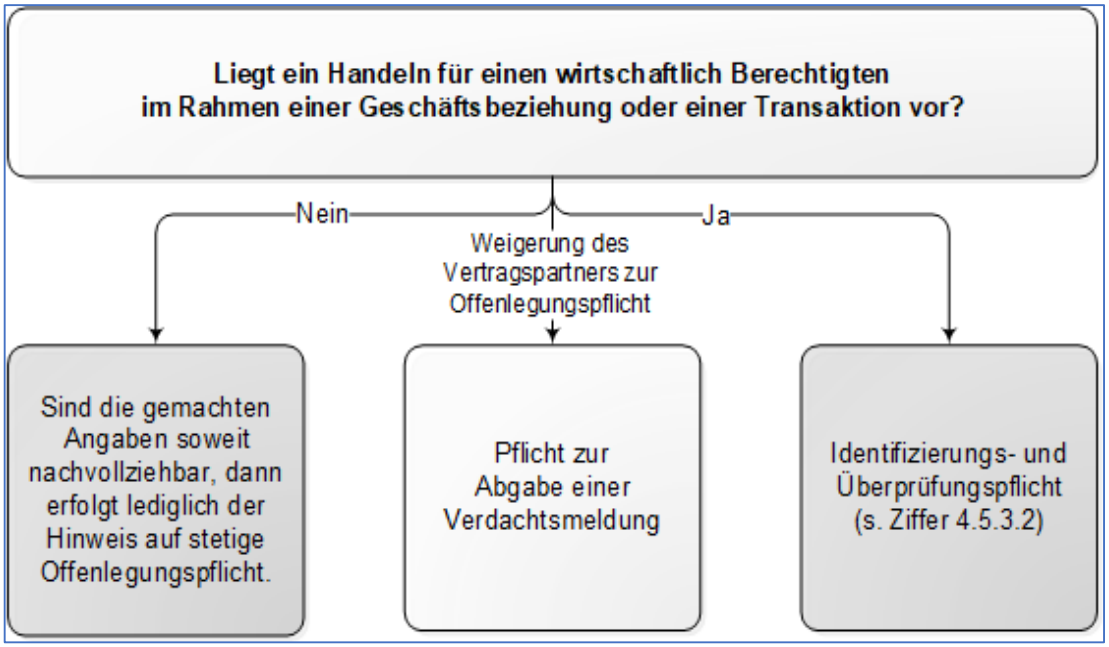

Abbildung 5 Abklärungspflicht bei wirtschaftlich Berechtigten

Grundsätzlich gilt, dass sich der Verpflichtete auf keine Quelle „blind“ verlassen darf, sondern kritisch hinterfragen muss, ob die von dem Vertragspartner gemachten Angaben oder anderweitig erlangten Informationen glaubhaft und plausibel sind. Die Prüfungstiefe ist dabei abhängig vom Geldwäscherisiko der konkreten Geschäftsbeziehung oder Transaktion.

4.5.3.2 Identifizierungs- und Überprüfungspflicht

Die ermittelten wirtschaftlich Berechtigten sind zu identifizieren und die Richtigkeit der erhobenen Angaben ist zu überprüfen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 1. Halbsatz GwG i. V. m. §§ 11 Absatz 5, 12 Absatz 3 GwG). Gegenüber der Identifizierung des Vertragspartners sieht das Geldwäschegesetz bei wirtschaftlich Berechtigten Erleichterungen vor. Im Regelfall muss nur der Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten erhoben werden; weitere Merkmale lediglich dann, wenn es in Ansehung des im konkreten Fall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Unabhängig vom festgestellten Risiko können Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten erhoben werden. Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt den geldwäscherechtlichen Anforderungen nicht (§ 11 Absatz 5 Satz 1-3 GwG). Der Verpflichtete hat sich zudem durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die nach § 11 Absatz 5 GwG erhobenen Angaben zutreffend sind (§ 12 Absatz 3 Satz 1 GwG).

4.5.3.3 Transparenzregister

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person des Privatrechts oder eingetragenen Personengesellschaft (§ 20 GwG) sowie einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG muss der Verpflichtete zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten einen Auszug[8] der im Transparenzregister zugänglichen Daten selbst oder bei seinem Kunden einholen (§ 12 Absatz 3 Satz 2 GwG).

Zu beachten ist, dass das GwG begrifflich zwischen der „Geschäftsbeziehung", bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass diese von gewisser Dauer sein wird (§ 1 Absatz 4 GwG) und der „Transaktion" (§ 1 Absatz 5 GwG), die zumindest eine Geldbewegung bezweckt, unterscheidet. Die Einzeltransaktion bei einem Güterhändler löst die oben genannte Pflicht nicht aus.

Stellt der Verpflichtete Unstimmigkeiten zwischen den Eintragungen im Transparenzregister und eigenen Erkenntnissen zu den wirtschaftlich Berechtigten seines Vertragspartners fest, ist dies unverzüglich (§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) an das Transparenzregister zu melden (§ 23a GwG). Sollten Anhaltspunkte für ein höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen und muss risikoorientiert weitere Recherchen über den wirtschaftlich Berechtigten anstellen, z.B.:

- Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Register wie Handelsregister, Gesellschaftsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Stiftungsregister oder Transparenzregister, sowie
- Recherche in auf dem Markt angebotenen privaten Unternehmensregistern und Datenbanken.

Nach Maßgabe der §§ 19a, 19b GwG gibt das Transparenzregister ergänzend Auskunft über bestimmte Eigentumsverhältnisse betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

4.5.4 Dokumentation

Zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren sind:

- die Unterlagen zur Identifizierung des oder der wirtschaftlich Berechtigten,
- Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Dies umfasst auch die Abklärung, ob überhaupt ein wirtschaftlich Berechtigter gegeben ist. Es muss aus diesen Aufzeichnungen klar zu erkennen sein, auf Grund welcher Auskünfte und Unterlagen ein Verpflichteter zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich bei den nach §§ 11 Absatz 5, 12 Absatz 3 GwG identifizierten Personen (und nur bei diesen) um die wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners handelt, bzw. festgehalten werden, dass vorliegend kein wirtschaftlich Berechtigter beteiligt war.

Siehe zu den Dokumentationspflichten auch die Ausführungen unter Ziffer 5.

---

[8] Die ebenfalls in § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG genannte Möglichkeit einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 GwG anstatt eines Auszuges der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen ist nach Auskunft des Transparenzregisters derzeit nicht möglich.

4.6 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Abklärung des PeP-Status (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG)

Die Abklärung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP) handelt, gehört zu den Sorgfaltspflichten nach dem GwG. Der PeP-Status ist bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung abzuklären sowie in angemessenen zeitlichen Abständen während der laufenden Geschäftsbeziehung.

Die Abklärung des PeP-Status stellt **keine verstärkte Sorgfaltspflicht** dar, da sie **gegenüber allen Kunden gleichermaßen** zu erfolgen hat. Erst im Falle der Feststellung, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, greifen die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG. Dies basiert auf der Annahme, dass politisch exponierte Personen ggf. ihr Netzwerk zur Begehung von Unregelmäßigkeiten nutzen und für diese Tätigkeiten Leistungen entgegennehmen, die ihnen nicht zustehen. Daher ist bei Geschäften mit PeP insbesondere auch die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte[9] abzuklären.

4.6.1 Bestimmung des PeP-Status (§ 1 Absatz 12 – 14 GwG)

Als politisch exponierte Person gilt, wer auf nationaler Ebene wichtige öffentliche Ämter ausübt. Auch unmittelbare Familienmitglieder einer politisch exponierten Person oder Personen, die diesen bekanntermaßen nahestehen, gelten selbst als PeP[10].

Eine politisch exponierte Person ist jede natürliche Person, die

- ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder
- ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist,

ausübt oder ausgeübt hat.

Zu den nach nationaler Definition politisch exponierten Personen gehören insbesondere

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
b) Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann (in Deutschland also bspw. Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof, Bundesverwaltungsgericht),

---

[9] Siehe Fn. 7 auf S. 35.
[10] Definition gem. Artikel 3 Nr. 9 der RL (EU) 2015/849.

e) Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe,
f) Mitglieder der Leitungsorgane der Zentralbanken (in Deutschland die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank),
g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien staatseigener Unternehmen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bahn, Telekom AG, Finanzagentur, Bundesdruckerei, diverser Flughäfen, Deutsche Flugsicherung, Deutsche Gesellschaft für International Zusammenarbeit, diverse Forschungszentren[11]),
i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation (z.B. der UNO oder des IWF; nichtstaatliche internationale Organisationen, wie z.B. Amnesty International oder Greenpeace, sind hingegen nicht gemeint).

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gemeint sind nicht nur inländische, sondern auch die PePs anderer Staaten. Das öffentliche Amt, das die politisch exponierte Person ausübt, muss unterhalb der nationalen Ebene eine politische Bedeutung aufweisen, die mit der Bedeutung der öffentlichen Ämter auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene vergleichbar ist. Als wichtige öffentliche Ämter werden nur Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten oder Landesminister und Bundesratsmitglieder) eingestuft. Kommunale Ämter sind nicht erfasst.

Familienmitglieder von politisch exponierten Personen sind nahe Angehörige, die in einer besonders engen Beziehung zu einer politisch exponierten Person stehen. In der Regel sind dies:

a) der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
b) die Kinder und deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
c) jedes Elternteil.

Eine bekanntermaßen nahestehende Person ist jeder, bei dem Grund zu der Annahme besteht, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht.
Dazu zählen natürliche Personen,

1. die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
   - wirtschaftlich Berechtigte einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GwG oder
   - wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG sind;

2. die alleinige wirtschaftlich Berechtigte einer solchen Vereinigung oder Rechtsgestaltung sind, deren Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte oder

3. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Zu den vorgenannten Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen gehören:

[11] Die Beteiligungen des Bundes können dem jeweils aktuellen Beteiligungsbericht des Bundes entnommen werden.

- juristische Personen des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- eingetragene Personengesellschaften (z.B. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eGbR),
- Trusts,
- nicht rechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Das Bundesministerium der Finanzen erstellt und aktualisiert eine Liste, die es der Europäischen Union übermittelt, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angesehen werden. Die Kommission nimmt diese Informationen in eine von ihr zu veröffentlichende Gesamtliste auf. Am 10. November 2023 wurde erstmalig im Amtsblatt der Europäischen Union eine Liste mit Funktionsbezeichnungen für „Politisch exponierte Personen“ der jeweiligen Mitgliedstaaten (PeP-Liste) veröffentlicht („Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union“ C/2023/724). Dort werden politisch exponierte Personen nicht namentlich aufgelistet, sondern von den einzelnen Mitgliedsstaaten, teilweise sehr unterschiedlich, als PeP qualifizierte Ämter/Funktionen. Der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 1 GwG wird durch die Veröffentlichung dieser Liste nach § 1 Absatz 12 Satz 2 Nummer 2 GwG nicht eingeschränkt. Verpflichtete dürfen sich zur Bestimmung des PeP-Status demnach nicht alleine auf die Angaben in der EU-PeP-Liste verlassen: Ist eine Funktion dort nicht aufgeführt, ist eine Prüfung anhand der Definition in § 1 Absatz 12 Satz 2 GwG vorzunehmen.

4.6.2 Verfahren zur Abklärung des PeP-Status

Weder die Richtlinie noch das Geldwäschegesetz beinhalten Ausführungen, wie ein Verpflichteter abklären kann, ob eine natürliche Person politisch exponiert ist.

Um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt, muss der Verpflichtete über ein risikobasiertes Verfahren zur PeP-Prüfung verfügen.

Insbesondere in Fällen, in denen die Wahrscheinlichkeit, eine PeP als Vertragspartner/Kunden zu haben, nicht erhöht ist, wird es als risikoangemessen angesehen, alle natürlichen Personen ungeachtet ihres Wohnsitzes im Hinblick auf ihren PeP-Status zu befragen. Der Kunde muss dazu bestätigen, dass er bzw. seine Familienangehörigen keine politischen Funktionen ausüben, dass er keiner politisch exponierten Person nahesteht und dass dies auch für evtl. abweichende wirtschaftlich Berechtigte zutrifft.
Bestehen an der Richtigkeit der Auskunft keine Zweifel sind seitens des Verpflichteten grundsätzlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich; es gelten nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, „PeP-Kundschaft“ zu haben, kann es sein, dass die Kundenbefragung alleine nicht risikoangemessen ist und die Nutzung einer der gängigen PeP-Datenbanken zur adäquaten Abklärung des PeP-Status erforderlich ist. Auch die EU-PEP-Liste kann

anhand bekannter Funktionen der zu Identifizierenden hilfreich bei der Abklärung des PeP-Status sein.

Die Abklärung des PeP-Status ist vom Verpflichteten zu dokumentieren.

Wird ein Geschäftspartner erst im Laufe einer Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person oder wird der PeP-Status erst im Laufe der Geschäftsbeziehung bekannt, so ist zur Fortführung der Geschäftsbeziehung z.B. die Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene erforderlich.

Wenn klargestellt ist, dass es sich um eine politisch exponierte Person oder ein Familienmitglied handelt oder der Kunde einer politisch exponierten Person nahesteht, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 1 bis 4 und 9 GwG anzuwenden. Die verstärkten Sorgfaltspflichten gelten im Fall von PeP nur gegenüber natürlichen Personen und umfassen, dass

- ein Mitglied der Führungsebene der Begründung und Fortführung der Geschäftsbeziehung zustimmt,
- die Herkunft der im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzten Vermögenswerte[12] mit angemessenen Mitteln bestimmt wird sowie
- die laufenden Geschäftsbeziehungen und die Transaktionen verstärkt kontinuierlich überwacht werden und auf Auffälligkeiten geachtet werden muss.

Wie der Verpflichtete die verstärkten Sorgfaltspflichten wahrnimmt, bleibt ihm selbst überlassen (z.B. Erstellung eines Kundenprofils). In jedem Fall muss er jedoch die Daten, Informationen und Dokumente fortlaufend aktualisieren. Die Häufigkeit hierzu ist nicht festgelegt; entscheidend hierfür sind das jeweilige Risiko und die eigene Risikoanalyse. Dennoch empfiehlt sich eine zweijährliche Aktualisierung. Der PeP-Status entfällt grundsätzlich nicht vor einem Jahr nach Aufgabe der qualifizierenden Funktion. Die vormalige Klassifizierung als PeP bleibt ein wesentlicher Faktor im Rahmen der Risikoklassifizierung der Geschäftsbeziehung und muss dokumentiert werden.

4.7 Allgemeine Sorgfaltspflichten – Wiederholung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden und Absehen von der Identifizierung (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3a GwG, § 11 Absatz 3 GwG und § 8 Absatz 2 Satz 5 GwG)

Die allgemeinen **Sorgfaltspflichten** sind im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage **erneut zu erfüllen**, insbesondere wenn

- sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern,
- der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen oder

[12] Siehe Fn. 7 auf S. 35.

- der Verpflichtete nach der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (EU-Amtshilfe-Richtlinie) dazu verpflichtet ist. Die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors sind von dieser Richtlinie nicht betroffen.

Dies kann es im Fall des Bestehens einer kontinuierlich zu überwachenden Geschäftsbeziehung erforderlich machen, über die Aktualisierungsverpflichtung hinaus risikobasiert weitere allgemeine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erneut auszuführen (z.B. bei Änderung der Gesellschaftsform, bei Unternehmensverschmelzung, bei bedeutender Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.).

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Aktualisierung kontaktiert wird. Es kann für diesen Zweck auf anderweitig verfügbare Informationsquellen zurückgegriffen werden, sofern diese aus zuverlässigen Quellen stammen.

Von einer erneuten Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten vom Verpflichteten identifiziert wurde und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet wurden. Es dürfen keine Zweifel daran bestehen, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben auch weiterhin zutreffend sind. In diesem Fall sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. Dann ist auch keine erneute Kopie des Dokumentes, welches zur Identifizierung herangezogen wurde, anzufertigen. § 8 Absatz 2 Satz 2 GwG findet insoweit keine Anwendung.
Wenn der Verpflichtete aufgrund äußerer Umstände Zweifel hegt, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, ist eine erneute Identifizierung durchzuführen.

4.8 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

4.8.1 Grundsatz

Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie der Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten (EBA-Leitlinien, https://t1p.de/73a63, siehe auch Ziffer 4.9.1.) feststellen, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte.

Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten setzt eine vorherige schriftlich dokumentierte Risikobewertung voraus (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 GwG). Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden müssen die Verpflichteten die Angemessenheit der angewandten vereinfachten Sorgfaltspflichten darlegen (§ 10 Absatz 2 Satz 4 GwG).

4.8.2 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Verpflichteten können in allen Fallkonstellationen, in denen aus ihrer Sicht auf Grund eigener Risikobewertung ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Bei der Risikobewertung sind die in

der Anlage 1 zum GwG enthaltenen Faktoren sowie die entsprechenden Ausführungen in den Leitlinien zu Risikofaktoren im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens zu berücksichtigen.

Die Anlage 1 zum GwG enthält beispielhafte Faktoren, die bezüglich des Kundenrisikos, des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos und bezüglich des geografischen Risikos im Verhältnis zu Normalsituationen, bei denen allgemeine Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, auf ein potenziell geringeres Risiko im Sinne des § 14 GwG hindeuten. Diese nicht abschließende Aufzählung gibt insoweit den Rahmen vor, innerhalb dessen vereinfachte Sorgfaltspflichten grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls, für die Verpflichteten zur Anwendung kommen können. Lediglich soweit ein in § 15 Absatz 3 bzw. Absatz 8 GwG gesetzlich bestimmter bzw. vom Verpflichteten selbst gemäß § 15 Absatz 2 GwG definierter Sachverhalt vorliegt, kommt eine Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten von vornherein nicht in Betracht.

4.8.3 Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten

Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bedeutet **nicht**, dass bestimmte der in § 10 Absatz 1 GwG genannten Pflichten **vollständig entfallen** können. Vielmehr sind auch bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten **alle in § 10 Absatz 1 GwG genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen**. Insbesondere kann damit in Fällen eines potenziell geringeren Risikos die Abklärung oder Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nicht vollständig unterbleiben.

Es kann unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum GwG sowie der Leitlinien zu Risikofaktoren lediglich der **Umfang der Maßnahmen**, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, **angemessen reduziert** werden (§ 14 Absatz 2 Nummer 1 GwG). Insbesondere kann abweichend vom Regelungsgehalt der §§ 12 und 13 GwG die Überprüfung der zum Zwecke der Identifizierung nach § 11 GwG erhobenen Angaben auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (§ 14 Absatz 2 GwG).

Beispielfälle für diese sonstigen Dokumente, Daten oder Informationen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch die Gesetzesbegründung gibt hierüber keinen Aufschluss. Denkbar wäre, dass in begründeten und risikoarmen Einzelfällen, etwa bei älteren, gebrechlichen bzw. sonst in der Beweglichkeit eingeschränkten Vertragspartnern z.B. die Vorlage eines bereits abgelaufenen Ausweisdokumentes den Anforderungen an die Geeignetheit genügen könnte. Ebenso könnte je nach Einzelfall auch die Vorlage eines Führerscheins, aus dem der Name der zu identifizierenden Person hervorgeht, ausreichend sein. Ist ein Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung als auftretende Person zu identifizieren, genügt in der Regel die Überprüfung der Identität anhand des Dienstausweises. Es muss sich (im Übrigen) nicht zwingend um Dokumente handeln, die von einer staatlichen Stelle stammen. Das Anfertigen einer Kopie der sonstigen Dokumente sollte in diesen Fällen jedoch erfolgen.

Auf der anderen Seite ist die Identitätsüberprüfung anhand von Internet-Portalen wie z.B. Facebook oder des Impressums auf der Homepage des zu Identifizierenden nicht ausreichend, da diese personenbezogenen Daten von den jeweiligen Personen selbst hinterlegt werden und eine unabhängige dritte (öffentliche) Stelle nicht beteiligt ist.

Die Überprüfung anhand von beglaubigten Ausweiskopien ist nach der Gesetzeshistorie seit der Reform in 2017 nicht mehr als zulässig anzusehen. Es kommt vielmehr auf die unmittelbare Inaugenscheinnahme des Originaldokuments entscheidend an.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf das Geschäft nicht durchgeführt werden bzw. ist die Geschäftsbeziehung zu beenden (§ 14 Absatz 3 i. V. m. § 10 Absatz 9 GwG, siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 4.10.).

4.9 Verstärkte Sorgfaltspflichten

4.9.1 Grundsätze (§ 15 i. V. m. § 10 GwG)

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind **zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten** zu erfüllen (§ 15 Absatz 1 GwG). Die Vorschrift regelt als Generalklausel, dass einem erhöhten Risiko durch entsprechende zusätzliche Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen ist.

Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten einschlägigen (nicht abschließenden) Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Bei dieser Einzelfallbetrachtung haben die Verpflichteten ebenfalls die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse zu beachten, u.a. die Länderrisiken (Grenzüberschreitende Bedrohung).

Die Verpflichteten müssen in der Lage sein, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Rechenschaft über die Angemessenheit ihrer Maßnahmen ablegen zu können. Dies setzt die **schriftliche Dokumentation** voraus. Als angemessen sind dabei grundsätzlich solche Maßnahmen und Systeme anzusehen, die der jeweiligen Risikosituation der Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken.

Eine Fallkonstellation mit einem generell höheren Risiko bedeutet nicht, dass keine Geschäftsbeziehungen erfolgen dürfen; vielmehr ist ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein. Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden (§ 15 Absatz 9 i. V. m. § 10 Absatz 9 GwG, siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 4.10.).

Verstöße gegen die Vorgaben zu den verstärkten Sorgfaltspflichten sind bußgeldbewehrt.

§ 15 Absatz 3 GwG enthält einen **nicht abschließenden Katalog von Fallgestaltungen**, in denen der Gesetzgeber das Risiko einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als höher bewertet. Gesetzlich geregelte Fälle eines höheren Risikos liegen hiernach vor

- bei politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern und bekanntermaßen nahestehenden Personen (§ 15 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 GwG, siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.6. und 4.9.2.),

- bei Beteiligung eines von der EU-Kommission ermittelten Drittstaates mit hohem Risiko oder Beteiligung einer in diesem Drittstaat ansässigen natürlichen und juristischen Person (§ 15 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5 GwG),

- bei auffälligen Transaktionen (§ 15 Absatz 3 Nummer 3, Absatz 6 GwG) sowie

- bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen (§ 15 Absatz 3 Nummer 4, Absatz 7 GwG).

Der gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden hat im Juni 2017, Leitlinien veröffentlicht, die zum 26. Juni 2018 in Kraft getreten sind und speziell für Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 - 3 sowie Nummer 6 - 9 GwG Vorgaben zur Berücksichtigung von Risikofaktoren sowie Maßnahmen in Fällen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, beinhalten (EBA-Leitlinien, siehe auch Ziffer 4.8.1.) Diese EBA-Leitlinien betreffen im Nichtfinanzsektor die Finanzunternehmen (Nummer 6) und die Versicherungsvermittler (Nummer 8). Dennoch sind die dort genannten Risikofaktoren und die aus deren Beurteilung resultierenden Maßnahmen auch für die weiteren Verpflichteten im Nichtfinanzsektor (Nummer 11, 13, 14 und 16) relevant.

4.9.2 Politisch exponierte Personen sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen

Soweit es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (§ 1 Absatz 12 GwG), ein Familienmitglied einer solchen Person (§ 1 Absatz 13 GwG) oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Absatz 14 GwG) handelt, ist nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 GwG generell von einem höheren Risiko auszugehen (siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.6.)

Bei ehemaligen politisch exponierten Personen haben Verpflichtete für mindestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem maßgeblichen Amt die Vorgaben für den vorherigen Status zu beachten (§ 15 Absatz 4 Satz 3 GwG).

Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG). Mitglied der Führungsebene im Sinne des § 1 Absatz 15 GwG ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen. Ein Mitglied der Führungsebene muss jedoch nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Führungsebene eines Unternehmers bei der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung beteiligt ist.

Wenn der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe einer Geschäftsbeziehung ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung einer Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines hochrangigen wichtigen öffentlichen Amts Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Fortführung

der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt (§ 15 Absatz 4 Satz 2 GwG).

Es sind zudem angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte[13] bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden (§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG). Die Herkunft der Vermögenswerte[14] muss insoweit für den Verpflichteten nachvollziehbar sein. Der Verpflichtete kann sich zum Nachweis der Mittelherkunft beispielsweise Kontoauszüge vorlegen lassen, aus denen die Bargeldabhebung ersichtlich ist. Zudem kann ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag herangezogen werden. Darüber hinaus ist eine Geschäftsbeziehung in quantitativer und qualitativer Hinsicht einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GwG). Maßgeblich sind die Art der Geschäftsbeziehung sowie die Höhe der eingesetzten Vermögenswerte.

4.9.3 Drittstaaten mit hohem Risiko

Ein erhöhtes Risiko besteht zudem in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen ein nach Artikel 9 Absatz 2 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 Alternative 1 GwG) sowie bei Geschäftsbeziehungen mit einer natürlichen oder juristischen Person, die in einem solchen Drittstaat ansässig ist (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 Alternative 2 GwG). Die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten ist somit nicht darauf beschränkt, dass der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte als Person in einem Drittstaat mit erhöhtem Risiko niedergelassen ist. Vielmehr sind auch dann Geschäftsbeziehungen und Transaktionen verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterziehen, wenn Drittstaaten mit hohem Risiko auf eine andere Art und Weise involviert sind. Dies kann der Fall sein, wenn die Vermögenswerte einer Transaktion in einem Drittstaat mit hohem Risiko liegen, die Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten selbst aber nicht in einem Drittstaat ansässig sind. Regelmäßig aktualisierte **Hinweise zu Drittstaaten mit hohem Risiko finden Sie auf der Website der FIU unter der Rubrik „Fachliche Informationen/ Drittländer mit hohem Risiko“.**

Ausnahme: Halten sich Zweigstellen und in ihrem Mehrheitsbesitz befindliche Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, löst deren Sitz oder Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko keine verstärkten Sorgfaltspflichten aus. Da diese den Vorgaben der Richtlinie folgen müssen, besteht keine Veranlassung, auf diese wegen etwaiger Mängel im Drittstaat verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

§ 15 Absatz 5 GwG umschreibt ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltspflichten, welche in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG zu erfüllen sind. Die Norm führt einen festen Katalog von verstärkten Sorgfaltspflichten auf, welche kumulativ anzuwenden sind. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein.

Darüber hinaus regelt § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a) bis f) GwG, welche Informationen in welcher Reichweite durch die Verpflichteten einzuholen sind:

---

[13] Siehe Fn. 7 auf S. 35.
[14] Siehe Fn. 7 auf S. 35.

- Gemäß Buchstaben a) und b) sind zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten sowie über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen. Zusätzlich meint insoweit, dass die Informationen über die ohnehin im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG zu erhebenden Informationen hinausgehen müssen.

- Nach Buchstaben c) und d) sind Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte[15] und des Vermögens des Vertragspartners (Kunden) bzw. des wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Davon ausgenommen sind die Personen, die fiktiv als wirtschaftlich Berechtigte gelten (siehe § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG).

- Nach Buchstabe e) sind zudem Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion einzuholen.

- Soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, müssen gemäß Buchstabe f) auch Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, eingeholt werden.

Weiterhin bedarf es bei der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene, § 15 Absatz 5 Nummer 2 GwG.

Zuletzt müssen Verpflichtete Geschäftsbeziehungen verstärkt durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen, überwachen (§ 15 Absatz 5 Nummer 3 Buchstaben a) und b) GwG). Die verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, zusätzlich zu den o.g. einzuhaltenden verstärkten Sorgfaltspflichten risikoangemessen weitere risikomindernde Maßnahmen bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuordnen (§ 15 Absatz 5a GwG). § 15 Absatz 5a Nummer 1 bis 7 GwG führt insoweit nicht abschließende Maßnahmen, welche angeordnet werden können, auf. Diesen Anordnungen haben die Verpflichteten Folge zu leisten. Sobald das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 GwG mit Vorgaben für die Anordnung und Ausgestaltung derartiger Maßnahmen erlassen hat, werden diese bei der Anordnung einer Maßnahme nach § 15 Absatz 5a GwG durch die zuständigen Aufsichtsbehörden beachtet werden.

4.9.4 Hochrisiko-Transaktionen

Ein erhöhtes Risiko besteht zudem bei besonderen, gesetzlich beschriebenen Transaktionen (§ 15 Absatz 3 Nummer 3 GwG). Konkret muss es sich um Transaktionen handeln, die

- im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen von vergleichbaren Kunden, Produkten oder Dienstleistungen und den Kenntnissen des Verpflichteten über den Kunden und der Geschäftsbeziehung besonders komplex oder ungewöhnlich groß sind,

[15] Siehe Fn. 7 auf S. 35.

- einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgen oder
- ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen.

Ob eine besonders große, komplexe oder ungewöhnliche Transaktion vorliegt, muss der Verpflichtete im Einzelfall entscheiden. Maßstab sind hierbei Transaktionen in anderen Fällen, die dem Verpflichteten bekannt sind, sofern die Abweichung nicht für den Verpflichteten auf der Hand liegt. Anhaltspunkte können die Geschäftsgröße des Verpflichteten oder der übliche Umfang der Geschäftsbeziehung sein.

Die Pflicht, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, entsteht nicht erst dann, wenn die Abweichungen, Ungewöhnlichkeiten oder Auffälligkeiten bereits zu einer Verdachtsmeldung (siehe hierzu unter Ziffer 6.) Anlass geben, sondern bereits dann, wenn der Verpflichtete auf Grund seiner Erfahrung ohne weitere Abklärung erkennt, dass Abweichungen vom üblichen Verhalten eines Kunden oder ungewöhnliche Abwicklungsformen vorliegen.

Bei Vorliegen einer der vorgenannten Transaktionen sind die Transaktion sowie deren Hintergrund und Zweck mit angemessenen Mitteln zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG vorliegt (§ 15 Absatz 6 Nummer 1 GwG). Zudem ist die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können (§ 15 Absatz 6 Nummer 2 GwG). Die verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch hier dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind.

4.9.5 Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen

Ein höheres Risiko liegt auch dann vor, wenn es sich für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 - 3 und Nummer 6 - 8 GwG um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder – vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko (folglich einzelfallabhängig) – in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt (§ 15 Absatz 3 Nummer 4 GwG).

Hinsichtlich der Einzelheiten sowie der anzuwendenden verstärkten Sorgfaltspflichten wird auf die Ausführungen in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin verwiesen, die diese auf ihrer Website veröffentlicht hat.[16]

4.9.6 Anordnungen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall

Liegen Tatsachen, einschlägige Evaluierungen, Berichte oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in § 15 Absatz 3 GwG genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten sowie

[16] Abrufbar unter: Internetauftritt der BAFIN.

erforderliche Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben. Diese Regelung stellt die effektive Handlungsfähigkeit Deutschlands bei der Verhinderung von Geldwäsche bzw. deren Prävention sicher.

4.9.7 Verordnungsermächtigung (§ 15 Absatz 10 GwG)

Das Bundesministerium der Finanzen kann zudem durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

- Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Staaten, Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben,
- für Fallkonstellationen im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen anordnen sowie für die Anordnung und Ausgestaltung verstärkter Sorgfaltspflichten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 5a Regelungen treffen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bei Erlass einer solchen Rechtsverordnung einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittstaaten ausgehenden Risiken zu berücksichtigen. Derzeit hat das Bundesministerium der Finanzen noch keine o.g. Rechtsverordnung erlassen.

4.10 Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen

4.10.1 Grundsätze (§ 10 Absatz 9 GwG, § 14 Absatz 3 GwG, § 15 Absatz 9 GwG i. V. m. § 10 Absatz 1 GwG)

Können

- die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG genannten allgemeinen Sorgfaltspflichten oder
- die vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten

ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet und eine Transaktion nicht durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden.

Ergeben sich im Laufe einer bestehenden Geschäftsbeziehung Zweifel, ob die erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, einer für ihn auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, (z.B. aufgrund vorliegender gegenteiliger Informationen oder

behördlicher Hinweise) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten für dieser Personen erneut zu erfüllen. Bestehen danach weiter Zweifel an der Identität, greift die Beendigungsverpflichtung gemäß § 10 Absatz 9 GwG.

Die Beendigungspflicht bzw. das Transaktionsverbot gelten nicht, wenn anstelle des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten trotz sorgfältiger Durchschau der Beteiligungsstrukturen lediglich einer oder mehrere fiktive wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden können.

Im Falle der Beendigungsverpflichtung ist die bestehende Geschäftsbeziehung durch den Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu beenden. Dies kann durch Kündigung oder auf anderem Weg geschehen. Die jeweiligen getroffenen Maßnahmen sind vom Verpflichteten zur Ermöglichung einer Überprüfung zu dokumentieren.

Es ist auch zu prüfen, ob eine Verdachtsmeldung abgegeben werden muss.

4.10.2 Verhältnismäßigkeitsprinzip

In bestimmten Fällen kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Beendigungsverpflichtung entfallen. Im Einzelfall kann eine Geschäftsbeziehung fortgesetzt oder eine Transaktion durchgeführt werden, auch wenn die Sorgfaltspflichten nicht vollständig erfüllt werden konnten. Dies ist dann der Fall, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Vertragspartners und der jeweiligen Transaktion eine Beendigung/Nichtdurchführung unangemessen wäre. Die Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung/Nichtdurchführung abzusehen, ist in jedem Einzelfall individuell zu begründen. Zusätzlich ist die schriftlich dokumentierte Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene einzuholen und sind geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um einem bestehenden Restrisiko im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung/Transaktion angemessen zu begegnen. Begründung und ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Folgerichtig hat unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Beendigung/Nichtdurchführung zu erfolgen, wenn das Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko erhöht ist oder die Nichterfüllbarkeit der Sorgfaltspflichten sich als nachhaltig und andauernd darstellt.

Fälle der Unverhältnismäßigkeit können z.B. tatsächliche Unmöglichkeit, wenn etwa der Grund für die Nichterfüllung außerhalb der Einflusssphäre des Vertragspartners und des Verpflichteten liegt, oder wenn eine Beendigung der Geschäftsbeziehung erhebliche Schäden verursachen würde, sein.

Ein weiteres Beispiel:

Der Kunde weigert sich unter Angabe einer plausiblen Begründung, seinen Ausweis kopieren zu lassen. Der Verpflichtete konnte jedoch alle nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Daten für eine vollständige Identifizierung erfassen und anhand des Ausweisdokumentes sowohl die Daten wie auch die Identität des Kunden überprüfen. Es bestanden keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments.

Hier kann der Verpflichtete das Geschäft nach Abwägung aller Faktoren, insbesondere auch des individuell mit dem konkreten Geschäft verbundenen Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisikos gegebenenfalls dennoch durchführen. Die getroffenen Abwägungen und die vom Kunden genannten Gründe für die Nichtanfertigung der Kopie müssen dokumentiert werden, damit dies im Nachhinein sowohl vom Verpflichteten als auch von den Behörden nachvollzogen werden kann.

4.11 Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung (§ 17 GwG)

Der Verpflichtete muss die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG (im Folgenden: Kundensorgfaltspflichten) nicht zwingend selbst erfüllen. Das Gesetz erlaubt, dass er dazu auf Dritte, die die in § 17 Absatz 1 und 2 GwG genannten Anforderungen erfüllen oder bei denen es sich um gruppenangehörige Dritte gemäß § 17 Absatz 4 GwG handelt, zurückgreift. Darüber hinaus besteht nach § 17 Absatz 5 GwG die Möglichkeit, mit anderen geeigneten Personen oder Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung über die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten zu treffen.

Für folgende Kundensorgfaltspflichten besteht diese Möglichkeit:

- Identifizierung des Vertragspartners und der gegebenenfalls für ihn auftretenden Person sowie Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten und dessen Identifizierung sowie – soweit vorgeschrieben – Recherchen zur Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners,
- Prüfung und Bewertung der Art und des Zwecks der angestrebten Geschäftsbeziehung,
- PeP-Prüfung.

Diese Aufzählung ist abschließend. Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und die Aktualisierungspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG müssen immer vom Verpflichteten selbst wahrgenommen werden. Liegen erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vor, treten gemäß § 15 GwG neben die Erfüllung der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten zusätzliche Sorgfaltspflichten, die ebenfalls nicht durch Dritte wahrgenommen oder ausgelagert werden können.
Dies kann sich nach Sinn und Zweck des Gesetzes jedoch nur auf diejenigen verstärkten Sorgfaltspflichten beziehen, die zwingend eine höchstpersönliche Handlung des Verpflichteten erfordern, wie die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene oder das Verbot, in Hochrisikostaaten Tochtergesellschaften zu gründen. Zusätzliche Informationen über Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte dürfen mit Unterstützung eines Dienstleisters eingeholt werden.

Das GwG unterscheidet zwei Varianten:

- Nutzung von Dritten, die kraft Gesetzes eingesetzt werden können, um die Sorgfaltspflichten für den Verpflichteten wahrzunehmen (§ 17 Absatz 1 GwG); hierzu zählen auch gruppenangehörige Verpflichtete, die EU-richtlinienkonformen Geldwäschepräventionsvorschriften unterliegen. Diese „Dritten“ gelten per se als zuverlässig.

- Auslagerung („Outsourcing“) der Kundensorgfaltspflichten auf sonstige geeignete Personen und Unternehmen (§ 17 Absatz 5 GwG). Voraussetzung hierfür ist jedoch eine vertragliche Vereinbarung, eine vorgeschaltete Zuverlässigkeitsprüfung und die Sicherstellung durch den Verpflichteten, dass die Auftragnehmer den Vorschriften des nationalen Geldwäschegesetzes entsprechen

Für beide Varianten gilt § 17 Absatz 3 GwG i. V. m. § 17 Absatz 5 Satz 4 GwG, wonach der Verpflichtete in jedem Fall (auch bei Rückgriff auf gruppenangehörige Dritte) Folgendes sicherzustellen hat:

- Die Identifizierung von im Inland ansässigen Personen entspricht den Vorschriften des Geldwäschegesetzes,
- die Beauftragten holen die Informationen ein, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten notwendig sind, und
- diese Informationen werden dem Verpflichteten unverzüglich und unmittelbar übermittelt.

Die Übermittlungspflicht umfasst auch die erlangten Angaben zur PeP-Prüfung, da der Verpflichtete sonst nicht feststellen kann, ob er gegebenenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen hat.

Darüber hinaus muss der Verpflichtete angemessene Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass ihm auf Anforderung unverzüglich Kopien der maßgeblichen Dokumente zur Identität des Vertragspartners, gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sowie weitere maßgebliche Unterlagen vorgelegt werden. Hierzu zählen auch die Videoaufzeichnungen im Rahmen einer Videoidentifizierung nach BaFin-Standard (siehe hierzu Ziffer 4.4.3.2.7).
Dies gilt auch – soweit diese verfügbar sind – für Informationen, die mittels notifiziertem elektronischem Identifizierungssystem eingeholt wurden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Unterlagen entsprechend der Frist des § 8 Absatz 4 GwG aufbewahrt werden. Der Auftragnehmer muss zu diesem Zweck z.B. Kopien von Ausweisdokumenten oder Registerauszügen erstellen und auch weiterleiten. Die Übermittlung von Angaben und Informationen oder Unterlagen und Dokumenten darf nie durch den Kunden erfolgen.

4.11.1 Rückgriff auf Dritte ohne gesonderte vertragliche Basis – per se zuverlässige Dritte (§ 17 Absatz 1 bis 4 GwG)

Zu den Dritten, die ohne vertragliche Vereinbarung mit dem Verpflichteten und ohne weitere Zuverlässigkeitsüberprüfung die Kundensorgfaltspflichten erfüllen können, zählen im Einzelnen*:*

- Alle im Inland nach dem deutschen Geldwäschegesetz Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GwG),
- alle in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Artikel 2 Absatz 1 der RL (EU) 2015/849) oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Verpflichteten (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG),

- Mitgliedsorganisationen oder Verbände von nach EU-Vorgaben Verpflichteten oder in einem Drittstaat ansässige Institute oder Personen von dort nach der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie Verpflichteten, die entsprechend beaufsichtigt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 1. Alternative GwG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG),

- im Inland, in EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten ohne hohes Risiko ansässige Dritte, die derselben Gruppe wie der Verpflichtete angehören und bei denen gewährleistet ist, dass sie Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie organisatorische Präventionsmaßnahmen zu erfüllen haben, die den EU-Vorgaben entsprechen und dass die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird (§ 17 Absatz 4 GwG),

- in einem Drittstaat ohne hohes Risiko ansässige Institute und Personen, bei denen die vorgenannten Gruppenvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nicht gruppenangehörig sind, die aber den der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen und einer Aufsicht unterliegen, die den EU-Vorgaben entspricht (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 2. Alternative GwG),

- in Drittstaaten mit hohem Risiko ansässige Zweigstellen von Verpflichteten in einem EU-Mitgliedsstaat, vorausgesetzt, die Zweigstelle hält sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 GwG),

- in Drittstaaten mit hohem Risiko ansässige Tochterunternehmen im Mehrheitsbesitz von Verpflichteten in einem EU-Mitgliedsstaat, vorausgesetzt, das Tochterunternehmen hält sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GwG).

Hierbei handelt es sich also stets um selbst nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete oder Mitgliedsorganisationen oder Verbände dieser Verpflichteten sowie andere im Ausland ansässige Institute und Personen, sofern diese selbst – wie der deutsche Verpflichtete – den entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie unterliegen und entsprechend beaufsichtigt werden

Der Umfang der durch die vorgenannten Dritten durchzuführenden Sorgfaltspflichten bestimmt sich, sofern es sich nicht um nach deutschem Geldwäschegesetz Verpflichtete handelt, nach dem auf sie anwendbaren Recht. Der Dritte kann auch entsprechend den für ihn geltenden Vorschriften seinerseits Dritte oder andere geeignete Personen einschalten.

Bezüglich des Einsatzes gruppenangehöriger Dritter gilt des Weiteren, dass die Verpflichteten selbst festzulegen haben, welche Dritten, auf die sie zurückgreifen, gruppenangehörig sind und damit der Fiktion des § 17 Absatz 4 GwG unterfallen. Im Übrigen besagt die Fiktion der Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 GwG lediglich, dass der Verpflichtete keine gesonderten Sicherstellungsmaßnahmen treffen (und nachweisen können) muss. Er muss in seiner Eigenschaft als gruppenzugehöriges Unternehmen jedoch jederzeit in der Lage sein, sich die Informationen, Dokumente und sonstigen maßgeblichen Unterlagen im Sinne von § 17 Absatz 3 GwG unverzüglich beschaffen zu können.

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen im Ausland an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten geringer sind als in Deutschland, muss dies im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes berücksichtigt werden.

Für die Identifizierung von im Inland ansässigen Personen stellt § 17 Absatz 3 GwG sicher, dass die Sorgfaltspflichten gemäß dem nationalen Geldwäscherecht einzuhalten sind, auch wenn die Identifizierung grenzüberschreitend erfolgt: Es ist nicht gestattet, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber im Inland ansässigen Kunden auf einen im Ausland ansässigen Dritten unter Anwendung des dort geltenden ausländischen Rechts zurückzugreifen, z.B. um eine Online-Identifikation durchzuführen. Dies könnte zu einer Umgehung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes führen.

Die Ausführung von Sorgfaltspflichten durch per se zuverlässige Dritte bedarf keiner bestimmten Form und ist auch nicht bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Gegensatz zur vertraglichen Auslagerung nach § 17 Absatz 5 GwG muss sich der Verpflichtete hier nicht im Vorfeld von der Zuverlässigkeit des Dritten überzeugen und diesen auch nicht überwachen. Der Verpflichtete muss aber sicherstellen, dass der Dritte alle erforderlichen Informationen einholt und dass er diese Informationen dem Verpflichteten unverzüglich und unmittelbar übermittelt. Beauftragte Personen und Unternehmen nehmen als Erfüllungsgehilfen die dem Verpflichteten obliegenden Sorgfaltspflichten wahr.

Die Möglichkeit, auf alle anderen inländischen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, auf Unternehmen derselben Gruppe oder auf Verbände zurückgreifen zu können, kann eine praxistaugliche Handhabe sein, die Identifizierungs- und Abklärungspflichten zu erfüllen, wenn beispielsweise der Vertragspartner zur Identifizierung nicht persönlich anwesend ist.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten verbleibt jedoch beim Verpflichteten d.h. Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch den eingeschalteten Dritten werden dem Verpflichteten zugerechnet.

4.11.2 Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis – Outsourcing (§ 17 Absatz 5 bis 9 GwG)

Bei der zweiten möglichen Variante kann der Verpflichtete die Kundensorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis auf andere als die oben genannten Personen übertragen. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Eignung des Dienstleisters und
- eine vertragliche Vereinbarung.

Hintergrund dieser Vorgaben ist, dass bei den in der ersten Variante genannten Dritten aufgrund ihrer Stellung als Verpflichteter oder aufgrund der in Bezug auf sie bestehenden vergleichbaren Pflichten davon ausgegangen wird, dass sie sich an die für sie geltenden geldwäscherechtlichen Pflichten halten. Dagegen ist im Fall des Outsourcings erst ein entsprechender Vertrag zu schließen, der die Personen oder Unternehmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sorgfaltspflichten wie den Verpflichteten selbst verpflichtet.

Soweit eine vertragliche Auslagerungsvereinbarung getroffen wird, gelten Deutsche Botschaften, Außenhandelskammern und Konsulate gemäß der Sonderregelung in § 17 Absatz 8 GwG als

geeignet. Eine Eignungsprüfung im Vorfeld sowie eine laufende Überprüfung durch den Verpflichteten sind in diesen Fällen daher nicht erforderlich.

Die vorgeschriebene Eignung der anderen Personen oder Unternehmen wird nach § 17 Absatz 7 GwG durch die vor der Übertragung zu prüfende Zuverlässigkeit und die während der Vertragsbeziehung stichprobenmäßig zu überprüfende Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen bestimmt. Im Vorfeld der vertraglichen Vereinbarung sollten für eine Zuverlässigkeitsprüfung insbesondere Referenzen herangezogen werden, die im Hinblick auf die erforderlichen Fachkenntnisse aussagekräftig sind. Bei natürlichen Personen können auch Führungszeugnisse aussagekräftig sein. Bei einer Übertragung auf Unternehmen können neben Fachkompetenz zur Übernahme der Kundensorgfaltspflichten auch Erfahrung und Reputation hilfreiche Kriterien sein.

Im Verlauf der Auslagerung bieten insbesondere Vorkommnisse, wie die Übermittlung unzureichender Informationen oder Unterlagen und eine daraus resultierende nicht ordnungsgemäße Vornahme von Sorgfaltspflichten Hinweise auf Zweifel an der Zuverlässigkeit von beauftragten Personen und Unternehmen.

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen hat der Verpflichtete auch dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Auslagerung eingesetzten Personen über die Anforderungen, die an die Durchführung der Sorgfaltspflichten zu stellen sind, unterrichtet werden.

Der Sitz vertraglich beauftragter Personen und Unternehmen kann auch im Ausland sein, allerdings nicht in Drittstaaten mit hohem Risiko; § 17 Absatz 2 Satz 1 GwG gilt entsprechend. Insbesondere sind auch hier für die Identifizierung inländischer Personen zwingend die Vorgaben des nationalen Geldwäschegesetzes zu beachten. Die Eignung von Personen und Unternehmen im Ausland, insbesondere ihre Fähigkeit zur Anwendung deutscher gesetzlicher Vorschriften, ist besonders intensiv zu überprüfen und zu dokumentieren.

Das Postident-Verfahren ist ein geeignetes Identifikationsverfahren im Rahmen des Outsourcings. Die Deutsche Post AG ist „anderes geeignetes Unternehmen“ im Sinne von § 17 Absatz 5 bis 7 GwG, alle entsprechenden Voraussetzungen müssen auch gegenüber der Deutschen Post AG erfüllt sein. Gegebenenfalls bestehende Rahmenverträge sind im Hinblick auf diese Auslegungs- und Anwendungshinweise zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Werden Dienstleistungen von Auskunfteien oder vergleichbaren Dritten in Anspruch genommen, liegt kein Outsourcing vor, sofern sich diese Dienstleistung auf die bloße Beschaffung von Registerdaten beschränkt. In diesem Fall wird der Dienstleister nur unterstützend als Erfüllungsgehilfe des Verpflichteten tätig. Die eigentliche Identifizierung, also die Prüfung der eingeholten Daten, erfolgt durch den Verpflichteten selbst.

Die Auslagerung der Kundensorgfaltspflichten muss im Rahmen des Risikomanagements Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus darf die Aufsichtsbehörde durch die Auslagerung nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden. Ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen durch geeignete Vorkehrungen auch bei einer Dienstleistung außerhalb Deutsch-

lands gewährleistet sein. Daher muss eine schriftliche Auslagerungsvereinbarung getroffen werden, die hierzu eindeutige Regelungen enthält, insbesondere die Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten verbleibt auch im Fall des Outsourcings beim Verpflichteten: Die Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen der vertraglichen Auslagerung werden dem Verpflichteten als eigene Maßnahmen zugerechnet.

4.11.3 Sub-Auslagerung

Bei der Nutzung von per se zuverlässigen Dritten ist es möglich, dass der Dritte entsprechend den für ihn geltenden Vorschriften auch seinerseits Dritte oder andere geeignete Personen einschalten kann.

Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch vertraglich beauftragte andere Personen und Unternehmen im Rahmen des Outsourcings ist jedoch nur dann gestattet, wenn alle Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 bis 7 GwG im Verhältnis des Verpflichteten zum Weiterbeauftragten erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen, auch gegenüber dem eigentlichen Verpflichteten, zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen. Dies kann z.B. durch Einräumung entsprechender vertraglicher Verpflichtungen zu Gunsten des eigentlich Verpflichteten in den Dienstleisterverträgen mit den vertraglich beauftragten anderen geeigneten Personen oder Unternehmen erfolgen.

4.11.4 Weitergabe Identifizierungssatz durch per se zuverlässige Dritte (§ 17 Absatz 3a GwG)

Der Grundsatz der wiederholten Nutzung einer bereits erfolgten Identifizierung bei ein und demselben Verpflichteten (§ 11 Absatz 3 GwG) gilt in den Grenzen des § 17 Absatz 3a GwG auch für Identifizierungen, die von einem anderen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes durchgeführt wurden. Durch die Weitergabe wird eine sinnvolle Vermeidung wiederholten Identifizierungsaufwandes ermöglicht, jedoch nur, wenn ein vorhandener Identifizierungssatz im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entstanden ist.

Damit scheidet der Rückgriff auf bereits erfolgte Identifizierungen durch Dritte aus, die nicht bei Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung erfolgten, sondern insbesondere z.B. durch Mitgliedsorganisationen oder Verbände (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GwG). Darüber hinaus muss der Rückgriff immer bei dem erfolgen, der die Erstidentifizierung vorgenommen hat; eine „Kettenweitergabe“ von Informationen ist nicht erlaubt. Kernvoraussetzung ist weiterhin, dass die Identifizierung, auf die zurückgegriffen wird, nicht länger als 24 Monate zurückliegt, das zugrundeliegende Dokument noch gültig ist und eine Plausibilitätsprüfung durch den Verpflichteten vorgenommen wird.

Ein Rückgriff auf Identifizierungsdaten, die im Rahmen einer vertraglichen Auslagerung nach § 17 Absatz 5 GwG erhoben wurden, ist nicht möglich.

5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG)

§ 8 GwG enthält die datenschutzrechtlich notwendige gesetzliche Grundlage für die Dokumentation und Aufbewahrung der nach den Vorschriften der §§ 10 ff. GwG erhobenen Daten der Geschäfts- bzw. Vertragspartner sowie weiterer Personen. Es wird somit klargestellt, dass es sich beim GwG um eine Bereichsausnahme zur DSGVO handelt und sich Verpflichtete und Kunden nicht auf datenschutzrechtliche Bedenken beim Kopieren von Ausweisen berufen können.

Die Angaben und Informationen, die vom Verpflichteten selbst oder von Dritten im Sinne von § 17 Absatz 1 GwG oder sonstigen Personen oder Unternehmen im Sinne von § 17 Absatz 5 GwG im Rahmen der Erfüllung der (allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten) Sorgfaltspflichten erhoben bzw. eingeholt worden sind, müssen unmittelbar im Anschluss an die Identifizierung aufgezeichnet und sodann aufbewahrt werden. Hierzu sind im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen Anweisungen zu schaffen, die die Umsetzung bzw. Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen beinhalten.

5.1 Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen. Es zählen hierzu auch entsprechende von Dritten im Sinne des § 17 Absatz 1 GwG oder sonstigen Personen oder Unternehmen im Sinne von § 17 Absatz 5 GwG erhobene Angaben und Informationen

- über die Vertragspartner bzw. bei Immobilienmaklern über die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts nach § 11 Absatz 2 GwG,
- ggf. über die für die Vertragspartner oder -parteien bzw. für eine der Immobilienrechtsgeschäftsparteien auftretenden Personen,
- über die wirtschaftlich Berechtigten bzw. das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten; die Aufzeichnungen müssen auch die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten umfassen (einschließlich der Abklärung, ob es einen wirtschaftlich Berechtigten gibt) sowie die Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 12 Absatz 4 Satz 1 GwG dokumentieren,
- bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigte gelten (gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter, Partner des Vertragspartners) sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen,
- über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (insbesondere Transaktionsbelege wie z.B. Überweisungsbelege, Erbschein, Kaufverträge), soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein könnten.

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind ebenfalls

- die Dokumentation der vom Verpflichteten durchgeführten Berechtigungsprüfung einer ggf. auftretenden Person, (da es sich dabei um eine allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG handelt),

- hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung im Einzelfall. Es ist hierbei für jede einzelne Geschäftsbeziehung oder Transaktion aufzuzeigen, dass alle erforderlichen Risikofaktoren berücksichtigt wurden und der Umfang der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf diese Risiken angemessen ist,

- die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 6 Nummer 1 GwG (Transaktion, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat),

- die Dokumentation der Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der **Meldepflicht** nach § 43 Absatz 1 GwG (Entscheidung zur Abgabe / Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung).

5.2 Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen

5.2.1 Definition

Als Aufzeichnung im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 GwG gelten vollständige Kopien vorgelegter Dokumente, deren vollständige optische Digitalisierung oder die angemessene Datenübernahme im Wege des Vor-Ort-Auslesens.

5.2.2 Aufzeichnungen bei Identitätsüberprüfung

Wird die Identität einer natürlichen Person gemäß der Allgemeinen Sorgfaltspflicht, d.h. bei erkanntem bzw. eingeschätztem „normalen Risiko“ anhand der Angaben eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 GwG), überprüft, sind zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht vom Verpflichteten auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das Dokument ausgestellt hat, oder, wenn diese nicht erkennbar ist, der ausstellende Staat, aufzuzeichnen.

Ist die zu identifizierende Person anwesend, dürfen die zu erhebenden Personaldaten auch im Wege eines Vor-Ort-Auslesens nach § 18a PAuswG, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 AufenthG oder nach § 13 des eIDKG aufgezeichnet werden. Die Identifizierung erfolgt vorher per Lichtbildabgleich mit einem nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG zulässigen und vor Ort vorliegenden Ausweisdokument, also etwa dem deutschen Personalausweis. Die zu erfassenden Daten werden lediglich zum Zweck der Aufzeichnung elektronisch ausgelesen und müssen nicht noch anderweitig, z.B. durch Abschreiben oder eine Ausweiskopie, erfasst und dokumentiert werden. Allerdings muss aufgezeichnet werden, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden. Außerdem ist das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen aufzuzeichnen.

Erfolgt die Identifizierung selbst mit Hilfe der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG zugelassenen elektronischen Verfahren (Ziffer 4.4.3.2.2.) sind anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, das dienste-

und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen (§ 8 Absatz 2 Satz 6 GwG).

Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten Signatur (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG) ist auch deren Validierung aufzuzeichnen (§ 8 Absatz 2 Satz 7 GwG).

Wird nach § 11 Absatz 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Absatz 2 Satz 5 GwG).

Soweit zur Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 GwG bzw. bei juristischen Personen Dokumente nach § 12 Absatz 2 GwG vorgelegt werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht,
vollständige Kopien dieser Dokumente anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Die Vollständigkeit von Kopien bzw. der optisch digitalisierten Erfassungen ist gegeben, wenn diejenigen Seiten der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente, die identifizierungsrelevanten Angaben enthalten, vollständig kopiert/optisch digitalisiert erfasst werden. Vollständig zu kopieren sind somit zum Beispiel bei einem Personalausweis Vorder- und Rückseite und bei einem Reisepass die integrierte Personaldaten- Karte. Das Lichtbild sowie sämtliche Angaben müssen gut erkennbar sein.
Die optisch digitalisierte Erfassung kann auch in Form von Scans oder Fotografien erfolgen. Bei Einholung von Angaben und Informationen durch eigene Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gemäß § 12 Absatz 2 GwG gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen.

Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Im Falle der EDV-gestützten Aufzeichnung muss sichergestellt sein, dass der Mitarbeiter, der die Identifizierung vornimmt, aus der Aufzeichnung ersichtlich ist. Für das zur Aufzeichnung bestimmte EDV-Programm muss es einen Zugriffschutz geben. An die Datensicherheit sind höchste Anforderungen zu stellen (z.B. Voraussetzungen zum Ändern und Löschen, Bevollmächtigung von Mitarbeitern). Wird zusätzlich eine beleghafte Archivierung der Daten durchgeführt, bedarf die EDV-mäßige Aufzeichnung hingegen keines derartigen, besonderen Schutzes vor unbefugtem Zugriff auf die Daten.

Beim Speichern der Aufzeichnungen auf einem Datenträger ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Angaben und Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Ein schneller Zugriff für Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Verdachtsfällen und zur Rekonstruktion von Transaktionen muss aus ermittlungstaktischen Gründen gewährleistet werden.

Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle (z.B. FIU) vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung (AO) entsprechend (§ 8 Absatz 5 GwG). Somit ist, wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen.

5.3 Dauer der Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen und sonstigen Belege anlässlich der Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GwG) beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Absatz 4 GwG).

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege nach § 8 Absatz 1 bis 3 GwG sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Beispielsweise sind Zahlungsbelege gemäß dem Handelsgesetzbuch mindestens zehn Jahre aufzubewahren, wenn die Unterlagen zugleich Buchungsbelege sind. Sofern keine längeren Fristen vorgesehen sind, sind die Dokumente (z.B. Kopien von Identifikationsdokumenten) nach fünf Jahren zu löschen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

6 Verdachtsmeldeverfahren (§ 43 GwG)

Verdachtsmeldungen müssen abgegeben werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit der Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Dies bedeutet nicht, dass ein strafrechtlicher Anfangsverdacht nötig ist. Bei der Verdachtsmeldung handelt es sich nicht um eine Strafanzeige. Tatsachen im Sinne des GwGs können u. a. objektive Anhaltspunkte wie z.B. Unstimmigkeiten im Verhalten des Vertragspartners sein, die ausreichen, um eine Verdachtsmeldung abzugeben.
Wird zusätzlich auch eine Strafanzeige erstattet oder ein Strafantrag abgegeben, muss dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mitgeteilt werden.
Zu beachten sind hier die Hinweise der Financial Intelligence Unit, welche auf deren Internetseite abrufbar sind (https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html).

Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Wert der Transaktion (es gilt z.B. kein Schwellenwert von 10.000 € für Güterhändler), von der Art des betroffenen Vermögensgegenstandes (nicht nur bei Geldtransaktionen) und der Zahlungsart (keine Beschränkung auf Barzahlungen bei Güterhändlern).

Eine Verdachtsmeldung muss unverzüglich erstattet werden, also ohne schuldhaftes Zögern.

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können Bußgelder verhängt werden. Im Einzelfall kann dies sogar als Beihilfe zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gewertet werden und somit als Straftat geahndet werden.

Auch Aufsichtsbehörden sind verpflichtet Auffälligkeiten an die FIU zu melden.

6.1 Form der Meldung (§ 45 GwG)

Verdachtsmeldungen sind grundsätzlich elektronisch an die FIU zu senden. Dafür steht den Verpflichteten das Web-Portal „goAML“ zur Verfügung. Ausnahmsweise ist bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung auch eine Übermittlung per Post, E-Mail oder Fax zulässig. Bitte nutzen Sie in diesem Fall das Fax-Formular auf der Internetseite der FIU.

Für die Nutzung von „goAML“ ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG haben sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU elektronisch zu registrieren. Nach der Registrierung erhält der Verpflichtete Zutritt zum internen Bereich auf der Internetseite der FIU. Hier finden sich neben allgemeinen Informationen auch Typologiepapiere und Fallbeispiele, die Hinweise auf verdächtige Sachverhalte liefern und somit beim Erkennen von Verdachtsmomenten helfen können. Die Registrierung und die Abgabe der Verdachtsmeldung wird über die Internetseite der FIU www.fiu.bund.de vorgenommen.

6.2 Durchführung von Transaktionen (§ 46 GwG)

Wenn eine Verdachtsmeldung abgegeben wurde, darf die Transaktion vorerst nicht ausgeführt werden. Erst wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Transaktion freigibt oder der dritte Werktag (Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Übermittlung der Meldung verstrichen ist, darf das Geschäft nach eigenem Ermessen abgeschlossen werden. Ist ein Aufschub der Transaktion nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlich strafbaren Handlung behindert werden, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen.

Eine Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Transaktion (explizit oder durch Fristablauf) bedeutet weder, dass die Transaktion legalen Hintergrund hat noch, dass die Anhaltung oder Verdachtsmeldung unberechtigt waren. Derartige Prüfungen sind vom Verpflichteten in eigener Verantwortung durchzuführen und zu entscheiden. Es ist nicht Sinn und Zweck der Regelungen, dem Verpflichteten unternehmerische Risikoentscheidungen abzunehmen.

6.3 Freistellung von Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Sofern eine Verdachtsmeldung oder eine Strafanzeige in Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch erstattet wird, kann der Meldende nicht dafür belangt werden.

6.4 Schutz der meldenden Beschäftigten (§ 49 GwG)

Auf Anfrage von Betroffenen kann die FIU Auskunft über die zu ihnen vorliegenden Informationen geben. Wurde die Verdachtsmeldung von einer Einzelperson abgegeben, nimmt die FIU vor Weitergabe die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Meldenden vor.

Das Geldwäschegesetz schützt auch die beim Verpflichteten beschäftigten Mitarbeiter, wenn diese für den Verpflichteten eine Verdachtsmeldung abgegeben haben, vor daraus resultierenden Nachteilen in deren Beschäftigungsverhältnis.

6.5 Informationsweitergabe (§ 47 Absatz 1 GwG)

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Personen von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung zu informieren. Dieses Verbot gilt auch für Auskunftsersuchen durch die FIU nach § 30 Absatz 3 GwG. Staatliche Stellen, sind von dieser Regel ausgenommen und dürfen unterrichtet werden.

6.6 Publikationen zur Anwendung von goAML

Bei Meldungsabgabe sind die Veröffentlichungen der FIU, z.B. das Handbuch zu goAML Web inkl. der zugehörigen Anlagen sowie die ergänzenden FIU-Hinweise und Merkblätter, zu berücksichtigen.
Die aktuellen Dokumente befinden sich auf der Website der FIU, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/Publikationen/publikationen_node.html.

7 Mitwirkungspflichten

Nach § 52 GwG haben Verpflichtete, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten bestimmte Mitwirkungspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen.

7.1 Gegenstand der Mitwirkungspflicht/Unentgeltlichkeit

Nach § 52 GwG haben Verpflichtete, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich die Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient (z.B. Wirtschaftsprüfer), auf Verlangen

- Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und
- Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

Dabei sind die vorzulegenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.
Die Auskunft sowie die Belegvorlage haben unentgeltlich zu erfolgen.

7.2 Betretungs- und Besichtigungsrecht/Duldungspflicht (§ 51 Absatz 3 GwG)

Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die sonstigen Personen, derer sich die Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Prüfung bedient, haben im Rahmen ihrer Prüfung das Recht, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auch ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen. Die Verpflichteten haben die Maßnahmen zu dulden.

7.3 Auskunftsverweigerungsrecht/Pflicht zur Vorlage von Unterlagen im Verwaltungsverfahren (§ 52 Absatz 4 GwG)

Im Rahmen der Maßnahmen nach § 52 Absatz 1 GwG darf der grundsätzlich Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern, mit deren Beantwortung er sich selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zivilprozessordnung [ZPO]) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) aussetzt.

Auf das Auskunftsverweigerungsrecht kann sich jedoch nur die einzelne natürliche Person berufen, und zwar dann, wenn ihr persönlich, sei es als Verpflichteter, Mitglied eines Organs oder Beschäftigter oder einem Angehörigen die Strafverfolgung oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren droht. Die juristische Person oder Personengesellschaft, die Verpflichteter ist, kann das nicht. Sie muss Auskunft geben, auch wenn das Mitglied eines Organs sich auf das Auskunftsverweigerungsrecht berufen kann.

Während dem Auskunftspflichtigen nach § 52 Absatz 4 GwG ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, sieht § 52 Absatz 4 GwG eine entsprechende Regelung für die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen nicht vor. Die Regelung ist insoweit eindeutig. Eine entsprechende Anwendung der Regelung des Auskunftsverweigerungsrechts auf die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen ist methodisch auch vor dem Hintergrund eines evtl. drohenden Strafverfahrens nicht begründbar.

Auch eine natürliche Person kann danach, sei es als Verpflichteter, Mitglied eines Organs oder Beschäftigter, auf dieser Basis verpflichtet werden, bestimmte Unterlagen herauszugeben, selbst wenn sie sich mit der Herausgabe der Unterlagen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde.

7.4 Auskunft potenziell Verpflichteter/Pflicht zur Vorlage von Unterlagen (§ 52 Absatz 6 GwG)

Die Aufsichtsbehörde hat einen Auskunftsanspruch im Hinblick auf die Verpflichteteneigenschaft. Insbesondere im Nichtfinanzsektor sind die nach Geldwäschegesetz Verpflichteten für die Aufsichtsbehörde vielfach nicht eindeutig über Registerdaten zu bestimmen.

Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit angenommen werden kann, dass sie Verpflichtete sind, haben der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteten-Eigenschaft erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörden benötigen diese Auskünfte, um beurteilen zu können, ob der Wirtschaftsteilnehmer unter den benannten Verpflichtetenkreis fällt und damit ihrer Aufsicht unterliegt.

Zur Auskunft verpflichtet sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.

Auch hier sind die vorzulegenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 52 Absatz 1 GwG, siehe Ziffer 5.2.2.).

Unter den Voraussetzungen nach § 52 Absatz 4 GwG besteht ggf. ein Auskunftsverweigerungsrecht (siehe Ziffer 7.3.).

Ausblick

Die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrt nicht nur die Integrität des Finanzplatzes Deutschland, sondern dient auch dem Schutz weiterer Akteure des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Diese können und müssen durch ihre tägliche Arbeit dazu beitragen, Deutschland besser gegen den Missbrauch zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzustellen. Dabei spielen Präventionssysteme der Verpflichteten und die von diesen implementierten Sicherungsmaßnahmen eine zentrale Rolle.
Die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz sollen eine möglichst einheitliche Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sicherstellen.
Die Harmonisierung der Anforderungen an die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im europäischen Binnenmarkt wurde in der Vergangenheit durch die EU-Geldwäscherichtlinien angestoßen und stetig vorangetrieben. Durch das im Juli 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegte Paket mit den vier Gesetzgebungsvorschlägen zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-Paket) wurde eine wesentliche Hürde zur weiteren Harmonisierung genommen. Die vier Rechtsakte sind mittlerweile in Kraft getreten.

Die folgenden drei Rechtsakte wirken sich auch auf die Adressaten dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise aus:

- Die Verordnung (EU) 2024/1620 vom 31. Mai 2024 zur Errichtung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA-VO), ist am 26. Juni 2024 in Kraft getreten. Für die Adressaten dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise wird keine unmittelbare Aufsicht durch die AMLA erfolgen - Unternehmen des Nichtfinanzsektors unterliegen weiterhin der Aufsicht der nationalen Behörden! Link zur deutschsprachigen Fassung: https://t1p.de/r5c0h.
- Die Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 über die Verpflichtungen des privaten Sektors zur Bekämpfung der Geldwäsche (EU-Geldwäscheverordnung) ist am 9. Juli 2024 in Kraft getreten. Link zur deutschsprachigen Fassung: https://t1p.de/0jcm9.
- Die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLD) ist am 9. Juli 2024 in Kraft getreten. Link zur deutschsprachigen Fassung: https://t1p.de/swvkb.

Die EU-Geldwäscheverordnung wird für die Verpflichteten im sog. Nichtfinanzsektor ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar anwendbar sein. Sie regelt sowohl den Kreis der dann Verpflichteten als auch deren Pflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
Die Richtlinie, AMLD, muss überwiegend bis zum 10. Juli 2027 vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht überführt werden – sie richtet sich an die staatliche Seite und trifft zum Beispiel Regelungen zur Aufsichtswahrnehmung.
Die Regelungen der AMLA-VO gelten bis auf wenige Ausnahmen ab dem 1. Juli 2025. Die Rechtsakte enthalten eine Vielzahl von Ermächtigungen zur Erarbeitung sogenannter Technischer Standards (Technical Standards). Eine Aufgabe der neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money-Laundering-Authority = AMLA) wird es sein, mit diesen Technischen Standards einzelne Vorgaben der Rechtsakte verbindlich zu konkretisieren.

Durch das europäische Regelwerk werden sich für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor, an die sich diese Auslegungs- und Anwendungshinweise richten, Veränderungen ergeben.

Beispielsweise (die Aufzählung der Änderungen ist nicht vollständig bzw. abschließend!) wird

- es eine EU-weite Bargeldobergrenze bei der Annahme und Abgabe von Bargeld im Güterhandel und bei Dienstleistungen in Höhe von 10.000,- Euro geben. Bei Barzahlungen zwischen 3.000 und 10.000 Euro sind Sorgfaltsmaßnahmen durch die Verpflichteten durchzuführen,
- sich der Kreis der verpflichteten Güterhändler reduzieren auf:
  - Händler bestimmter Edelmetalle und Edelsteine (wie bspw. Gold, Silber, Platin, Diamanten, Rubine – vollständige Auflistung siehe Anhang V zur EU-Geldwäscheverordnung)
  - Personen, die mit Kulturgütern[17] handeln oder bei diesen Geschäften als Vermittler tätig werden (auch Kunstgalerien und Auktionshäuser)
  - Händler von hochwertigen Gütern, wie bspw.
    - Uhren oder Schmuck im Wert von mehr als 10.000,- Euro,
    - Kraftfahrzeugen, deren Preis mehr als 250.000,- Euro beträgt,
    - Wasser- und Luftfahrzeugen, deren Preis mehr als 7,5 Millionen Euro beträgt.

    Eine vollständige Auflistung der hochwertigen Güter findet sich in Anhang IV der EU-Geldwäscheverordnung.
- sich der Kreis der Verpflichteten nach dem GwG ab dem 10. Juli 2029 erweitern, beispielsweise um Fußballvermittler und Profifußballvereine (diese nur bei gewissen Transaktionen), Schwarmfinanzierungsdienstleister und -vermittler, Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler. Welche Aufsichtsbehörden für die neuen Verpflichtetengruppen künftig zuständig sein werden, muss der nationale Gesetzgeber festlegen.

Verpflichtete sollten die Entwicklungen auf europäischer Ebene aufmerksam verfolgen, um ggf. notwendige Anpassungen bei internen Verfahren und Abläufen rechtzeitig vornehmen zu können. Die Vorgaben der EU-Geldwäscheverordnung müssen ab dem 10. Juli 2027 von allen Verpflichteten vollständig eingehalten werden. Die Konkretisierung des Verordnungsrechts wird die AMLA durch Leitlinien und Regulierungsstandards vornehmen.

Bis die neuen Rechtsakte anwendbar sind, gilt das bisherige Aufsichtsregime unverändert fort.

[17] Güter, die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern aufgeführt sind (ABl. L 39 vom 10.2.2009).

Anlage

„Checkliste“ als Hilfestellung für Verträge zur Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

Anforderungen	Anhaltspunkte/Hinweise
1. WAS wird ausgelagert? Der auszulagernde Bereich ist genau definiert	☐ § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG (Sicherungssysteme und Kontrollen) ☐ § 6 Absatz 2 Nummer 2 GwG (Geldwäschebeauftragter u./od. Stellvertreter) ☐ § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG (Mutterunternehmen: Die Schaffung gruppenweiter Verfahren gem. § 9 GwG ☐ § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG (Maßnahmen im Hinblick auf neue Technologien) ☐ § 6 Absatz 2 Nummer 5 GwG (Zuverlässigkeitsprüfung) ☐ § 6 Absatz 2 Nummer 6 GwG (Mitarbeiterunterrichtung) ☐ § 45 Absatz 4 GwG (Verdachtsmeldepflicht). ☐ Sonstiges:
2. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Verpflichtetem und Dienstleister sind zweifelsfrei festgelegt und abgegrenzt, insbesondere, falls keine Totalauslagerung nach Nummer 1 erfolgt	☐ Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): <u>Hinweis:</u> Die Erstellung einer Risikoanalyse fällt nicht unter die auslagerungsfähigen internen Sicherungsmaßnahmen. Als Kernaufgaben eines Geldwäschebeauftragten können diese nur im Fall der Bestellung eines externen Geldwäschebeauftragten auch von diesem „extern“ wahrgenommen werden.
3. Bei externem Geldwäschebeauftragten: Sind dem externen Geldwäschebeauftragten vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion eingeräumt? Wird vom Auftraggeber die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 7 Absatz 5 GwG in allen/definierten Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung erteilt?	☐ Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): ☐ Namentliche Anzeige des Geldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde Wer den Geldwäschebeauftragen meldet, ist irrelevant – dass eine Meldung zu erfolgen hat, und wer dies übernimmt, sollte zur Rechtssicherheit geregelt werden. <u>Hinweise:</u> Der externe Geldwäschebeauftragte muss seinen Aufgaben nachkommen können. Beispiele: - Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Umsetzung der in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung durch den externen Geldwäschebeauftragten angeordneten Maßnahmen. - Der Informationsfluss des externen Geldwäschebeauftragten zu

Anforderungen	Anhaltspunkte/Hinweise
	den Mitarbeitern des Unternehmens ist geregelt und sichergestellt - Der Auftraggeber gewährleitet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Zugriffsrecht auf alle relevanten kundenbezogenen Daten. - Änderungsmanagement im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsstandards.
4. Festlegung der Befugnisse in sonstigen Auslagerungsfällen.	Der Dienstleister muss seinen Aufgaben nachkommen können; er muss z.B. Zugang zu erforderlichen Informationen haben. ☐ Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):
5. Gewährleistung dafür, dass der Dienstleister die Maßnahmen ordnungsgemäß durchführt	☐ Ja, Referenzen/Fachkenntnisse/eigene Verpflichteteneigenschaft/Prüfungsberichte/Seminare/ausreichende Mittel und Verfahren…: Außerdem Beispiele für Regelungen (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): - Laufende Kontrolle des Bereichs, der ausgelagert wurde, durch den Dienstleister zur Identifizierung und Beseitigung von Mängeln. - Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an das auslagernde Unternehmen (z.B. meldepflichtige Entwicklungen). - Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten: Die Flexibilität der Kündigungsfrist ist im Einzelfall – risikoorientiert - mit Blick auf die Bedeutung der Auslagerung für das Unternehmen zu beurteilen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht sollte bei langen Kündigungsfristen vereinbart sein.
6. Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde (§ 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 GwG) Jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts, Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen bzw. Kopien zu fertigen für die Aufsichtsbehörde sowie ggf. von dieser mit der Prüfung beauftragte Stellen	☐ Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): <u>Hinweise:</u> - Hat der Dienstleister seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ggf. sicherzustellen, dass Übersetzungen und/oder Anwesenheit mit Dolmetscher für Prüfungstätigkeit in Deutschland gestellt werden, um Aufsichtswahrnehmung nicht zu beeinträchtigen. Auch eine Weiterverlagerung auf Subunternehmer könnte dem entgegenstehen – würde aber auch per se der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterliegen – vertragliche Regelung zur Klarstellung ggf. angebracht. - Ausreichendes Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung: Relevante Unterlagen – soweit diese nicht an das auslagernde Unternehmen zurückgegeben werden – müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben - Im Falle der Auslagerung der Aufbewahrungspflichten (§ 6 Absatz 2 Nummer 1d) GwG) müssen die Prüfungsrechte mindestens so lange bestehen, wie die Unterlagen nach GwG aufbewahrt werden müssen.)

Anforderungen	Anhaltspunkte/Hinweise
7. Steuerungsmöglichkeiten für das Unternehmen (§ 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 GwG): Jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie des Rechts, Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen bzw. Kopien zu fertigen ist eingeräumt	☐ Ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.): z.B.: - Weisungs- und Kontrollrechte für das auslagernde Unternehmen sind eingeräumt (z.B. regelmäßige Leistungsbeurteilung). - Hinreichend flexible Kündigungsmöglichkeiten - Der Dritte hat seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so dass die Steuerungen erschwert sind: es besteht eine Beeinträchtigung der Kontrollmöglichkeiten = Regelungsbedarf! - Regelung zum Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung.

Kontaktdaten und weiterführende Informationen

Die Schwerpunktregierungen der Regierung von Niederbayern (zuständig für Niederbayern und Oberbayern) und der Regierung von Mittelfranken (zuständig für die übrigen Regierungsbezirke) sind nach § 50 Nr. 9 GwG i.V.m. § 8a ZustV zuständige Aufsichtsbehörden für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Weiterführenden Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der jeweiligen Schwerpunktregierung:

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 10 Sicherheit und Ordnung
Geldwäscheprävention
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
geldwaeschepraevention@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 10 Sicherheit und Ordnung
Geldwäscheprävention
Promenade 27
91522 Ansbach
geldwaeschepravention@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Sachgebiet C21
Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Odeonsplatz 3
80539 München